Schweizerisches Bundesblatt.

60. Jahrgang. II. Nr. 17. 22. April 1908.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 *Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1907.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Der am 13. Mai 1907 verstorbene Übersetzer, Herr Frédéric Lecoultre wurde ersetzt durch Herrn F. A. Piaget, von Les Bayards, bisherigen Kanzlisten I. Klasse beim eidgenössischen Departement des Innern.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführung des Art. 39 B.-V. (Organisation und Entwicklung der schweizerischen Nationalbank.)

Wie schon in unserm letzten Bericht erwähnt, hat der Bundesrat in seinen Sitzungen vom 5. Februar und 12. März 1907

als Generaldirektoren der schweizerischen Nationalbank gewählt: die Herren Heinrich Kundert, Direktor der Zürcher Kantonalbank, Rudolf von Haller, Associé der Bank „Moynier, von Haller & Cie." in Genf und August Burckhardt, Direktor der Basler Kantonalbank, indem er gleichzeitig den ersten als Präsidenten, den zweiten als Vizepräsidenten der Generaldirektion bezeichnete.

Nachdem diese Ernennungen erfolgt waren, konnten die definitiven organisatorischen Arbeiten an die Hand genommen und die verschiedenen Dienstreglemente für die Bank aufgestellt werden.

Da die Nationalbank ermächtigt war, ausser in Bern und Zürich auch in andern Städten Filialen zu eröffnen, so beschloss der Bankrat, in Basel, Genf und St. Gallen solche Zweiganstalten zu gründen, und schon am 12. März 1907 schritt der Bundesrat zur Wahl der Direktoren dieser fünf Filialen.

Nach beendigter Organisation der Zentralbehörde und derjenigen der fünf Zweiganstalten konnte sich die schweizerische Nationalbank in das Handelsregister eintragen lassen, worauf am 20. Juni 1907 die Geschäftseröffnung erfolgte.

Später beschloss der Bankrat dann noch, in Neuenburg, Lausanne und Luzern Zweiganstalten zu gründen, sowie in Aarau, Altdorf, Bellinzona, Chur, Chaux-de-Fonds, Freiburg, Lugano, Schwyz, Sitten, Solothurn und Weinfelden Agenturen zu errichten. Die Filiale Neuenburg und die Agentur in Chaux-de-Fonds sind bereits organisiert, dagegen musste die Eröffnung der Filialen in Lausanne und Luzern und der übrigen Agenturen auf das Jahr 1908 verschoben werden.

Im Laufe des Berichtsjahres haben mehrere Banken auf ihr Emissionsrecht zu gunsten der Nationalbank verzichtet und ihr zu gleicher Zeit ihre Goldreserven übergeben. Die Nationalbank wird überdies auch Eigentümerin der Goldreserven der noch bestehenden Emissionsbanken werden, da diese in ihrer letzten Versammlung auf den Vorschlag des eidgenössischen Finanzdepartementes beschlossen haben, der Nationalbank das jeweilen durch den Rückzug von Noten frei werdende Gold zu überlassen.

Ohne grosse Kosten kommt die Nationalbank nun in den Besitz der Bardeckung in Gold der Emissionsbanken, und es ist hier am Platz, diesen letztern für den im Interesse unserer Valuta liegenden Beschluss den geziemenden Dank auszusprechen.

Da die schweizerische Nationalbank ihre Geschäftstätigkeit erst am 20. Juni 1907 begonnen hat, konnte ihr nicht wohl zu-

gemutet werden, ihre Rechnungen schon auf den 31. Dezember 1907 abzuschliessen, indem die Kosten der Organisation für die kurze Zeit so bedeutenden Einfluss auf das Resultat ausgeübt hätten, dass weder eine Dividende an die Aktionäre, noch eine Entschädigung an die Kantone hätte ausgezahlt werden können, ohne von den in Art. 29 des Gesetzes vorgesehenen Vorschüssen Gebrauch zu machen.

Infolgedessen hat der Bankrat mit Zustimmung des eidgenössischen Finanzdepartementes beschlossen, es seien die Rechnungen für die erste Betriebsperiode erst auf 31. Dezember 1908 abzuschliessen. Das ermöglicht der Bank, die Kosten der Organisation auf einen längern Zeitraum zu verteilen und wird ihr gestatten, den Aktionären für 6 Monate des Jahres 1907 und für 1908 eine Dividende auszuzahlen und den Kantonen die ihnen zukommende Entschädigung auszurichten, ohne — wie wir hoffen — die eidgenössische Kasse in Anspruch nehmen zu müssen.

Vom Gesichtspunkte der Diskontopolitik aus haben die Anfänge der Nationalbank den Erwartungen, welche man an ein zentrales Emissionsinstitut knüpfte, entsprochen. Es ist nur zu bedauern, dass die Bank nicht schon von Anfang an im Besitze der ganzen Emission des Landes war, weil sie dann von dem günstigen Geldmarkt mehr hätte profitieren können. Man konnte auch bemerken, dass der Notenmangel, der sich früher zu verschiedenen Zeiten fühlbar machte, gänzlich verschwunden war, dank der grösseren Beweglichkeit in der Notenemission der Nationalbank und der guten Dienste des von ihr organisierten Giro- und Abrechnungsverkehrs.

Die Nationalbank hatte auf 31. Dezember 1907 eine Notenzirkulation von Fr. 159,220,050, inbegriffen die Noten der Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben. Die Bardeckung bestand, unter dem gleichen Datum, in Fr. 75,483,429. 35 in Gold und Fr. 5,860,620 in Silber.

In Ausführung von Art. I des Gesetzes vom 6. Oktober 1905, welcher die Nationalbank unter die Oberaufsicht des Bundes stellt, hat das eidgenössische Finanzdepartement durch das Inspektorat der Emissionsbanken eine Revision der Barschaft, der Noten und der Notenformulare, welche in den Kassen und Gewölben des II. Departements der Nationalbank aufbewahrt werden, angeordnet. Diese Revision hat zu keinen Aussetzungen Veranlassung gegeben. Ein Regulativ, welches demnächst aufgestellt werden

soll, wird die Obliegenheiten des Inspektorats feststellen und zu gleicher Zeit die Frage betreffend die Anfertigung, den Rückzug und die Vernichtung von Noten der schweizerischen Nationalbank regeln.

Man darf wohl sagen, dass die schweizerische Nationalbank und ihre Finanzpolitik sich bewährt haben. In der in der zweiten Hälfte des letzten Jahres hereingebrochenen allgemeinen Krisis ist es ihr gelungen, den Diskontosatz für unser Land erheblich unter demjenigen anderer Länder, wie Deutschland, Österreich und England, zu halten und den Bedürfnissen der Geldzirkulation zur Zufriedenheit unseres Marktes zu genügen.

Damit die Geldmittel (Gold, Silber und Noten) den Bedürfnissen, für welche sie geschaffen sind, dienen können, ist es nicht nur notwendig, dass sie in genügender Menge vorhanden sind, sondern sie müssen auch da im Umlauf sein, wo der Markt ihrer bedarf.

Die Nationalbank hat auch damit eine kluge Diskontopolitik eingeführt, dass sie nach und nach aus ihrem Portefeuille alle Papiere auszuscheiden suchte, welche nicht wirkliche Handelspapiere sind, sondern in den meisten Fällen dem Unterzeichner nur Kredit und Geld verschaffen sollen. Die Nationalbank soll in ihrem Portefeuille nur eigentliche Handelspapiere liegen haben, welche beim Verfall auch wirklich eingelöst werden. Mit so leicht realisierbarem Papier wird es ihr immer möglich sein, allfälligen Krisen zu begegnen und andern Banken auszuhelfen, wenn es notwendig wird. Wenn sie sich aber dazu verleiten lässt, Finanzwechsel, welche keine Handelsoperation zur Grundlage haben, zu diskontieren, so werden ihr im Notfalle genügende und hinreichend flüssige Mittel fehlen, um überall den Bedarf an Noten und Hartgeld decken zu können.

Mit der von ihr befolgten Geschäftspolitik, welche natürlich Mässigung und Vorsicht verlangt, wird sie nach und nach dazu gelangen, unsern Geldmarkt auf eine gesunde Grundlage zu bringen und das allzu leichte Kreditgewähren, welches zu Missbräuchen und Spekulation führen und für die Ökonomie eines Landes gefährlich werden kann, angemessen einzuschränken.

Bundesbeschlüsse vom 18. Juni 1907 und 24. September 1907, betreffend Bewilligung von Bundessubventionen an den Kanton Graubünden für die Erstellung einer Eisenbahn von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis, sowie an den Kanton Bern für die doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels (A. S. n. F. XXIII, 657 und 666).

Mit Botschaften vom 28. Mai 1907 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung ein Gesuch des Kleinen Rates des Kantons Graubünden um Bewilligung einer Nachsubvention von 7 Millionen Franken für den Bau der Bahnlinien von Davos nach Filisur, von Samaden nach Pontresina, von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis, sowie ein Gesuch des Regierungsrates des Kantons Bern um Gewährung eines Bundesbeitrages von 5 Millionen Franken für Erstellung eines zweigeleisigen Tunnels durch den Lötschberg. Der Antrag des Bundesrates bezüglich des ersteren Gesuches ging dahin, es sei dem Kanton Graubünden zum Zwecke der Erstellung der Bahnlinien von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis eine Subvention von 4 Millionen Franken zu bewilligen. Was das Begehren des bernischen Regierungsrates anbetrifft, so schlug der Bundesrat vor, es sei der nachgesuchte Beitrag von 5 Millionen Franken an die doppelspurige Anlage des Berneralpendurchstichs zuzusichern.

Das Gesuch des Kleinen Rates des Kantons Graubünden fand seine Erledigung durch den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1907, womit dem genannten Kanton zum Zwecke der Erstellung der Bahnlinien von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis eine Summe von 5 Millionen Franken bewilligt wurde. Gegen Ausbezahlung der Subvention sind der Eidgenossenschaft Aktien II. Ranges (Subventionsaktien) zu verabfolgen.

Durch Beschluss vom 24. September 1907 gewährte die Bundesversammlung dem Kanton Bern zu handen der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon einen einmaligen Beitrag à fonds perdu von 6 Millionen Franken, indem sie an diese gegenüber dem ursprünglichen Begehren erhöhte Leistung die Bedingung knüpfte, dass nicht nur der Tunnel durch den Lötschberg doppelspurig erstellt, sondern dass die Doppelspur auch auf den unmittelbar anschliessenden offenen Strecken zwischen den Stationen Kandersteg und Goppenstein gleichzeitig fertiggestellt und dass der zweigeleisige Ausbau der Zufahrtsrampen auf der ganzen offenen Strecke von Frutigen bis Brig in speziell vorgeschriebener Weise vorbereitet werde.

Bundesgesetz betreffend teilweise Abänderung von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1882 über die Reorganisation des Finanzdepartementes, die Besoldungen und Kautionen seiner Beamten und Angestellten (A. S. n. F. XXIV, 5).

Der im Laufe des Sommers 1907 erfolgte Rücktritt des eidgenössischen Staatskassiers, Herrn Boell, gab dem Bundesrate Veranlassung, der Bundesversammlung eine Herabsetzung der Bürgschaft von Fr. 100,000, die der eidgenössische Staatskassier gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1882 über die Reorganisation des Finanzdepartementes, die Besoldungen und Kautionen seiner Beamten und Angestellten zu leisten hat, in Vorschlag zu bringen. Er führte in seiner Botschaft vom 20. Juni 1907 die Gründe, welche für diese Herabsetzung sprechen, einzeln an und beantragte, den zitierten Art. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1882 dahin abzuändern, dass die Bürgschaft, welche der eidgenössische Staatskassier für seine Amtsführung zu leisten hat, auf Fr. 30,000 herabgesetzt werde. Die eidgenössischen Räte haben durch Beschluss vom 26. September 1907 diesem Antrage zugestimmt.

Verordnung betreffend die Erstellung der Wertzeichen der Postverwaltung vom 31. Dezember 1906 (A. S. n. F. XXIII, 5).

Mit dem Bezug des neuen eidgenössischen Münzgebäudes hat die Münzstätte, die vorher bloss das Schneiden, Gummieren und Perforieren der Frankomarken für die Postverwaltung besorgt hatte, bekanntlich auch den Druck der sämtlichen Postwertzeichen übernommen. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Postverwaltung und der Münzverwaltung mussten infolgedessen neu geordnet werden und es erliess der Bundesrat zu diesem Zwecke unterm 31. Dezember 1906 eine Verordnung betreffend die Erstellung der Wertzeichen der Postverwaltung, welche auf 1. Januar 1907 in Kraft getreten ist und diejenige vom 2. März 1880 ersetzt.

Regulativ betreffend die Prägung von Goldmünzen durch die eidgenössische Münzstätte für Rechnung der schweizerischen Nationalbank vom 19. August 1907 (A. S. n. F. XXIII, 557).

Mittelst Zuschrift vom 30. Mai 1907 teilte die schweizerische Nationalbank dem eidgenössischen Finanzdepartement mit, dass sie von der ihr nach Art. 15, Ziffer 8, des Nationalbankgesetzes

zustehenden Befugnis, Edelmetalle in Barren und Münzen für eigene Rechnung zu kaufen, Gebrauch zu machen gedenke, in der Absicht, diese Metalle ausmünzen zu lassen, um so den schweizerischen Geldumlauf mit Goldmünzen zu sättigen und die Qualität der Deckung ihrer Noten zu erhöhen. Sie wünschte zu diesem Zwecke zu erfahren, welche Kosten ihr für die Prägung der Goldmünzen durch die eidgenössische Münzstätte berechnet würden. Die Verhandlungen in der Angelegenheit fanden ihren Abschluss dadurch, dass der Bundesrat unterm 19. August 1907 ein Regulativ betreffend die Prägung von Goldmünzen durch die eidgenössische Münzstätte für Rechnung der schweizerischen Nationalbank erliess, in welchem, in Anbetracht des Interesses, das der Bund an der Ausmünzung von Gold durch die Nationalbank hat, der Nationalbank einige Vergünstigungen eingeräumt sind gegenüber Dritten, die auf Grund des Regulativs vom 7. September 1889 durch die eidgenössische Münzstätte Prägungen von Münzen vornehmen lassen können.

Postulate.

Auf Ende 1906 war noch nachstehendes die Finanzverwaltung betreffendes Postulat hängig:

Nr. 638. *Zirkulation der Silberscheidemünzen.*

Im Jahre 1907 ist neu dazu gekommen:

Nr. 684. Druckarbeiten und Bureaubedürfnisse.

Bezüglich des ersten Postulats verweisen wir auf das hiernach unter Kapitel „Münzwesen“ Gesagte; über das andere, das vom Bundesrate dem Finanzdepartement zur ersten Behandlung überwiesen wurde, wird auf die nächste Junisession der eidgenössischen Räte ein Bericht erstattet werden.

Bericht über den Stand der eidgenössischen Finanzen.

(Bundesbl. 1907, Bd. IV, 453).

Der Bundesrat war die Verpflichtung eingegangen, genau zu prüfen, wie sich unsere künftigen Voranschläge gestalten und welche finanziellen Mittel uns in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen werden, und der Bundesversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Diese Prüfung war zur Notwendigkeit geworden angesichts der bevorstehenden neuen Ausgaben, die mit dem von den eidgenössischen Räten angenommenen Gesetze über die Militär-

organisation und mit der projektierten Einführung der Kranken- und Unfallversicherung zusammenhängen.

Durch Bericht vom 17. Juni 1907 hat sich der Bundesrat der übernommenen Aufgabe entledigt. Er kam in seinen Ausführungen zum Schlusse, dass es möglich sein wird, die Mehrausgaben, welche die neue Militärorganisation und die Kranken- und Unfallversicherung zur Folge haben werden, in unserem Budget unterzubringen, ohne dessen Gleichgewicht zu stören, vorausgesetzt natürlich, dass sich diese Mehrausgaben innert der im Berichte vorgesehenen Grenzen (5 Millionen für die Durchführung der Militärorganisation und 7 Millionen für die Kranken- und Unfallversicherung) halten.

Vom Berichte des Bundesrates hat der Nationalrat am 20. September 1907, der Ständerat am 25. gleichen Monats in zustimmendem Sinne Vormerkung genommen, womit die Angelegenheit für einmal erledigt war.

Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1906 und 1907 an die eidgenössischen Beamten und Angestellten.

In der letzten Session des Jahres 1906 wurde den eidgenössischen Räten von den Verbänden des Post- und Telegraphenpersonals eine Eingabe eingereicht, dahingehend, es möchte diesem Personal für das Jahr 1906 als billiger Ausgleich für die durch die Verteuerung der Lebenshaltung verursachten Mehrausgaben eine Gehaltszulage gewährt werden. Mit Botschaft vom 2. April 1907 erstattete der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht über das Gesuch der Personalverbände, das er inzwischen einer eingehenden Prüfung unterworfen hatte. Er kam in dem Berichte zum Schlusse, die Forderung des Personals müsse im Prinzipe als berechtigt anerkannt werden und er habe die Pflicht, denjenigen, welche infolge ihrer geringen Besoldung und ihrer Familienverhältnisse durch die bestehende Verteuerungskrisis mehr als andere betroffen werden, irgendwelche Erleichterung zu verschaffen. Der Bundesrat beantragte zu diesem Zwecke, es sei den Beamten und Angestellten des Bundes mit einer Besoldung unter Fr. 4000 für das Jahr 1906 eine Teuerungszulage zu gewähren, die für jeden verheirateten Beamten, Angestellten oder Arbeiter 100 Fr. und für jeden unverheirateten Beamten, Angestellten oder Arbeiter 50 Fr. betragen soll. Zur Auszahlung dieser Teuerungszulagen

sei dem Bundesrat ein vom Einnahmenüberschuss des Rechnungsjahres 1906 abzuschreibender Kredit von Fr. 1,600,000 zu eröffnen.

Durch Beschluss vom 11./12. April 1907 haben die eidgenössischen Räte diesem Antrage, dessen Ansätze sich mit denjenigen deckten, die von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen für das Personal der letztern beantragt worden waren, mit der kleinen Abänderung zugestimmt, dass die Wohltat der Teuerungszulage auf die Beamten und Angestellten mit Besoldungen bis und mit 4000 Franken erstreckt wurde.

Der Bundesrat ging sofort an die Vollziehung dieses Beschlusses. Er stellte die erforderlichen Ausführungsvorschriften auf und lud die Departemente und Verwaltungsabteilungen ein, Verzeichnisse des zum Bezuge der Teuerungszulagen berechtigten Personals aufzustellen und diese, vor der Auszahlung, dem Finanzdepartemente zur Prüfung einzusenden. Diese vorgängige Prüfung war, wie die Erfahrung gezeigt hat, im Interesse eines einheitlichen Verfahrens durchaus erforderlich. Die Aufstellung der Verzeichnisse nahm, insbesondere bei den grossen Verwaltungen, einige Zeit in Anspruch. Da es zum ersten Male war, dass bei der Bemessung einer Lohnzulage ein Unterschied gemacht wurde zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, waren die Verwaltungen genötigt, den Zivilstand jedes einzelnen derselben festzustellen, und bei den Ledigen musste erst noch ermittelt werden, ob sie Stütze der Familie seien, weil sie in diesem Falle nach dem Wortlaute des Bundesbeschlusses den Verheirateten gleichzustellen waren. Diese Feststellungen erforderten Zeit, und es trifft daher die Verwaltungen absolut keine Schuld, wenn die Teuerungszulagen pro 1906 nicht so rasch zur Auszahlung gelangten, wie ein Teil der Bezugsberechtigten dies erwartet hatte. Wir wollen nicht unterlassen, hier noch beizufügen, dass die Bestimmung, wonach der unverheiratete Beamte, Angestellte oder Arbeiter, welcher die Stütze seiner Familie ist, dem Verheirateten gleichzustellen sei, eine Quelle von Reklamationen war und in manchen Fällen zu für beide Teile, die Verwaltung und die Beamten oder Angestellten, unangenehmen Erörterungen führte. Viele kamen erst nachträglich und behaupteten, sie seien Stütze der Eltern oder von Geschwistern, und es mussten aus diesem Grunde immer wieder Nachträge zu den Verzeichnissen erstellt werden, so dass es schliesslich Dezember wurde, bis alles bereinigt war.

Der von der Bundesversammlung durch Beschluss vom 12. April 1907 bewilligte Kredit von Fr. 1,600,000 reichte nicht ganz aus. Die Ausgabe betrug im ganzen Fr. 1,680,818 und es wurde den eidgenössischen Räten deshalb in der Dezembersession 1907 ein Nachtragskreditbegehren für Fr. 80,818 eingereicht, welchem entsprochen wurde.

Durch Botschaft vom 2. Dezember 1907 ersuchte der Bundesrat die Bundesversammlung, die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die eidgenössischen Beamten und Angestellten mit Besoldungen bis auf Fr. 4000 auch für das Jahr 1907 zu bewilligen und hierfür einen Kredit von Fr. 1,750,000 unter Abschnitt IV, Unvorhergesehenes, des Voranschlags für das Jahr 1907 zu gewähren. Indem er vom Stande der Vorarbeiten für die Revision des Besoldungsgesetzes Kenntnis gab, erklärte er, dass es nicht angehen würde, die Teuerungszulage denjenigen, die sie für das Jahr 1906 bezogen haben, für das Jahr 1907 zu verweigern, indem die Teuerung noch zugenommen habe.

Durch Beschluss vom 19./20. Dezember 1907 haben die eidgenössischen Räte den verlangten Kredit bewilligt.

Der Bundesrat hatte schon unterm 16. Dezember 1907 die Vollziehungsvorschriften festgestellt und sie den Departementen und Verwaltungsabteilungen mit dem Auftrage zur Kenntnis gebracht, alles vorzubereiten, damit nach der Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räte ohne Verzug zur Ausrichtung der Zulagen geschritten werden könne. Die Vollziehungsvorschriften deckten sich in der Hauptsache mit denjenigen für das Vorjahr, immerhin wurden sie, auf Grund der Erfahrungen, die man gemacht hatte, in einigen Punkten ergänzt. So wurde unter anderem auch die Bestimmung aufgestellt, dass da, wo Mann und Frau gleichzeitig in der Bundesverwaltung tätig sind und deren Gehalte zusammen Fr. 4000 übersteigen, keine Teuerungszulage ausgerichtet werden soll.

Die Sache konnte dank der besprochenen Vorbereitungsmassnahmen und weil die nämliche Arbeit im gleichen Jahre schon einmal gemacht worden war, so gefördert werden, dass die Teuerungszulagen an einen grossen Teil des Personals noch vor Neujahr ausgerichtet werden konnten. Die Abrechnungen einzelner Verwaltungen stehen zurzeit noch aus; es ist aber jetzt schon sicher, dass der bewilligte Kredit von Fr. 1,750,000 um zirka Fr. 60,000 bis Fr. 70,000 überschritten werden wird.

Revision des Besoldungsgesetzes.

Mit den Vorarbeiten zur Revision des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1907 ist im Berichtsjahre begonnen worden, und zwar dadurch, dass mit Schreiben vom 2. Juli 1897 alle Departemente und Verwaltungen eingeladen wurden, die bestehenden Besoldungsansätze zu prüfen und das Ergebnis ihrer Untersuchung, sowie ihre allfälligen Abänderungsanträge gehörig begründet bis zum 1. Oktober dem Finanzdepartement einzureichen. Das letztere hat das eingegangene Material gesichtet und geprüft und über die finanzielle Tragweite verschiedener Anträge Berechnungen angestellt. Was die Revisionsarbeiten erschwerte und verzögerte, ist der Umstand, dass verschiedene Kategorien von Beamten und Angestellten ihre besonderen Wünsche und Begehren dem Finanzdepartement etwas spät zur Kenntnis brachten, so dass noch vor ganz kurzer Zeit Besprechungen mit den Vorständen einzelner grösserer Verwaltungen und den Vertretern der Verbände des betreffenden Dienstpersonals stattfinden mussten. Immerhin hat das Finanzdepartement die Angelegenheit bereits so gefördert, dass es dem Bundesrat seine Vorschläge demnächst wird unterbreiten können.

Erbschaft Rätzer.

Durch letzte Willensverordnung, errichtet in Bern am 8. April 1905, hat der aus dieser Stadt gebürtige, im September des verflossenen Jahres in seinem Wohnhause in Güttingen, Kt. Thurgau, auf tragische Weise ums Leben gekommene Herr Albert Rätzer unter Errichtung einiger Legate den Bundesrat zum Zwecke der Gründung eines Invalidenfonds zu seinem Erben eingesetzt. Für den Fall, dass der Bundesrat die Annahme der Erbschaft ausschlüge, sollte nach den Bestimmungen des Testaments der Kanton Bern an seine Stelle treten.

Nachdem der Bundesrat von dieser Vergabung Kenntnis erhalten hatte, bestellte er zur Wahrung der Interessen des Bundes einen Bevollmächtigten in der Person des Herrn Nationalrat Häberlin, Fürsprecher in Frauenfeld, dem er vorerst den Auftrag erteilte, die Aufnahme eines amtlichen Inventars über den Nachlass des Herrn Rätzer zu verlangen.

Das Resultat der Inventur war folgendes:

Aktiven	Fr.	319,877. 25
Passiven	„	27,797. 66
Reinvermögen	Fr.	292,079. 59

wovon allerdings die ausgesetzten Legate (feste Beträge und Renten) in Abzug gebracht werden müssen, so dass das Netto-Ergebnis des Vermächtnisses für den Bund auf Fr. 200,000 bis Fr. 220,000 zu veranschlagen ist.

Gestützt auf dieses Ergebnis hat dann der Bundesrat unterm 10. Januar 1908 beschlossen, die Erbschaft anzunehmen, welche Schlussnahme innert nützlicher Frist der zuständigen thurgauischen Behörde zur Kenntnis gebracht worden ist.

Laut einer Mitteilung der Notariatskanzlei Altnau vom 28. September 1907 haben die gesetzlichen Erben des Herrn Rätzer erklärt, dass sie das Testament vom 10. April 1905 anfechten werden. In seinem Beschlusse vom 10. Januar 1908 betreffend die Annahme der Erbschaft Rätzer hat der Bundesrat zugleich den Willen bekundet, gegebenenfalls die Gültigkeit des Testaments vor dem Bundesgericht als der allein zuständigen Instanz verteidigen zu wollen. Bis zum Zeitpunkte der Abfassung dieses Berichts sind seitens der gesetzlichen Erben des Herrn Rätzer noch keine gerichtlichen Schritte eingeleitet worden.

Münzwesen.

Zusatzvertrag zu der internationalen Münzkonvention.

Im Laufe des Berichtsjahres hat Frankreich die Revision des internationalen Münzvertrags vom 6. November 1885 zum Zwecke der Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen angeregt. Es wurden hierauf von zwei andern Staaten noch weitere Begehren gestellt, was zur Folge hatte, dass die Unterhandlungen sich in die Länge zogen, doch sind sie nunmehr dem Abschlusse nahe und wir hoffen, der Bundesversammlung in Bälde den Entwurf zu einem neuen Zusatzvertrag unterbreiten zu können.

Goldmünzen.

Aus der schweizerischen Münzenquete vom Jahre 1905 und andern Mitteilungen ergab sich, dass ein grosser Teil der schweizerischen Zwanzigfrankenstücke nicht mehr in Zirkulation sind und höchstwahrscheinlich von andern Staaten und zu industriellen

Zwecken eingeschmolzen wurden. Das Finanzdepartement hat deshalb mit der Schweizerischen Nationalbank eine Vereinbarung getroffen, welche bezweckt, unsere neuen Goldmünzen soweit möglich im Lande zurückzuhalten.

Silberscheidemünzen.

Wir haben die Gelegenheit, welche uns die Unterhandlungen über einen Zusatzvertrag zu der internationalen Münzkonvention boten, dazu benutzt, um mit Frankreich ein Abkommen behufs Erleichterung des Austausches von Münzen und namentlich von Silberscheidemünzen zwischen den beiden Ländern zu vereinbaren.

Im Anschluss daran hat das Finanzdepartement kürzlich eine Bekanntmachung betreffend den Umlauf der Silberscheidemünzen erlassen. Dieselbe wurde im Bundesblatt und Handelsamtsblatt veröffentlicht und ferner den eidgenössischen und kantonalen Kassen, den Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, der Schweizerischen Nationalbank und den bisherigen Emissionsbanken in Plakatform zugestellt. Ausser einer genauen Aufzählung der kursfähigen Münzen der verschiedenen Länder der Münzunion und der Vorschriften betreffend deren Annahme durch die öffentlichen Kassen, enthält die Bekanntmachung auch Weisungen betreffend den Rückzug der beschädigten, sowie derjenigen Münzen, die so abgeschliffen sind, dass die Merkmale ihrer Kursfähigkeit nicht mehr erkannt werden können. Letztere werden von den Kassen zum reduzierten Kurse von 50 % ihres Nennwertes angenommen, eventuell ist den Inhabern solcher Münzen gestattet, dieselben portofrei der eidgenössischen Staatskasse zur Prüfung einzusenden.

Nickel- und Kupfermünzen.

Es ist im Laufe des letzten Jahres in der Bundesversammlung behauptet worden, es bestehe in der Schweiz ein Mangel an Nickel- und Kupfermünzen und es sollten diese Sorten in grössern Beträgen als bisher ausgemünzt werden.

Es mag sein, dass hier und da die kleinen Münzen während der Fremdensaison etwas knapp werden; aber es handelt sich dabei nur um vorübergehende und sporadische Erscheinungen und von einem allgemeinen Mangel kann nicht gesprochen werden. Der Bedarf an diesen Sorten hat allerdings infolge verschiedener Ur-

sachen, z. B. der Eröffnung der grossen Warenhäuser und zahlreicher Strassenbahnen, zugenommen, die Finanzverwaltung war jedoch stets bestrebt, die nötigen Beträge bereit zu halten und es ist der Staatskasse stets gelungen, den an sie gestellten berechtigten Begehren zu entsprechen. Es haben in den letzten Jahren erheblich grössere Prägungen von Nickel- und Kupfermünzen stattgefunden als früher, wie aus unsern Geschäftsberichten hervorgeht. Andererseits dürfen wir in dieser Richtung auch nicht zu weit gehen und das Land mit solchen Stücken nicht überschwemmen, sonst ist zu gewärtigen, dass die Silberscheidemünzen aus dem Lande wandern, da bekanntlich die Erfahrung lehrt, dass das schlechtere Geld stets das bessere verdrängt. Aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt sich übrigens, dass die Schweiz mit Bezug auf die Ausgabe von Nickel- und Kupfermünzen nicht hinter den benachbarten Ländern zurückgeblieben ist.

Übersicht der Nickel- und Kupfermünzen, die sich auf Ende 1906 in den Ländern der lateinischen Münzunion und in den Nachbarländern in Zirkulation befanden.

	Betrag sämtlicher Prägungen	Bevölkerungszahl	Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung Fr.
Belgien:			
Nickel	Fr. 10,559,000		
Bronze	„ 5,443,000		
	Fr. 16,002,000	7,160,547	2. 23
Frankreich:			
Nickel	Fr. 10,000,000		
Bronze	„ 74,616,000	39,252,267 (ohne Algier u. die übrigen Kolonien)	
	Fr. 84,616,000		2. 16
Italien:			
Nickel	Fr. 23,417,000		
Bronze	„ 82,732,000		
	Fr. 106,149,000	33,733,198	3. 15

	Betrag sämtlicher Prägungen	Bevölkerungszahl	Betreffnis auf den Kopf der Bevölkerung Fr.
Deutschland:			
Nickel	Mk. 83,745,000		
Bronze	„ 18,595,000		
	Mk. 102,340,000		
	Fr. 126,348,000	60,641,278	2. 08
Österreich:			
Nickel	Kr. 60,000,000		
Bronze	„ 18,465,000		
	Kr. 78,465,000		
	Fr. 81,380,000	49,425,000	1. 64
Schweiz:			
Nickel	Fr. 9,400,000		
Kupfer	„ 975,000		
	Fr. 10,375,000	3,525,256	2. 94
Im Jahr 1907 haben sich die Prägungen von Nickel- und Kupfermünzen belaufen auf . . .	„ 690,000		
Im Budget für das Jahr 1908 sind Prägungen vorgesehen für	„ 700,000		

Die Schweiz wird somit auf Ende 1908 Nickel- u. Kupfermünzen haben im Betrage von . . . Fr. 11,765,000 oder Fr. 3. 26 auf den Kopf der Bevölkerung, wenn angenommen wird, dass diese Bevölkerung im Jahre 1908 die Zahl von Fr. 3,600,000 erreichen werde.

Bekanntmachungen betreffend ausländische Banknoten und Münzen.

Auf eine Mitteilung der italienischen Behörden hin hat das Finanzdepartement im Berichtsjahr durch Bekanntmachungen im

Bundesblatt (1907, Bd. I, S. 685 und 922) und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (1907, Nr. 60, S. 400) zu allgemeiner Kenntnis gebracht, dass in Italien der gesetzliche Kurs der Noten einiger italienischer Emissionsbanken bis zum 31. Dezember 1907 verlängert worden ist. Diese Verlängerungen wiederholen sich schon seit einigen Jahren. Die Bekanntmachung wurde den Regierungen der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis zu gutfindender Verbreitung auf dem Gebiete ihrer Kantone noch speziell zugestellt.

Eine weitere Bekanntmachung im Bundesblatt (1907, Bd. IV, S. 777 und 796) und im Handelsamtsblatt (1907, Nr. 200, S. 1420) wurde im Berichtsjahre hinsichtlich der Ausserkurssetzung deutscher Eintalerstücke erlassen. Diese Eintalerstücke gelten laut Mitteilung der deutschen Behörden vom 1. Oktober 1907 hinweg nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel; die Reichs- und Landeskassen lösen sie bis zum 30. September 1908 zu dem Wertverhältnis von drei Mark gleich einem Taler ein. Die Bekanntmachung wurde den Regierungen der deutschen Grenzkantone und einer Anzahl ostschweizerischer Kantone noch direkt übermittelt.

Münzkommissariat.

Im Berichtsjahre wurden kontrolliert:

30	Münzwerke	Goldmünzen.
40	„	Silbermünzen.
80	„	Nickelmünzen.
30	„	Kupfermünzen.

Das Ergebnis war folgendes:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. Tausendstel.	Mittleres Gewicht. gr.	Abweichungen im Feingehalt mehr Tausendstel.	Abweichungen im Feingehalt weniger Tausendstel.	Abweichungen im Gewicht mehr gr.	Abweichungen im Gewicht weniger gr.
Zwanzigfrankenstücke .	899,8	6,4499	—	0,2	—	0,0017
Fünffranken-Umprägung	899,4	24,9975	—	0,6	—	0,0025
Zweifrankenstücke . .	834,5	9,9992	—	0,5	—	0,0008
Einfrankenstücke . .	835,1	4,9986	0,1	—	—	0,0014
Halbfrankenstücke . .	835,9	2,5009	0,9	—	0,0009	—
Zwanzigrappenstücke .	—	3,9968	—	—	—	0,0032
Zehnrappenstücke . .	—	3,0233	—	—	0,0233	—
Fünfrappenstücke . .	—	1,9967	—	—	—	0,0033
Zweirappenstücke . .	—	2,4935	—	—	—	0,0065
Einrappenstücke . .	—	1,4972	—	—	—	0,0028

Bei einem Münzwerk Zwanzigfrankenstücke und bei einem Münzwerk Fünffrankenstücke-Umprägung war bei der ersten Prüfung des Feingehaltes das Ergebnis ausserhalb die Toleranz gefallen. Eine zweite Prüfung ergab aber in beiden Fällen ein Resultat innerhalb der Toleranzgrenze, so dass die Münzwerke der Staatskasse nachträglich abgeliefert werden konnten.

Bei einem Münzwerk Fünffrankenstücke-Umprägung ergab die Untersuchung des Gewichts, dass eine Partie ausserhalb der Toleranzgrenze war. Die betreffende Partie wurde zur spätern nochmaligen Umschmelzung ausgeschieden und in dem Münzwerk durch eine andere Partie mit einem Gewicht innerhalb der Toleranz ersetzt.

Alle übrigen Münzwerke befanden sich in bezug auf den Feingehalt sowohl als auf das Gewicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Für alles weitere über die Münzfabrikation wird auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen.

Liegenschaften.

A. Waffenplätze.

Thun.

Die Liegenschaftsverwaltung sieht auf ein gutes Jahr zurück.

Ein Gesuch der Einwohnergemeinde Thun um Abtretung einer von der Bahnlinie Bern-Thun, der Regie- und Allmendstrasse und der eidgenössischen Munitionsfabrik begrenzten Landparzelle wurde im Einverständnis mit dem Militärdepartement abgewiesen.

Ebenso wurde auf ein Beitragsgesuch der Gemeinde Amsoldingen nicht eingetreten, weil die Bedingungen, unter denen eine Subvention nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1885 bewilligt werden könnte, nicht vorhanden waren.

Nachdem das im Vorjahre angekaufte Anwesen als Küherwohnung eingerichtet worden war, konnte das alte, baufällige Gebäude im Seebühl auf Abbruch verkauft werden.

Herisau-St Gallen.

Der Ertrag ist ein günstiger, obschon anfänglich der Betrieb unter verschiedenen Störungen zu leiden hatte.

Der st. gallischen Strassenverwaltung wurde eine kleine Landparzelle zum Zwecke der Erstellung eines Schuppens pachtweise auf fünf Jahre überlassen.

Ferner wurde die Gemeinde Straubenzell zur Vornahme von Bohrversuchen auf dem Breitfeld zum Zwecke der Auffindung von Trinkwasser unter gewissen, die Interessen des Bundes wahrenden Bedingungen ermächtigt.

Frauenfeld.

Der Zustand des Schiessplatzes war während des ganzen Berichtsjahres ein befriedigender. Die Aufforstungen bei der Ochsenfurt wurden in gewohnter Weise fortgesetzt. Der Ortsgemeinde Frauenfeld wurde ein ungefähr 16 m^2 haltender Landstreifen behufs Erstellung eines Trottoirs unentgeltlich abgetreten.

Bière.

Im verflossenen Jahre konnten drei Weidgänge stattfinden.

Sand.

Im abgelaufenen Frühjahre wurden auf beiden Pachtgütern eine Anzahl junger Obstbäume gepflanzt. Trotzdem die Holzpreise dazu angespornt hätten, das Hiebsquantum zu vermehren, wurde mit den Holzschlägen Mass gehalten.

Die Kaufsunterhandlungen zum Zwecke der Erweiterung der Schutzzone durch Erwerb neuer Privatwaldungen wurden fast das ganze Jahr fortgeführt; dennoch konnten auf gütlichem Wege nur 7 weitere Parzellen freihändig gekauft werden, wofür die erforderlichen Nachtragskredite von der Bundesversammlung bewilligt wurden. Die Expropriation für die noch zu erwerbenden Waldungen ist im Gange. Nachdem dieselbe durchgeführt sein wird, wird die Erstellung eines rationellen Wegnetzes im obern Teile der Waldungen eine der ersten Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung sein.

B. Übrige Liegenschaften.

Das im Berichtsjahre in Aarau erworbene sogenannte Fleinergut wird vom Militärdepartement verwaltet, da es demnächst für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden soll.

Das Haus Nr. 7 an der Helvetiastrasse in Bern ist nunmehr wiederum vollständig vermietet.

Die andern Liegenschaften geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Das Beamtenpersonal zählte auf 1. Januar 1907 15 Personen.

Da das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank für die Finanzkontrolle eine ausserordentliche Zunahme der Arbeiten zur Folge hatte, und zudem auch die regelmässigen Kontrollarbeiten sich vermehrten, sah sich das Finanzdepartement veranlasst, zwei provisorische Gehülfen anzustellen. Eine dieser Stellen wird im Jahre 1908 in eine definitive Revisionsgehülfenstelle umgewandelt werden. Die Bundesversammlung hat den erforderlichen Kredit hierfür bereits bewilligt.

Vorgängige Kontrollierung der Budgetkredite (Visakontrolle) und Revision der Rechnungen.

Der Finanzkontrolle ist gemäss den Anordnungen des Finanzdepartements die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen des Bundes übertragen. Die Kontrolle des Finanzdepartements erstreckt sich somit über alle Zahlungsmandate der anweisenden Departemente und über sämtliche Rechnungen und Belege der eidgenössischen Verwaltungen, welche hier endgültig revidiert und passiert werden. — Die Bedingungen, unter denen die Finanzkontrolle diese Aufsicht ausübt, sind durch das Regulativ vom 24. Februar 1903 geordnet.

A. Visakontrolle. Hinsichtlich der Ausübung der Visakontrolle ist folgendes hervorzuheben:

Um zu vermeiden, dass die der Bundesverwaltung und dem Bundesgericht seitens der Bundesversammlung zur Verfügung gestellten Kredite überschritten oder dass Virements vorgenommen werden, müssen alle Zahlungsanweisungen auf die Bundeskasse, bevor diese Zahlung leisten darf, der Finanzkontrolle zum Visum zugestellt werden.

Im Berichtsjahre wurden von den Departementen und der Bundeskanzlei 7213 solcher Zahlungsanweisungen, im Gesamt-

betrage von Fr. 386,846,409. 75 auf die Bundeskasse ausgestellt und der Finanzkontrolle zur Prüfung übergeben.

Davon entfallen:

	Mandate		Franken
a. auf das eigentliche Budget 1907	4661	mit	141,266,086. 58
(1906)	(4504)	„	(133,780,790. 44)
b. auf die Betriebsanstalten 1907	258	„	19,188,212. 93
(1906)	(254)	„	(20,607,992. 31)
auf Kapitalrechnung 1907 . .	2294	„	226,392,110. 24
(1906)	(2186)	„	(215,156,790. 45)
Total	7213	mit	386,846,409. 75
(1906)	(6944)	„	(369,545,573. 20)

Dem Vorjahre gegenübergestellt, haben also die Zahlungsmandate im Jahre 1907 um 269 Stück und die angewiesenen Summen um Fr. 17,300,836. 55 zugenommen.

Bei der Prüfung der Richtigkeit dieser Zahlungsmandate und deren Übereinstimmung mit dem Budget wurden in Ordnung befunden und konnten visiert und der Bundeskasse zur Auszahlung zugestellt werden 7152 Mandate. — Zu Bemerkungen gaben Anlass 61 Zahlungsanweisungen, und zwar: 12 wegen Kreditüberschreitungen, 7 wegen Kreditübertragungen, 1 wegen Mangels eines bezüglichen Budgetkredites und 41 wegen sonstiger Fehler.

Aus Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, darf die Behandlung beanstandeter Zahlungsanweisungen keinen Aufschub erleiden. Daher mag erwähnt werden, dass bei Abgabe dieses Berichtes keine derartigen Pendenzen vom Vorjahre mehr anhängig sind.

B. Rechnungsrevision. Im engen Zusammenhange mit der Visakontrolle steht die Revision der Rechnungen und Belege der eidgenössischen Verwaltungen nach Vollzug der Geld- und Material-Manipulationen und Erstellung der Rechnungen. Die endgültige Genehmigung der letztern durch den Bundesrat tritt erst ein, wenn sie diese Prüfung bei der Finanzkontrolle anstandslos passiert haben, oder wenn die dabei aufgestellten Revisionsbemerkungen und Anfragen erledigt sind. Die Prüfung ist eine materielle und arithmetische.

Laut Revisionskontrollen gelangten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 zur Prüfung und wurden revidiert:

a. Vom Jahre 1906:		
Monatsrechnungen	136	
Quartalrechnungen	59	
Militärkomptabilitäten	218	
Jahresrechnungen	116	
Inventare	65	
	—	594
b. Vom Jahre 1907:		
Monatsrechnungen	371	
Quartalrechnungen	103	
Militärkomptabilitäten	76	
Jahresrechnungen	—	
Inventare	—	
	—	550
	Total	1144

Rechnungen mit insgesamt 618,166 Rechnungsbelegen, gegenüber 547,113 im Vorjahre.

Im ganzen wurden 901 Bemerkungen etc. aufgestellt, die ihre Erledigung wie folgt fanden:

a. durch die Finanzkontrolle	804	Bemerkungen
b. „ das Finanzdepartement	28	„
c. „ den Bundesrat	14	„
d. pendent	55	„
Total	901	Bemerkungen

Der Befund jeder Rechnung wurde in einem besondern Protokoll niedergeschrieben, welches der rechnungslegenden Verwaltung entweder zur Dechargeerteilung oder zur Beantwortung aufgestellter Bemerkungen, insofern bei der Prüfung Fehler oder Mängel gefunden worden sind, zugestellt wurde. Über die Art und Weise, wie diese Bemerkungen behandelt worden sind und ihre Erledigung gefunden haben, geben die bei der Finanzkontrolle aufbewahrten Revisionsprotokolle Aufschluss.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Der Anleihensstand betrug Ende 1906:

Anleihen von 1897 à 3 % . . . Fr. 23,850,000
„ „ 1903 „ 3 % . . . „ 70,000,000

Zum 3 % Anleihen von 1897 fanden bis jetzt zwei Auslosungen statt:

	Ausgeloste Titel	Zurückbezahlte Titel	Rest
I. Auslosung auf 31. Dezember 1906	398	259	39
II. „ „ 31. „ 1907	400	—	400 [1])

Das Anleihen ist damit auf Ende 1907 reduziert auf: Fr. 23,450,000.

Der Bestand des 3 % Anleihens von 1903 von Fr. 70,000,000 ist unverändert geblieben, da die Rückzahlungen erst mit dem Jahre 1913 beginnen.

Vom 3½ % Anleihen von 1894, welches auf 31. März 1904 zur Rückzahlung gekündet war, sind die laut letztjährigem Geschäftsbericht noch ausstehenden Fr. 2000 immer noch nicht zur Zahlung präsentiert worden.

Depotcertifikate wurden im Jahre 1907 ausgestellt:

Anleihen von	Certifikate	Betrag Fr.	Stückzahl der Titel	mit oder ohne	Couponsbogen
1897	5	123,000	123	ohne	„
1903	7	311,000	622	mit	„
1903	3	120,000	240	ohne	„

Dagegen wurden zurückgezogen und die bezüglichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

Anleihen von	Certifikate	Betrag Fr.	Stückzahl der Titel	mit oder ohne	Couponsbogen
1897	4	256,000	256	ohne	„
1903	4	75,000	150	mit	„

An Coupons wurden im Berichtsjahre eingelöst:

Vom 3 % Anleihen von 1897, verfallen auf 31. Dezember 1906 24014 Stück von 24,248 verfallenen Coupons.

Vom 3 % Anleihen von 1897, verfallen auf 30. Juni 1907 23,418 Stück von 23,850 verfallenen Coupons.

[1]) Rückzahlung erfolgt ab 1. Januar 1908.

Vom 3 % Anleihen von 1903, verfallen auf 15. April 1907 138,989 Stück von 140,000 verfallenen Coupons.

Vom 3 % Anleihen von 1903, verfallen auf 15. Oktober 1907 128,113 Stück von 140,000 verfallenen Coupons.

Ausserdem wurde eine bedeutende Anzahl noch ausstehender Coupons aus frühern Jahrgängen eingelöst.

Sämtliche zur Zahlung gelangenden Coupons werden von der Finanzkontrolle verifiziert, nach Nummern geordnet und hernach auf Bogen geklebt und aufbewahrt.

Ausserordenliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Zur Feststellung der Tatsache, ob die Beamten, welchen die Führung einer Hauptkasse anvertraut ist, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen, hat das Finanzdepartement jede Hauptkasse des Bundes einmal unangemeldet besuchen und ihre Barbestände und Bücher auf deren Richtigkeit prüfen lassen.

Der Kassensaldo dieser Hauptkassen, auf Grund der Ergebnisse des Revisionstages zusammengestellt, ergibt eine Gesamtsumme von Fr. 6,552,934. Davon entfallen:

Fr. 368,404 auf die Militärverwaltung,
„ 1,238,909 „ „ Zollverwaltung,
„ 4,730,026 „ „ Postverwaltung und
„ 215,595 „ „ Verwaltungen anderer Departemente.

Durch den Verkehr der Hauptzollkassen und Kreispostkassen mit den Zweiganstalten der schweizerischen Nationalbank und das System der gegenseitigen Gutschrift zwischen diesen Kassen und der Nationalbank werden die noch bis zirka Ende Juni effektiv gehaltenen Kassenbestände künftighin bedeutend verringert werden, so dass die Gesamtsumme der Hauptkassen nächstes Jahr ein ganz anderes Bild ergeben wird (vergl. auch Abschnitt „Kontrollierung der Bundeskasse“ hiernach).

Bei der Prüfung der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen wurde jeweilen namentlich ins Auge gefasst:

a. ob der am Revisionstage nach den Büchern ermittelte Sollbestand mit dem vorgefundenen Kassenbestand übereinstimme, und

b. ob die Bücher und Belege in bezug auf Nachtragung und richtige Führung, Übereinstimmung der Einnahmen mit den Ein-

nahmebelegen und Kontrollbüchern, und Ausweisung der Ausgaben durch von der zuständigen Amtsstelle genehmigte und vom Empfangsberechtigten quittierte Belege in Ordnung seien.

Die Resultate dieser Prüfungen, sowie die bei diesem Anlasse gemachten Bemerkungen oder Anregungen und ebenso deren Erledigung seitens der interessierten Departemente und des Finanzdepartements sind in besondern Protokollen niedergelegt, die zur Verfügung der Finanzkommission gehalten werden.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Behufs Feststellung des Vorhandenseins der der Bundesverwaltung angehörenden Inventarbestände und ihrer zweckmässigen Aufbewahrung, sowie der richtigen Führung der Inventarbücher, hat das Finanzdepartement im Berichtsjahre wieder eine Reihe von Inventarbeständen durch Beamte der Finanzkontrolle verifizieren lassen. Kontrolliert wurden: Das Mobiliar der Zentralverwaltung (partiell); das Mobiliar im Bundesgerichtsgebäude; das Mobiliar und die Apparate im Physikgebäude des Polytechnikums; die Kriegsbereitschaftsvorräte im Armeemagazin Ostermundigen (partiell); das Sanitätsdepot in Flüelen; die schweiz. agrikultur-chemische Anstalt in Lausanne; die Wertzeichenbestände der Kreispostdirektion in Luzern; das Mobiliar und die Bureaugerätschaften, sowie das Fuhrwesenmaterial der Postverwaltung in Altdorf, Brunnen, Emmenbrücke, Kriens, Küssnacht, Luzern, Goldau, Reiden, Ruswil, Sarnen, Stans, Schüpfheim, Schwyz, Triengen und Wolhusen; die Bureaugerätschaften, das Linienbauvorratsmaterial, die Werkzeuge und Apparate der Telegraphenverwaltung in Bern, St. Gallen, Frauenfeld, Wil, Herisau, Rorschach, Romanshorn und Schaffhausen.

Bezüglich der Details und des Ergebnisses dieser Revisionen, die im allgemeinen befriedigten, wird auf die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle verwiesen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Bedeutende Änderungen, allerdings einstweilen noch von provisorischem Charakter, sind infolge Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank bei der Bundeskasse bezüglich des Geldverkehrs eingetreten. In Anwendung

von Art. 16, Ziffer 1, dieses Gesetzes, wonach die Nationalbank verpflichtet ist, überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten, verfügte das Finanzdepartement zunächst unterm 22. Juni 1907, um Geldversendungen möglichst zu vermeiden und um die disponibeln Gelder rasch zinstragend anzulegen, dass sämtliche überschüssigen Kassenbestände der eidg. Hauptzoll- und Kreispostkassen in Zukunft nicht mehr an die Bundeskasse in Bern abgeliefert, sondern ohne Verzug der schweiz. Nationalbank, gegen Zinsvergütung, zugeführt werden müssen, dass indessen diese Gelder gleichwohl unmittelbare Bestandteile der Bundeskasse bilden, über welche die letztere bis auf die Höhe des Bankguthabens verfügen könne.

Am 26. und 29. Juni gleichen Jahres sodann bestimmte das Finanzdepartement die Zweiganstalten der Nationalbank, an welche die hiervor erwähnten eidg. Kassen ihre Gelder abzuführen haben.

Danach haben abzuliefern:

	an die Zweiganstalt der Nationalbank in:
a. Die Hauptzollkassen in:	
Schaffhausen, Chur und Lugano . .	Zürich
Lausanne und Genf	Genf
Basel	Basel
b. Die Kreispostkassen in:	
Bern und Neuenburg	Bern
Genf und Lausanne	Genf
Zürich, Aarau, Luzern, Chur und Bellinzona	Zürich
Basel	Basel
St. Gallen	St. Gallen

Die Bundeskasse verfügt über ihr Guthaben bei der schweiz. Nationalbank je nach Bedarf mittelst Checks und Giro-Checks, welche von der Finanzkontrolle visiert sein müssen. Die Zahl der vom Eröffnungstage bis 31. Dezember 1907 ausgestellten Zahlungsanweisungen auf die Nationalbank belief sich auf 733 im Gesamtbetrage von Fr. 81,819,521. 41.

Mittelst Verfügung vom 9. Juli 1907 wurden im weitern vom Finanzdepartement diejenigen Modifikationen in der Comptabilität geordnet und den neuen Verhältnissen angepasst, die sich aus dem Kassenverkehr mit der schweiz. Nationalbank ergaben.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, übt diese Änderung in den Aus- und Einzahlungen der Bundeskasse auf deren Geldbestand einen bedeutenden Einfluss aus. Während z. B. beim Kassensturz vom 24. Mai 1907 die Kasse einen Barvorrat von rund Fr. 8,700,000 aufwies, ist derselbe nach dem Inkrafttreten der vorerwähnten Verfügung des Finanzdepartements vom 26. Juni allmählich auf rund Fr. 4,500,000 herabgesunken.

Vorhandene Geldbestände bei der Verifikation der Bundeskasse.

Datum des Kassensturzes	Banknoten	Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Appoint	Geldwerte Effekten	Insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar .	2,036,100. —	777,015. 30	5,075,595. 35	64,970. 60	650. 40	445. 12	3,038,854. 39	10,993,631. 16
28. Februar .	528,110. —	846,394. 70	3,976,882. 67	114,683. 50	16,842. 35	180. 28	1,315,076. 18	6,798,169. 68
5. März . .	499,250. —	532,244. 70	4,206,185. 42	119,590. —	627. —	371. 93	1,315,035. 18	6,673,304. 23
1. Mai . .	3,126,000. —	535,370. 45	3,965,435. 95	149,516. 85	14,033. 80	182. 52	1,761,739. 41	9,552,278. 98
24. Mai . .	2,712,829. 25	619,811. 95	4,049,757. 36	142,900. —	19,385. —	311. 42	1,200,946. 34	8,745,941. 32
28. Juni . .	637,830. —	374,282. 85	3,141,537. 79	167,915. 35	26,359. 10	253. 05	1,142,402. 44	5,490,580. 58
11. Juli . .	509,050. —	188,532. 85	2,637,473. 77	185,955. —	27,324. —	361. 04	1,623,999. 15	5,172,695. 81
2. September	943,720. —	138,619. 65	2,518,799. 27	85,071. 45	22,511. —	410. 33	1,475,864. 03	5,184,995. 73
30. September	404,170. —	87,294. 80	1,376,082. 21	132,260. 30	18,521. 60	144. 01	1,872,943. 89	3,891,416. 81
31. Oktober .	466,970. —	202,088. 55	1,881,341. 29	186,079. 35	15,025. 23	107. 02	1,948,869. 49	4,700,480. 93
30. November	434,970. —	358,462. 05	1,809,968. 56	167,596. 85	11,688. 35	62. 52	1,592,364. 45	4,375,112. 78
10. Dezember	329,620. —	424,665. 85	2,065,838. 68	163,710. —	10,340. —	1209. 81	1,531,390. 92	4,526,775. 26

Die Prüfung der Buchungen der Bundeskasse war eine tägliche, während die Verifikation der Geldbestände, wie vorgeschrieben, 12 Mal vorgenommen wurde, 4 Mal unvermutet und 8 Mal in ordentlicher Weise, je am letzten Tage des Monats. Bezüglich der Ergebnisse dieser Prüfungen und Verifikationen wird auf die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle verwiesen.

Hinsichtlich der im Gewölbe der Bundeskasse niedergelegten Goldreserve von 10 Millionen Franken, bestimmt zur Bestreitung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes, hat das Finanzdepartement beim Bundesrat die Ermächtigung nachgesucht und erhalten, diese Goldreserve, der grössern Lokalsicherheit wegen, bei der schweiz. Nationalbank deponieren zu dürfen, unter der Bedingung, dass das Depot keine Aufbewahrungskosten nach sich ziehe, stetsfort intakt bleibe und für die Bundesverwaltung jederzeit verfügbar sei. Bei Abfassung des Geschäftsberichtes hat indessen die Dislozierung noch nicht stattgefunden.

Wechsel- und Bankdepositen.

Wechsel wurden diskontiert und passierten das Visum der Finanzkontrolle:

à $3^5/_8$ %	Fr.	370,000. —
„ $3^3/_4$ „	„	518,000. —
„ $3^7/_8$ „	„	1,468,096. 85
„ 4 „	„	2,876,000. 15
„ $4^1/_4$ „	„	807,083. 30
„ $4^1/_2$ „	„	302,958. 15
„ $5^1/_4$ „	„	1,810,000. —
	Fr.	8,152,138. 45

Das mittlere Anlagekapital beträgt Fr. 1,994,001. 70, der Durchschnittsertrag, auf die Dauer der Anlage berechnet, beläuft sich auf $4{,}_{02}$ %.

Der von der Finanzkontrolle festgestellte Portefeuillebestand war folgender:

am 1. Januar	Fr.	1,518,333. 30
„ 1. Februar	„	2,580,624. 90
„ 1. März	„	3,182,291. 60
„ 1. April	„	2,672,291. 60

am	1. Mai	Fr. 1,694,333. 45
„	1. Juni	„ 2,861,096. 85
„	1. Juli	„ 3,162,763. 55
„	1. August	„ 2,574,666. 70
„	1. September	„ 706,666. 70
„	1. Oktober	„ 507,083. 30
„	1. November	„ 507,083. 30
„	1. Dezember	„ 1,517,083. 30
„	31. Dezember	„ 2,317,083. 30

Den höchsten Bestand erreichte das Wechselportefeuille am 1. März mit Fr. 3,182,291. 60, den kleinsten Bestand erzeigt der 1. Oktober mit Fr. 507,083. 30, welcher Betrag am 1. November noch unverändert war.

Obwohl das durchschnittliche Anlagekapital bedeutend kleiner war, als im Jahre 1906, war doch der Durchschnittsertrag um $0{,}3$ % grösser, was von dem namentlich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres bedeutend höhern Diskontosatze herrührt.

Der Stand der zinstragend angelegten eidgenössischen Gelder bei den beim Bunde akkreditierten Banken belief sich Ende 1907 auf Fr. 5,528,962. 20, was gegenüber dem Vorjahre einer Vermehrung von Fr. 716,307. 10 gleichkommt.

Das Guthaben der eidg. Staatskasse bei der Schweizerischen Nationalbank betrug per 31. Dezember 1907 Fr. 2,098,124. 70. Davon waren Fr. 200,000 fest und unverzinslich angelegt, der Rest mit jederzeitiger Verfügbarkeit in laufender Rechnung.

An Zinsen warf dieses Guthaben seit Beginn der Rechnung, Ende Juni 1907, ab Fr. 26,521. 79.

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Der durch Artikel 33 ihres Regulativs der Finanzkontrolle überbundene Kontrolldienst bei der Wertschriftenverwaltung erstreckt sich auf die kontinuierliche Überwachung der Bewegungen in den Titelbeständen sowohl der dem Bunde eigentümlich angehörenden Wertschriften und Spezialfonds, als auch der Depots, Amtskautionen, Hinterlagen von Auswanderungsagenturen und Versicherungsgesellschaften, die Feststellung des Einganges von ausgelosten oder verkauften Titeln, von fälligen Zinsen etc. Zu diesem Zwecke führt sie eigene, von der Wertschriftenverwaltung unabhängige Lagerbücher und verwahrt je einen der

Schlüssel zu den Wertschriftenschränken. Die Ausfertigung des Protokolls über die Schrankverhandlungen ist ebenfalls Sache der Finanzkontrolle. Im Berichtsjahre haben deren 45 stattgefunden.

Was die Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung im allgemeinen betrifft, so geben die bezüglichen Arbeiten zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

Gegen Ende des Jahres hat vorschriftsgemäss eine Nachzählung sämtlicher Titel und Couponsbogen stattgefunden, wobei Übereinstimmung zwischen Soll- und Effektivbestand festgestellt wurde.

Hinsichtlich der fälligen Zinse und des Erlöses von verkauften oder ausgelosten Titeln kann konstatiert werden, dass deren Inkasso richtig und rechtzeitig erfolgte.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die der Finanzkontrolle zukommenden Arbeiten wurden nach Massgabe der Instruktion vom 4. Juli 1890 vorgenommen.

Für Rechnung der Emissionsbanken kamen nur noch eine geringe Anzahl neuer Notenformulare zur Verifikation. Dagegen brachte die Prüfung der neuen Notenformulare für die schweizerische Nationalbank eine bedeutende Arbeit mit sich. Die Stückzahl fand sich richtig vor.

III. Banknotenkontrolle.

Mit dem 25. Jahre seiner Tätigkeit ist das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken in die in Art. 86 des Gesetzes über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 vorgesehene Liquidationsperiode der Emissionsbanken eingetreten.

Dieser Art. 86 bestimmt, dass der Rückzug der Noten der Emissionsbanken innert einem Zeitraum von 3 Jahren, vom Datum der Eröffnung der Nationalbank an zu erfolgen habe. Die schweizerische Nationalbank hat ihre Tätigkeit am 20. Juni 1907 eröffnet, die Emissionsbanken müssen daher ihr Notengeschäft auf den 20. Juni 1910 abschliessen.

Personelles.

Im Laufe dieses Geschäftsjahres sind im Personalbestand verschiedene Aenderungen eingetreten. Herr Jakob Ernst von

Wiesendangen, Inspektor seit dem 4. April 1905, wurde am 16. Februar 1907 von der schweizerischen Nationalbank zum Subdirektor des III. Departementes in Zürich ernannt. Der Weggang des Herrn Ernst wird sich beim Inspektorat schwer fühlbar machen, und die eidgen. Verwaltung verliert an ihm einen vorzüglichen Beamten.

In seiner Sitzung vom 16. April 1907 hat der Bundesrat ihn durch Herrn Rud. Locher, Adjunkten, ersetzt. Die dadurch freigewordene Stelle eines Adjunkten wurde in Voraussicht einer demnächstigen Reorganisation des Inspektorates vorläufig nicht wieder besetzt.

Das zur Verifikation und Kontrolle der Interimsnoten der schweizerischen Nationalbank provisorisch angestellte Personal konnte wieder entlassen werden, da die betreffende Arbeit im Laufe des ersten Vierteljahres zu Ende geführt wurde.

Banken mit hinfälliger Emission.

Von den vier noch verbleibenden Banken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 auf ihr Emissionsrecht verzichtet hatten, waren auf 31. Dezember 1907 noch folgende Notenbeträge ausstehend:

bei der	Eidgenössischen Bank A.-G.	Fr. 54,750
„ „	Bank in Glarus	„ 29,140
„ „	Leihkasse Glarus	„ 2,590
„ „	Banque populaire de la Broye in Payerne	„ 820
	zusammen	Fr. 87,300

Da im Berichtsjahr von diesen 4 Banken keine Noten eingelöst worden sind, bleiben sich die Beträge gleich wie 1906.

Die obigen Zahlen sind in den Wochensituationen und Monatsbilanzen der Emissionsbanken und auch in den nachfolgenden Tabellen nicht mehr enthalten. Der vorliegende Bericht befasst sich ausschliesslich mit den gesetzlich autorisierten Emissionsbanken.

Stand der Emissionsbanken.

Auf 31. Dezember 1906 bestanden 36 Emissionsbanken mit

einem eingezahlten Kapital von	Fr. 224,650,000
einer bewilligten Emission von	„ 244,750,000
und einer effektiven Emission von	„ 244,750,000

Infolge Verzichtes auf das Emissionsrecht zu gunsten der schweizerischen Nationalbank ist die Zahl der bestehenden Banken

auf 28 gesunken und das eingezahlte Kapital auf Fr. 163,150,000
die bewilligte Emission auf . . . . . „ „ 159,500,000
und die effektive Emission auf . . . . . „ „ 159,500,000

An dieser Verminderung sind folgende Banken beteiligt:

	Eingezahltes Kapital Fr.	Bewilligte Emission Fr.	Effektive Emission Fr.
B. 5. Bank in St. Gallen	9,000,000	18,000,000	18,000,000
„ 9. Toggenburger Bank	9,000,000	1,000,000	1,000,000
„ 10. Banca della svizzera italiana	2,000,000	3,000,000	3,000,000
„ 14. Banque du Commerce à Genève . . .	12,000,000	24,000,000	24,000,000
„ 17. Bank in Basel . .	16,000,000	24,000,000	24,000,000
„ 18. Bank in Luzern .	8,000,000	5,000,000	5,000,000
„ 31. Banque commerciale neuchâteloise . .	4,000,000	8,000,000	8,000,000
„ 37. Credito ticinese . .	1,500,000	2,250,000	2,250,000
Total	61,500,000	85,250,000	85,250,000

Beizufügen sind die von den noch bestehenden 28 Emissionsbanken vom 20. Juni bis 31. Dezember zurückgezogenen Noten im Betrage von Fr. 28,865,200, was eine Gesamtabnahme der Emission um Fr. 114,115,200 ergibt.

Dagegen weist das eingezahlte Kapital dieser 28 Emissionsbanken eine Zunahme von Fr. 59,000,000 auf, an der die folgenden Institute beteiligt sind:

B. 1. St. Gallische Kantonalbank . .	mit Fr.	8,000,000
„ 13. Luzerner Kantonalbank . . .	„ „	7,500,000
„ 21. Zürcher Kantonalbank	„ „	10,000,000
„ 23. Bank in Schaffhausen	„ „	1,500,000
„ 26. Banque cantonale vaudoise . .	„ „	13,000,000
„ 30. Banque cantonale neuchâteloise .	„ „	6,000,000
„ 32. Schaffhauser Kantonalbank . .	„ „	3,000,000
„ 41. Basler Kantonalbank	„ „	10,000,000
Total	mit Fr.	59,000,000

Infolge dieser Ab- und Zunahmen haben die bestehenden 28 Emissionsbanken auf 31. Dezember 1907 ein eingezahltes Kapital von . . . . . Fr. 222,150,000
eine bewilligte Emission von . . . . . „ 159,500,000
und eine effektive Emission von . . . . „ 130,634,800
wie aus Tabelle I dieses Berichtes ersichtlich ist.

Stand

der

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1907.

Ordnungs-nummer.	Firma.		Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf 31. Dezember 1907.	Deckungsart. (Art. 12 dés Banknoten-gesetzes.)
			Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	20,000,000	14,000,000	11,600,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	10,000,000	3,000,000	2,500,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern *Zweiganstalten:* Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer.	Bern	20,000,000	20,000,000	16,060,000	idem.
4	Banca cantonale ticinese *Zweiganstalten:* Locarno, Lugano, Mendrisio.	Bellinzona	2,000,000	2,000,000	1,660,000	Wertschriften.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	1,000,000	1,000,000	800,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank *Zweiganstalten:* Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.	Weinfelden	5,000,000	5,000,000	4,100,000	Kantonsgarantie.
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	6,000,000	4,875,000	idem.
11	Thurgauische Hypothekenbank *Zweiganstalten:* Romanshorn, Kreuzlingen, Weinfelden.	Frauenfeld	12,000,000	1,000,000	750,000	Wertschriften.
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	3,330,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank *Zweiganstalten:* Willisau, Schüpfheim, Sursee.	Luzern	10,500,000	6,000,000	5,000,000	idem.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	2,500,000	idem.
21	Zürcher Kantonalbank *Zweiganstalten:* Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.	Zürich	30,000,000	30,000,000	24,600,000	idem.
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	4,500,000	3,500,000	2,900,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,500,000	1,175,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	25,000,000	12,000,000	10,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altdorf	750,000	1,500,000	1,250,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	845,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise *Zweiganstalten:* La Chaux-de-Fonds, Locle.	Neuenburg	10,000,000	8,000,000	6,600,000	idem.
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	4,500,000	2,500,000	2,123,000	idem.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,500,000	2,500,000	2,000,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank *Zweiganstalten:* Olten, Balsthal.	Solothurn	5,000,000	5,000,000	4,160,000	idem.
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	825,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,500,000	3,000,000	2,585,000	idem.
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg	21,000,000	5,000,000	4,166,800	idem.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	2,000,000	3,000,000	2,500,000	idem.
40	Banca Popolare di Lugano	Lugano	2,000,000	4,000.000	3,330,000	Wertschriften.
41	Basler Kantonalbank	Basel	20,000,000	10,000,000	7,600,000	Kantonsgarantie.
42	Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	Appenzell	500,000	1,000,000	800,000	idem.
		Total	222,150,000	159,500,000	130,634,800	

Stand auf 31. Dezember 1907 der schweizerischen Emissionsbanken, welche zu gunsten der Nationalbank auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben.

5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	9,000,000	18,000,000	15,900,000	Wechsel-Portefeuille.
9	Toggenburger Bank	Lichtensteig	12,000,000	1,000,000	800,000	Wertschriften.
10	Banca della Svizzera italiana	Lugano	3,000,000	3,000,000	1,050,000	idem.
14	Banque du Commerce	Genf	12,000,000	24,000,000	6,900,000	Wechsel-Portefeuille.
17	Bank in Basel	Basel	16,000,000	24,000,000	6,000,000	idem
18	Bank in Luzern	Luzern	8,000,000	5,000,000	1,910,000	Wertschriften.
31	Banque commerciale neuchâteloise	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	3,745,000	Wechsel-Portefeuille.
37	Credito Ticinese	Locarno	1,500,000	2,250,000	1,130.000	Wertschriften
		Total	65,500,000	85,250,000	37,435,000	

Vorstehende Emissionsbanken haben im Laufe des Jahres auf ihr Emissionsrecht verzichtet und zwar:

Auf den 20. Juni 1907, die Banque du Commerce in Genève (B 14) und die Bank in Basel, in Basel (B. 17).

" " 1. August 1907, die Banca della Svizzera italiana in Lugano (Bd. 10) und die Bank in Luzern, in Luzern (B. 18).

" " 20. September 1907, die Banque commerciale neuchâteloise in Neuenburg (B. 31) und der Credito Ticinese, in Locarno (B. 37).

" " 20. Dezember 1907, die Bank in St. Gallen, in St. Gallen (B. 5) und auf den 31. Dezember 1907 die Toggenburger Bank, in Lichtensteig (B. 9).

Die bewilligte Emission verteilt sich wie folgt:

9	Banken	. . . .	mit	1	bis	2	Millionen
11	„	. . . .	„	2	„	5	„
4	„	. . . .	„	5	„	10	„
3	„	. . . .	„	10	„	20	„
1	Bank	. . . .	„	30	Millionen.		

Laut Art. 86 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 sind die gegenwärtigen Emissionsbanken verpflichtet, jedes Vierteljahr ihre Emission um einen Zwölftel zu reduzieren, so dass die Maximalgrenze der Emission, d. h. das Doppelte des eingezahlten Kapitals von keiner Bank mehr erreicht werden kann.

Die Ausscheidung der Banken nach der Art der Deckung für den nicht durch Barschaft garantierten Teil von 60 % ihrer Emission ergibt gegenüber 1906 ein wesentlich verändertes Bild.

Die Zahl der Banken mit Kantonalgarantie (22) ist unverändert geblieben, dagegen betrug das eingezahlte Kapital derselben auf 31. Dezember 1907 Fr. 195,750,000 gegen Fr. 140,750,000 im Jahre 1906; der Betrag der Emission mit Fr. 146,500,000 hat keine Änderung erfahren.

Von den Banken, welche die Deckung durch Hinterlage von Wertschriften bewerkstelligen, haben vier: die Toggenburger Bank in Lichtensteig, die Banca della svizzera italiana in Lugano, die Bank in Luzern in Luzern und der Credito ticinese in Locarno auf ihr Emissionsrecht verzichtet.

Die vier Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb, nämlich die Bank in St. Gallen in St. Gallen, die Banque du Commerce in Genf, die Bank in Basel in Basel und die Banque commerciale neuchâteloise in Neuenburg, welche die Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles leisteten, haben ebenfalls im Laufe des Jahres auf ihr Emissionsrecht verzichtet, so dass diese Kategorie nun gänzlich dahinfällt.

Die Banken, deren Emission durch Wertschriften gedeckt ist, hatten im Depot bei den kantonalen Depositenämtern:

	Titel Stückzahl	Schatzungswert Fr.
auf 31. Dezember 1906	14,690	14,630,092
Im Laufe des Jahres 1907 zurückgezogen	8,632	9,371,052
bleiben	6,058	5,259,040
und neu hinterlegt	1,151	1,434,331
so dass die Gesamthinterlage Ende 1907 bestand aus	7,209	6,693,371

Die Zahl der Rückzüge belief sich auf 33 und die Zahl der Neueinlagen auf 12; diese Mutationen erforderten 34 Verbalprozesse gegen 19 im letzten Jahr. Der Grund der zahlreichen Rückzüge liegt einerseits in der Abnahme der Zahl der Emissionsbanken, anderseits im Rückzug von $^2/_{12}$ der Emission, was eine entsprechende Verminderung der Deckung zur Folge hatte.

Notenemission.

Die Notenemission der gegenwärtigen 28 Emissionsbanken auf 31. Dezember 1907 setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

10,287	Noten	à	Fr.	1000	= Fr.	10,287,000
32,336	„	„	„	500	= „	16,168,000
744,573	„	„	„	100	= „	74,457,300
594,450	„	„	„	50	= „	29,722,500
Total 1,381,646	Noten				für Fr.	130,634,800

Die effektive Emission der acht Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, betrug auf 31. Dezember 1907 noch:

1,772	Noten	à	Fr.	1000	für Fr.	1,772,000
5,741	„	„	„	500	„ „	2,870,500
229,667	„	„	„	100	„ „	22,966,700
196,516	„	„	„	50	„ „	9,825,800
Total 433,696	Noten				für Fr.	37,435,000

Der Gegenwert dieser 433,696 Noten ist der schweizerischen Nationalbank eingezahlt worden, so dass dieses Institut alleinderen Rückzug und Einlösung besorgt; diese Noten erscheinen auch nicht mehr in den wöchentlichen und monatlichen Ausweisen, welche das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken veröffentlicht.

Am 31. Dezember 1906 belief sich die effektive Emission auf 2,602,366 Noten im Betrage von Fr. 244,750,000, während Ende 1907 nur noch 1,815,342 Noten im Betrage von Fr. 168,069,800 vorhanden waren. Der Saldo von 787,024 Noten im Betrage von Fr. 76,680,200 ist das Total der im Laufe des Jahres zurückgezogenen Noten. Daran partizipieren die 28 Emissionsbanken mit Fr. 28,865,200 und die acht Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, mit Fr. 47,815,000.

Die Ursache dieser grossen Verminderung der effektiven Emission rührt teils vom Rückzug der zwei ersten Zwölftel, hauptsächlich aber daher, dass die Nationalbank selbst ihr möglichstes tut, um den Rückzug von Noten der Banken, welche zu ihren gunsten auf das Emissionsrecht verzichtet haben, zu beschleunigen.

Zurückgerufene Noten.

Die Einzahlungen der Banken mit hinfälliger Emission an die eidgenössische Staatskasse für ihre zurückgerufenen Noten betrugen:

	Fr.
für nicht eingelöste Noten des alten Typus . .	1,739,490. 07
„ „ „ „ „ neuen „ . .	3,987,550. —
Total	5,727,040. 07

Von der eidgenössischen Staatskasse wurden bis zum 31. Dezember 1906 von diesen Noten eingelöst:

	Fr.	Fr.
vom alten Typus	964,043. 65	
„ neuen „	3,849,700. —	
	4,813,743. 65	
und während dem Jahr 1907:		
vom alten Typus . .	1,330	
„ neuen „ . .	10,000	
	11,330. —	
Bis zum 31. Dezember 1907 wurden also im Total eingelöst		4,825,073. 65
so dass noch ausstehen für		901,966. 42

Von diesen Fr. 901,966. 42 wurde in den Jahren 1886 und 1888 nach Massgabe von Art. 52, Al. 3, des Gesetzes vom 8. März 1881 dem Invalidenfonds die Summe von Fr. 637,063. 45 zugewiesen. Der Rest von Fr. 264,902. 97 bildet den Buchsaldo bei der eidgenössischen Staatskasse.

Vom Tage der Einzahlung ihres Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse an erscheinen die zurückgerufenen Noten nicht mehr in den Wochensituationen der Emissionsbanken.

Die im Jahre 1906 von der eidgenössischen Staatskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Betrage von Fr. 12,740 wurden den Bestimmungen des Regulativs vom 13. Oktober 1885 gemäss im Laufe des Berichtsjahres vernichtet.

Anfertigung von Banknoten.

a. für die Emissionsbanken.

Im Berichtsjahre wurden der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. behufs Ausführung des Text-, Serien- und Nummerndruckes übergeben:

6,000	Stück	Formulare	à Fr.	50
17,200	„	„	à „	100
2,740	„	„	à „	500
1,560	„	„	à „	1000

Die eingetretene Verminderung in den Bestellungen von Noten rührt daher, dass die schweizerische Nationalbank auf den 20. Juni 1907 ihre Schalter geöffnet hat und die Emissionsbanken kein Interesse mehr hatten, neue Noten anfertigen zu lassen, welche doch in verhältnismässig kurzer Zeit wieder hätten zurückgezogen werden müssen.

Da vorauszusehen war, dass diese Banken, aus Sparsamkeitsrücksichten, keine neuen Noten mehr bestellen würden, wurde die Rechnung über deren Erstellung abgeschlossen und der Überschuss, gemäss den Bestimmungen von Art. 18 des Gesetzes vom 8. März 1881 und nach Abzug der Vernichtungskosten, unter die Banken verteilt.

Das vom Inspektorat aufgestellte und von der Finanzkontrolle geprüfte Inventar gibt Aufschluss über den Bestand des am 31. Dezember 1907 in den Kassen des Inspektorates vorhandenen Notenmaterials, der Platten und Clichés.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 bis zum 31. Dezember 1907 hat das Inspektorat an die Banken abgeliefert:

4,541,930	Notenformulare		à Fr.	50
4,819,737	„		à „	100
287,643	„		à „	500
96,960	„		à „	1000
Total 9,746,270	Stück	Notenformulare.		

b. für die Nationalbank.

Wie schon im letzten Geschäftsbericht bemerkt, hat die Anfertigung der Interimsnoten für die schweizerische Nationalbank im Juli 1906 ihren Anfang genommen. Die Verifikations- und Kontrollierungsarbeiten wurden im ersten Vierteljahr 1907 zu Ende geführt.

Es sind für Rechnung obiger Bank angefertigt worden:

1,400,000	Notenformulare	à Fr.	50
1,600,000	„	à „	100
80,000	„	à „	500
25,000	„	à „	1000
3,105,000			

im Total 3,105,000 Notenformulare im Betrage von 295 Millionen Franken. Das Inspektorat ist gegenwärtig mit der Anfertigung weiterer 1,100,000 Notenformulare à Fr. 50 beschäftigt, welche zur Vervollständigung der Reserven der schweizerischen Nationalbank dienen sollen.

Die Studien für die Anfertigung einer neuen Note werden nächstens beginnen, und es steht zu erwarten, dass der zu eröffnende Wettbewerb ein Projekt zu Tage fördern werde, dessen Ausführung allen künstlerischen und technischen Anforderungen entspricht und auch gegen Fälschungen die nötige Sicherheit bietet.

Falsche Noten.

Im Laufe des Berichtsjahres ist den Behörden kein Fall von Fälschung zur Kenntnis gebracht worden; dagegen wurden uns vielfach Nachahmungen der Bildseite von Noten der schweizerischen Nationalbank auf Postkarten und Reklameartikeln vorgewiesen. Da Clichés und Ausführungen auf Begehren des Inspektorates ohne weiteres vernichtet worden sind, hatten wir keinen Anlass, gegen die Urheber dieser Nachahmungen einzuschreiten, doch wurden das Publikum im allgemeinen und die Ersteller von Ansichtspostkarten durch eine Publikation des eidgenössischen Finanzdepartementes auf die Strafbestimmungen von Art. 70 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 aufmerksam gemacht.

Defekte Noten.

Das Total der defekten Noten weist eine beträchtliche Vermehrung gegenüber dem letzten Jahre auf, weil, ausser den zum Austausch eingesandten defekten Noten, sowohl diejenigen in Be-

tracht kommen, welche von den Emissionsbanken, nach Art. 86 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905, im Jahre 1907 zurückgezogen werden mussten, als auch die Noten, welche die schweizerische Nationalbank für diejenigen Banken einzulösen hatte, die zu ihren Gunsten auf ihr Emissionsrecht verzichteten.

Im Berichtsjahre wurden dem Inspektorat in 582 Sendungen eingesandt:

397,179	Noten	à	Fr.	50
514,145	„	à	„	100
31,621	„	à	„	500
10,645	„	à	„	1000

Total 953,590 Stück im Gesamtbetrage von 97,728,950 Franken. Im Jahr 1906 waren es 563 Sendungen mit 448,465 Stück im Betrage von Fr. 47,265,000. Alle diese Noten sind, nachdem sie verifiziert und kontrolliert waren, unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars durch Feuer vernichtet worden.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 wurden dem Inspektorat von den Emissionsbanken an defekten Noten des neuen Typus zur Vernichtung eingesandt:

3,672,304	Stück	à	Fr.	50
3,776,457	„	à	„	100
246,225	„	à	„	500
83,024	„	à	„	1000

Total 7,778,010 Stück im Betrage von 767,397,400 Franken.

Das Verhältnis des Ersatzes defekter Noten durch neue Notenformulare in den letzten 10 Jahren war folgendes:

Jahr	Durchschnittliche Zirkulation	Total der vernichteten Noten	%
	Fr.	Fr.	
1898	194,140,000	52,954,700 =	27,3
1899	199,470,000	49,409,000 =	24,8
1900	200,500,000	41,941,950 =	20,9
1901	197,543,000	58,880,850 =	29,8
1902	206,284,000	50,817,850 =	24,6
1903	207,301,000	54,777,050 =	26,4
1904	213,486,000	43,715,100 =	20,5
1905	218,544,000	48,897,850 =	22,4
1906	220,489,000	47,265,000 =	21,4
1907	201,235,000	97,728,950 =	48,6

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1907.

1907.	Emission.	Ausgewiesene Zirkulation.	Effektive Zirkulation.	Notenreserve.	Ungedeckte Zirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Zirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissionsbanken.	Übrige Kassabestände.	Verhältnis des Barvorrats zu der effektiven Zirkulation.	Offizieller Diskontosatz der schweiz. Emissionsbanken.	1907.
	Zahlen in Tausenden Franken.										Prozente.		
5. Januar	**244,750**	**241,602**	**228,847**	15,903	109,010	**96,641**	23,196	119,837	12,755	3773	52,4	5,50	5. Januar.
12. „	244,700	239,423	218,631	26,069	95,739	95,769	27,123	122,892	20,792	3603	56,2	5,50	12. „
19. „	243,953	237,644	212,712	31,241	88,518	95,057	29,137	124,194	**24,932**	3192	58,4	5,00	19. „
26. „	242,427	233,543	210,526	**31,901**	86.349	93,417	30,760	124,177	23,017	2433	59,0	5,00	26. „
2. Februar	239,871	233,814	217,728	22,143	95,737	93,526	28,465	121,991	16,086	2835	56,0	5,00	2. Februar.
9. „	234,946	230,728	211,341	23,605	88,245	92,291	30,805	123,096	19,387	3036	58,2	5,00	9. „
16. „	234,846	229,253	206,430	28,416	81,864	91,701	32,865	124,566	22,823	2800	60,3	5,00	16. „
23. „	233,647	227,111	202,768	30,879	77,610	90,844	34,314	125,158	24,343	2501	**61,7**	5,00	23. „
2. März	232,875	227,397	208,334	24,541	82,153	90,959	35,222	126,181	19,063	2776	60,6	5,00	2. März.
9. „	232,125	226,275	205,845	26,280	79,453	90,510	**35,882**	**126,392**	20,430	2808	61,4	5,00	9. „
16. „	231,671	225,095	205,294	26,377	79,963	90,038	35,293	125,331	19,801	2695	61,0	5,00	16. „
23. „	231,259	224,677	207,842	23,417	83,032	89,871	34,939	124,810	16,835	2700	60,0	5,00	23. „
30. „	237,245	232,572	222,013	15,232	101,476	93,029	27,508	120,537	10,559	2986	54,3	5,00	30. „
6. April	237,309	232,667	217,420	19,889	96,645	93,067	27,708	120,775	15,247	3222	55,5	5,00	6. April.
13. „	237,260	231,425	214,289	22,971	92,886	92,570	28,833	121,403	17,136	2610	56,7	5,00	13. „
20. „	236.630	229,459	211,098	25,532	89,549	91,783	29,766	121,549	18,361	2690	57,6	4,50	20. „
27. „	240,508	232,813	217,719	22 789	97,639	93,125	26,955	120,080	15,094	2712	55,2	4,50	27. „
4. Mai	243,626	239,125	227,943	15,683	**110,665**	95,650	21,628	117,278	11,182	3051	51,4	4,50	4. Mai.
11. „	243,343	238,071	222,282	21,061	104,741	95,228	22,313	117,541	15,789	2686	52,9	4,50	11. „
18. „	243.421	236,247	218,927	24,494	101,280	94,499	23,148	117,647	17,320	2758	53,7	4,50	18. „
25. „	242.898	236,141	217,132	25,766	99,015	94,456	23,661	118,117	19,009	2705	54,4	4,50	25. „
1. Juni	242,442	237,783	224,116	18,326	106,253	95,113	22,750	117,863	13,667	3299	52,6	4,50	1. Juni.
8. „	242,194	235,664	216,309	25.885	98.437	94,266	23,606	117,872	19,355	2675	54,5	4,50	8. „
15. „	242,194	235,144	215,192	27,002	99,529	94,057	21,606	115,663	19,952	2911	53,7	4,50	15. „
22. „ *)	195,127	190,368	178,804	16,323	88,005	76,147	14,652	90,799	11,564	2599	50,8	4,50	22. „ *)
29. „	194,384	190,034	181,736	12,648	92,870	76,014	12,852	88,866	8,298	**3858**	48,9	4,50	29. „
6. Juli	193,752	189,481	179,497	14,255	91,219	75,792	12,486	88,278	9,984	3280	49,2	4,50	6. Juli.
13. „	193,059	188,994	179.226	13,833	90,575	75,597	13,054	88,651	9,768	3045	49,5	4,50	13. „
20. „	192,068	187,501	176,385	15,683	87,299	75,000	14,086	89,086	11,116	2686	50,5	4,50	20. „
27. „	191,019	186,614	176,713	14,306	88,157	74,646	13,910	88,556	9,901	2942	50,1	4,50	27. „
3. August	182,828	178,748	169,092	13,736	85,640	71,499	11,953	83,452	9,656	2468	49,4	4,50	3. August.
10. „	182,478	177,388	167,649	14,829	85,021	70,955	11,673	82,628	9,739	2673	49,3	4,50	10. „
17. „	181,478	175,498	163,275	18,203	80,042	70,199	13,034	83,233	12,223	2789	51,0	5,00	17. „
24. „	179,098	174,775	160,765	18,333	77,958	69,910	12,897	82,807	14,010	2538	51,5	5,00	24. „
31. „	179,040	174,799	165.935	13,105	84.257	69,920	11,758	81,678	8,864	2621	49,2	5,00	31. „
7. September	178,090	173,809	162,796	15.294	81,499	69,524	11,773	81,297	11,013	2467	49,9	5,00	7. September.
14. „	175,427	170,361	161.203	14,224	81,045	68,144	12,014	80,158	9,158	2153	49,7	5,00	14. „
21. „	163,180	159,976	148,904	14,276	73,736	63,990	11,178	75,168	11,072	2467	50,5	5,00	21. „
28. „	162,543	158,698	148,543	14.000	75,657	63,479	9,407	72,886	10,155	2563	49,1	5,00	28. „
5. Oktober	162,273	158,439	149,065	13.208	75,923	63,376	9,766	73,142	9,374	2622	49,1	5,00	5. Oktober.
12. „	160,758	156,777	147,753	13,005	74,971	62,711	10,071	72,782	9,024	2127	49,3	5,00	12. „
19. „	159,978	156,665	147,570	12,408	75,007	62,666	9,897	72,563	9,095	2121	49,0	5,00	19. „
26. „	158,748	155,111	145,578	13,170	74,320	61,964	9,294	71,258	9,533	2170	48,9	5,00	26. „
2. November	157,743	154,880	142,822	14,921	72,527	61,952	8,343	70,295	12,058	2099	49,2	5,00	2. November.
9. „	157,608	154,120	144,692	12,916	74,373	61,608	8,711	70,319	9,428	1759	48,6	5,50	9. „
16. „	155,285	151,388	137,766	17,519	59,152	60,555	9,890	70,445	13,622	1889	51,1	5,50	16. „
23. „	154,169	150,317	133,363	20,806	**50,441**	60,127	10,761	70,888	16,954	**1696**	53,2	5,50	23. „
30. „	152,727	148,874	136,102	16,625	59,877	59,550	9,587	69,137	12,772	2111	50,6	5,50	30. „
7. Dezember	152,277	147,542	131,803	20,474	54,159	59,017	10,040	69,057	15,739	1717	52,4	5,50	7. Dezember.
14. „	149,926	144,594	130.161	19,765	54,013	57,838	10,271	68,109	14,433	2044	52,3	5,50	14. „
21. „	131,608	128,668	**121.683**	9,925	55,942	51,467	8,840	60,307	6,985	2181	50,3	5,50	21. „
28. „	**131.435**	**128,469**	122,563	**8,872**	57,746	**51,388**	**8,058**	**59,446**	**5,906**	2916	**48,5**	5,50	28. „
Durchschnitt	**201,235**	**196,280**	**182,157**	**19,078**	**83,600**	**78,510**	**18,995**	† **97,505**	**14,122**	**2655**	**53,5**	**4,93**	**Durchschnitt.**
Maxima	**244,750**	**241,602**	**228,847**	**31,901**	**110,665**	**96,641**	**35,882**	**126,392**	**24,932**	**3858**	**61,7**	**5,50**	**Maxima.**
Minima	**131,435**	**128,469**	**121,683**	**8,872**	**50,441**	**51,388**	**8,058**	**59,446**	**5,906**	**1696**	**48,5**	**4,50**	**Minima.**
1906.													**1906.**
Durchschnitt	**239,848**	**234,897**	**220,489**	**19,359**	**99.598**	**93,959**	**26,932**	† **120,891**	**14,408**	**3008**	**54,8**	**4,76**	**Durchschnitt.**
Maxima	**244,750**	**242,120**	**234,020**	**27,170**	**114,780**	**96,848**	**36,256**	**128,928**	**21,444**	**5540**	**60,2**	**5,50**	**Maxima.**
Minima	**231,922**	**227,343**	**208,088**	**10,370**	**85,077**	**90,937**	**21,086**	**116,401**	**7,436**	**2452**	**51,0**	**4,50**	**Minima.**

†) 1907 Gold Fr. 90,597 = 92,9 %; Silber Fr. 6,907 = 7,1 %. †) 1906 Gold Fr. 110,834 = 91,7 %; Silber Fr. 10,057 = 8,3 %.

*) Bis zum 22. Juni ist der Diskontosatz der Emissionsbanken angegeben, von diesem Datum weg jedoch der Satz der Nationalbank.

Bemerkung. Im Laufe des Jahres haben folgende Banken auf ihr Emissionsrecht verzichtet:
Auf den 20. Juni: Banque du Commerce de Genève (B. 14) und Bank in Basel (B. 17).
Auf 1. August: Banca della Svizzera Italiana (B. 10) und Bank in Luzern (B. 18).
Auf den 20. September: Banque commerciale Neuchâteloise (B. 31) und der Credito Ticinese (B. 37).
Auf den 20. Dezember: die Bank in St. Gallen (B. 5).
Auf den 31. Dezember: die Toggenburgerbank (B. 9).

Von diesem Datum an figurieren diese Banken nicht mehr auf obiger Tabelle.

Die Zahlen von 1907 zeigen nicht mehr das richtige Verhältnis der gegen neue Formulare ausgetauschten Noten an, indem die seit der Eröffnung der Nationalbank zurückgezogenen Noten in obiger Tabelle ebenfalls inbegriffen sind.

Die von der eidgenössischen Staatskasse, den Hauptzoll- und den Kreispostkassen, den Emissionsbanken im Jahr 1907 zum Austausch gegen neue Noten oder Barschaft vorgewiesenen defekten Noten beliefen sich auf Fr. 10,175,650 gegen 10,398,200 im Vorjahre.

Bankausweise.

Die am Ende des Berichtes als Tabelle II beigefügte Generalsituation der schweizerischen Emissionsbanken gibt Aufschluss sowohl über die Gesamtpositionen, wie sie sich aus den Wochensituationen der 36 Emissionsbanken zu Ende jeder Woche des Jahres 1907 ergeben, als auch über das Verhältnis der Bardeckung und den einheitlichen Diskontosatz bis zum 20. Juni 1907. Am Fusse der Tabelle sind zum Vergleich der Durchschnitt-Maxima- und Minima-Positionen des Berichtsjahres, auch die entsprechenden Zahlen vom Jahr 1906 beigefügt.

Die auffallendsten Unterschiede, welche bei einer Vergleichung der Zahlen der Jahre 1906 und 1907 in die Augen springen, erklären sich hauptsächlich dadurch, dass, wie früher schon bemerkt, acht Banken im Laufe des Berichtsjahres auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben. Auch eine vorübergehende Reduktion der Emission, sowie der Rückzug von $^2/_{12}$ der emittierten Noten seitens der Emissionsbanken sind auf die Zahlen des Jahres 1907 nicht ohne Einfluss geblieben.

Diskontosätze.

Die vom Präsidium der Emissionsbanken gemachten Angaben betreffend die Schwankungen des offiziellen Diskontosatzes wurden bis zur Eröffnung der schweizerischen Nationalbank durch das Inspektorat publiziert. Von diesem Zeitpunkt an gehört nach Art. 17 des Gesetzes die Festsetzung des Diskontosatzes zu den Obliegenheiten der Nationalbank, welche auch die nötigen Publikationen erlässt.

Das Jahr 1907 zeichnet sich mit ausserordentlich hoher Geldmiete aus und man muss, wenn man das Mittel des Diskontosatzes mit früheren Jahren in Vergleich stellen will, mit Ausnahme von 1899, bis auf das Jahr 1873 zurückgehen.

Die Spannung, welche sich Ende Dezember 1906 noch fühlbar machte, hat nicht mehr lange angehalten, denn schon am 18. Januar 1907 wurde der Diskonto von 5,50 auf 5 % ermässigt und am 18. April unter dem Einfluss der Diskontosätze von London, Berlin etc. und infolge Nachlassens des Privatsatzes auf 4,50 % reduziert. Von besonderer Einwirkung auf dieses Nachlassen des Diskontosatzes waren die hohen Zinsangebote der Kreditinstitute, welche das Geld zu Hypothekaranlagen an sich zu ziehen suchten.

Die Eröffnung der Nationalbank und die Aufhebung zweier grosser Emissionsbanken haben ohne Zweifel auch auf den Diskontosatz eingewirkt. Um ihren Barvorrat zu schützen und in Voraussicht der Herbstbedürfnisse hat die schweizerische Nationalbank den Diskonto am 15. August auf 5 % erhöht.

Die Bankkrisis in Amerika, welche für den dortigen Finanzmarkt, sowie für Handel und Industrie dieses Landes ein wahres Unglück bedeutete, hat sich auch in Europa fühlbar gemacht, besonders auf den Diskontosatz. Derselbe wurde in Paris auf 4 %, in Berlin auf 7½ %, in London auf 7 % erhöht, so dass die Schweiz mit 5,50 % nachfolgen musste. Dank der Unterstützung der Bankplätze London und Paris und der Vorsichtsmassregeln der amerikanischen Regierung konnte die Krisis gebrochen werden, und gegenwärtig glauben wir konstatieren zu dürfen, dass die Gefahr vorüber ist; immerhin werden sich die Folgen noch lange Zeit bemerkbar machen.

Der Rückgang in der Entwicklung der industriellen und kommerziellen Geschäfte verlangte dringend eine Herabsetzung des offiziellen Diskontosatzes, was dann auch in den ersten Tagen des Jahres 1908 geschah. Wenn während des Jahres 1907 bei uns der Diskonto nicht höher gestiegen ist, so haben wir das hauptsächlich der gesunden Diskontopolitik unseres neuen Zentral-Emissionsinstitutes zu verdanken.

Der Privatdiskonto, welcher am 1. Januar 1907 auf 5,25 stand, fiel nach verschiedenen Schwankungen am 15. April 1907 auf 4 %, um am 31. Mai auf 4,25 % und am 23. Dezember 1907 wieder auf 5⅜ % zu steigen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt uns den Durchschnitt des Diskontosatzes derjenigen Länder, welche für unsere Geldverhältnisse am meisten in Betracht kommen.

Jährlicher Durchschnitt des Diskontosatzes.

Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1898	4,31 %	2,20 %	4,27 %	3,04 %	3,25 %
1899	4,97 „	3,06 „	5,04 „	3,91 „	3,75 „
1900	4,88 „	3,24 „	5,33 „	4,08 „	3,96 „
1901	3,98 „	3,00 „	4,10 „	3,28 „	3,73 „
1902	3,77 „	3,00 „	3,32 „	3,00 „	3,32 „
1903	4,06 „	3,00 „	3,84 „	3,17 „	3,75 „
1904	4,05 „	3,00 „	4,22 „	3,00 „	3,29 „
1905	4,05 „	3,00 „	3,83 „	3,18 „	3,01 „
1906	4,78 „	3,00 „	5,13 „	3,84 „	4,26 „
1907	4,93 „	3,46 „	6,03 „	4,94 „	4,92 „

Einer Vergleichung obiger Zahlen wird man entnehmen, dass eine allgemeine Verteuerung stattgefunden hat und dass Deutschland mit 6,03 % im ersten Rang, Belgien mit 4,94 % im zweiten Range steht, worauf die Schweiz mit 4,93 % und England mit 4,92 % nachfolgen; Frankreich befindet sich mit 3,46 % am Schlusse. Belgien mit 1,10 % und Deutschland mit 0,93 % haben die grösste Zunahme im Diskontosatz zu verzeichnen, während dieselbe bei England nur 0,66 %, bei Frankreich nur 0,46 % und bei der Schweiz nur 0,17 % beträgt.

Infolge der auf dem Geldmarkt eingetretenen Depression setzte London am 18. Januar 1907 seinen Diskonto von 6 % auf 5 % herab und Berlin folgte am 22. des gleichen Monats mit einer Reduktion von 7 % auf 6 %. Unter dem Eindruck der Krisis, welche am 14. bis 15. März 1907 auf dem Markte der amerikanischen Eisenbahntitel ausgebrochen war, erhöhte Frankreich seinen Diskont am 22. März auf 3,50 %, um sich seinen Barvorrat zu erhalten, und in der Vorraussicht einer Goldabfuhr, die von Amerika verlangt werden könnte. London und Berlin dagegen reduzierten ihren Zinsfuss trotz der Krisis, London am 11. April auf 4 % und Berlin am 18. April auf 5,50 %. Am 16. August erhöhte jedoch London seinen Zinsfuss wieder auf 4,50 %, um die Herbstbedürfnisse zu decken.

Man hoffte, das Sinken der Metallpreise, sowie der Stillstand der wirtschaftlichen Tätigkeit würde eine nochmalige Abschwächung des offiziellen Diskontosatzes herbeiführen, was aber infolge des Finanzzusammenbruchs amerikanischer Banken, welcher am

23. Oktober 1907 seinen Anfang nahm, nicht eintraf. Die amerikanische Nachfrage nach Gold war so bedeutend, dass London und Paris, um ihre Metallvorräte zu schützen, den Diskonto sofort erhöhten: London am 1. November auf 5 %, am 5. November auf 6 % und am 8. November 1907 auf 7 %, und Paris am 8. November 1907 auf 4 %. Die Wirkung der oben angeführten Kalamität zeigte sich auch in Berlin, und da dieser Platz ohnehin an Geldmangel litt, so erhöhte er seinen Diskont am 29. Oktober auf 6,50 % und am 8. November 1907 auf 7,50 %.

Devisenkurse.

In der folgenden Tabelle geben wir den durchschnittlichen Kurs der kurzfälligen Wechsel auf Frankreich, England, Deutschland und Italien während den zehn letzten Jahren (im Durchschnitt der Börsenplätze Basel, Genf und Zürich).

	Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Frankreich Parität Fr. 100.—.	1898	100,36	100,12	100,71
	1899	100,49	100,22	100,80
	1900	100,54	100,29	100,78
	1901	100,14	99,75	100,52
	1902	100,30	99,97	100,70
	1903	100,04	99,82	100,23
	1904	100,15	99,85	100,50
	1905	100,09	99,85	100,33
	1906	100,01	99,85	100,27
	1907	100,13	99,92 ½	100,42 ½
England Parität Fr. 25.22.	1898	25,35	25,23	25,46
	1899	25,33	25,25	25,48
	1900	25,26	25,14	25,43
	1901	25,19	25,10	25,28
	1902	25,22	25,11	25,30
	1903	25,15	25,09	25,20
	1904	25,18	25,10	25,29
	1905	25,15	25,10	25,22
	1906	25,16	25,09	25,25
	1907	25,22 ½	25,13 ½	25,33 ½

	Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Deutschland Parität Fr. 123.45.	1898	124,06	123,70	124,62
	1899	123,91	123,60	124,25
	1900	123,48	123,05	124,00
	1901	123,33	122,97	123,89
	1902	123,29	122,87	123,72
	1903	123,06	122,70	123,67
	1904	123,36	122,02	123,65
	1905	123,03	122,73	123,46
	1906	122,87	122,57	123,20
	1907	123,06 1/4	122,70	123,50
Italien Parität Fr. 100.—.	1898	93,50	91,00	95,65
	1899	93,31	92,25	94,55
	1900	94,16	93,35	95,20
	1901	95,69	94,70	98,70
	1902	98,83	97,40	100,15
	1903	99,91	99,70	100,25
	1904	99,88	98,20	100,25
	1905	100,05	99,85	100,25
	1906	99,99	99,80	100,18
	1907	100,12 1/2	99,85 1/2	100,50

Wenn wir die Kurse von 1907 mit denjenigen von 1906 vergleichen, können wir auf sämtlichen Positionen einen bedeutenden Vorsprung gegenüber 1906 feststellen. Der Durchschnitt erzeigt für Frankreich 100,13 gegen 100,01, für England 25,22 1/2 gegen 25,16, für Deutschland 123,06 1/4 gegen 122,87 und für Italien 100,12 1/2 gegen 99,99.

Die Haussetendenz bei den fremden Devisen ist jedenfalls die Folge der amerikanischen Krisen, denn die allgemeine Lage des Geldmarktes, sowie das Abflauen in Handel und Industrie hätten eher ein Zurückgehen der Devisenkurse erwarten lassen. Die Handelsbilanz der Schweiz, welche nach den statistischen Angaben pro 1906 eine Einfuhr von 1469,069 Millionen gegen eine Ausfuhr von 1,074,869 Millionen aufwies, hätte auf den Kurs der Schweizerpapiere ungünstig einwirken müssen, wenn sie nicht unter anderem durch den wohltätigen Einfluss der Nationalbank kompensiert worden wäre. Wir müssen noch beifügen, dass, da der Kurs auf Frankreich in den Monaten Februar, März, Juli und August unter Pari stand, die Schweiz die Gelegenheit dazu benützt haben dürfte, Gold einzuführen.

Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen.

Tabelle III der Beilagen enthält die Jahresdurchschnitte der Monatsbilanzen der schweizerischen Emissionsbanken für die Jahre 1901—1907.

Bei diesen Bilanzen sind alle Banken als Einheit aufgeführt und die Rechnungen unter sich und mit ihren Filialen kompensiert, ebenso die Gesellschafts-Konti als Schulden oder Guthaben (gegenüber ihnen selbst). Die Bilanzen umschliessen also ausschliesslich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten und ihre Kassa- und Portefeuillebestände.

Trotz der sukzessiven Abnahme der Zahl der Emissionsbanken weist die Bilanzsumme noch ein bedeutendes Plus gegenüber dem Vorjahre, nämlich 2214,9 Millionen gegen 2104,4 Millionen auf.

Auch hier gilt für die zwischen den Ziffern der Jahre 1906 und 1907 zu Tage tretenden Unterschiede wesentlich die oben zu Tabelle II gegebene Erklärung.

Organisation und Entwicklung der schweizerischen Nationalbank.

Die diesen Gegenstand betreffenden Ausführungen finden sich in dem einleitenden Berichte des Finanzdepartementes, auf welchen hier verwiesen wird.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken.

Die Ergebnisse der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern während dem Jahre 1907 sind in Tabelle IV als Beilage des gegenwärtigen Berichtes verzeichnet.

Dieselben geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und waren im allgemeinen zufriedenstellend.

Die Beziehungen der Kontrollbehörde zu den Banken können, wie bis dahin, als normale bezeichnet werden.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Da der Giro- und Abrechnungsverkehr in den Geschäftskreis der schweizerischen Nationalbank übergegangen ist, haben die Emissionsbanken in ihrer Versammlung vom 1. Juni 1907 be-

Schweizerische Emissionsbanken.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1901 bis und mit 1907.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1901 bis 1906: 36 Banken, 1907*

Aktiven.

1901.	1902.	1903.	1904.	1905.	1906.	1907.		
Fr	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
							Kassa.	
86.261,988	89,746,597	89,447,103	91,941,208	94,023,712	94,496,810	77,120,413	Gesetzliche Bardeckung der Notenzirkulation.	
30.861,685	24,318,698	28,739,009	25,705,159	22.481,562	25,606,053	17,895,438	Verfügbare Barschaft.	
7,295.721	5,956,166	5,181,117	4,916,554	3.084,092	4,327,130	4,216,667	Eigene Noten.	
13,796,179	12.935,984	11,337,994	11.520,752	11,514,306	11,225,716	11,557.262	Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken.	
1,875,273	2,059,514	2,181,416	2,127,109	2,363,677	3,082,044	2,845,729	Andere Kassabestände.	
140,090,846	**135,016,959**	**136,886,639**	**136,210,782**	**133,467,349**	**138,737,753**	**113,635,509**		
							Kurzfällige Guthaben.	
5,704,229	6,395,307	5,184,636	6,421.674	7,122,183	6,365,431	6,622,762	Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert).	
56,222,223	77,977,189	52.856,093	51,507,208	54,424,800	60,818,171	101,004,995	Korrespondenten-Debitoren.	
2,580,958	2,825,053	3,051,720	3,311,572	3,288,240	3,813,872	2,161,906	Diverse.	
64,507,410	**87,197,549**	**61,092,449**	**61,240,454**	**64,835,223**	**70,997,474**	**109,789,663**		
							Wechselforderungen.	
163,364,672	194,723,168	186,198,026	191,071,986	199,122,379	212,015,042	217,558,957	Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso).	
45,791,191	42,134,179	44,786,944	38,408,937	31,815,791	46,852.294	43,549,066	Wechsel aufs Ausland.	
48,214,284	45,881,404	44,672,168	47,138,820	55,770,070	56,088,734	49,246,477	Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel.	
257,370,147	**282,738,751**	**275,657,138**	**276,619,743**	**286,708,240**	**314,956,070**	**310,354,500**		
							Andere Forderungen auf Zeit.	
223,835,052	238.923,886	243,463,822	251,506,582	280,755.455	323,693,736	362,480,904	Kontokorrent-Debitoren.	
143,908,276	147,224,001	150,751,066	156,666,200	166,373,365	175,990,023	189,232,588	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.	
656,864,502	691,760,787	722,770,645	760,555,306	809,127,629	868,862,914	931,281,905	Hypothekaranlagen aller Art.	
144,477,267	172,747,565	179,636,704	194,706,667	197,295,058	181,531,158	172,984,018	Effekten (öffentliche Wertpapiere).	
1,020,914	1,874,185	1,737,319	2,193,713	2,091,213	2,190,597	2,145,492	Liquidationen, Restanzen und Diverse.	
1,170,106,011	**1,252,530,424**	**1,298,359,556**	**1,365,628,468**	**1,455,642,720**	**1,552,268,428**	**1,658,124,907**		
							Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti.	
10,865.936	12,768,072	14,851,266	14,870,800	14,267.043	15,446,741	14,658,999	Mobilien und Immobilien.	
4,790,449	9,687,310	2,459,478	1,878,976	1,816,350	3,257,243	1,999,649	Kommanditen und Beteiligungen.	
—	—	—	—	—	—	—	Gesellschafts-Konti (kompensiert).	
15,656,385	**22,455,382**	**17,310,744**	**16,749,776**	**16,083,393**	**18,703,984**	**16,658,648**		
7,000,000	**6,500,000**	**6,920,242**	**6,500,000**	**6,768,937**	**8,743,783**	**6,317,871**	**Ausstehendes Kapital.**	
1,654,730,799	**1,786,439,065**	**1,796,226,768**	**1,862,949,223**	**1,963,505,862**	**2,104,407,492**	**2,214,881,098**		

Passiven.

1907.	1906.	1905.	1904.	1903.	1902.	1901.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
							Notenemission.	
181,243,771	225,016,313	223,544,973	218,332,268	212,279,764	211,430,508	201,858,792	Noten in Zirkulation (in Handen Dritter) . .	
15,773.929	15,552,846	14,598,398	16,437,306	16,519,111	18,892,150	21,091,900	Eigene und andere Schweizernoten in Kassa .	
197,017,700	**240,569,159**	**238,143,371**	**234,769,574**	**228,798,875**	**230,322,658**	**222,950,692**		
							Kurzfällige Schulden.	
22,545.860	29,897,882	27,088,464	25,991.029	23,382.593	23,954,496	25,132,370	Giro- und Check-Konti	
2,093,313	1,930,567	2,134.665	2,189,964	2,408,242	2,432,196	2,504,085	Kurzsichtige Schuldscheine aller Art	
28,158,242	19.531.828	22,250,014	13,822,549	12,556,132	32,572,394	16,067,709	Korrespondenten-Kreditoren	
227,959,876	167,166.064	153,284,664	145,431,961	140,814.535	143,062,916	125,233,039	Kontokorrent-Kreditoren	
1,202,661	1,218,602	906,944	894,878	947,275	716,593	721,526	Diverse	
—	—	—	—	—	—	—	Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert)	
281,959,952	**219,744,943**	**205,664,751**	**188,330,381**	**180,108,777**	**202,738,595**	**169,658,729**		
							Wechselschulden.	
7,473,372	5,312,113	4,385,387	1,425,380	5,232,658	5,953,115	6,227,616	Eigenwechsel	
27,827,281	28,176,208	26.434,317	18,587,197	16,122,941	16,874,368	15,879,666	Tratten und Acceptationen	
35,300,653	**33,488,321**	**30,819,704**	**20,012,577**	**21,355,599**	**22,827,483**	**22,107,282**		
							Andere Schulden auf Zeit.	
78,034.476	76,418,134	68,183,985	60,778,141	65,616,423	73,700,551	55.240,929	Kontokorrent-Kreditoren	
397,682,235	406,340,336	397,939,259	379,023,911	353,072,890	319,028,665	291,562,258	Sparkassa-Einlagen	
904.329,353	808,160,868	722,363,616	680,156,672	666,622,350	661,055,991	619,196,664	Obligationen und andere Schuldscheine . . .	
34,414,152	35,999,800	36,462,233	40,547,042	27,093,400	30,234.100	30,070,800	Feste Anleihen	
1,506,735	1,373,449	1,386,841	1,549,448	1,000,693	818,256	1,020,907	Diverse	
1,415,966,951	**1,328,292,587**	**1,226,335,934**	**1,162,055,214**	**1,113,405,756**	**1,084,837,563**	**997,091,558**		
							Gesellschafts-Konti und eigene Gelder.	
3,931,784	4,473,839	3,185,862	3,211,957	3,014,213	1,868,595	2,320,556	Gesellschafts-Konti (kompensiert)	
48,887,391	47,011,560	43,081,240	41,294,520	41,226,881	39,902,505	38,535,315	Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds	
225,498,796	222,083,300	209,506,063	206,775,000	201,396,425	197,441,666	195,066,667	Eingezahltes Kapital	
278,317,971	**273,568,699**	**255,773,165**	**251.281,477**	**245,637,519**	**239,212,766**	**235,922,538**		
6,317,871	**8,743,783**	**6,768,937**	**6,500,000**	**6,920,242**	**6,500,000**	**7,000,000**	**Ausstehendes Kapital**	
2,214,881,098	**2,104,407,492**	**1,963,505,862**	**1,862,949,223**	**1,796,226,768**	**1,786,439,065**	**1,654,730,799**		

Bern, Januar 1908.

Bemerkung: 1907. Bis zum 20. Juni **36,** bis zum 1. August **34,** bis zum 20. September **32,** bis zum 20. Dezember **30** und bis zum 31. Dezember **29 Banken,** die Toggenburger Bank inbegriffen.

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1907.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Zirkulation.	Bardeckung: 40 % der Zirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)	
				Gold.	Silber.	In Depot bei der Nationalbank	*Total.*	Wertschriftenhinterlage. Bundesrätl. Schatzungswert.	Art der Deckung.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Banca Popolare di Lugano	15. März	3,800,000	3,799,500	1,600,000	—	—	1,600,000	2,403,347	Wertschriften.
Banca della Svizzera italiana	16. "	2,859.000	2,833,150	1,200,000	—	—	1,200,000	1,804,368	"
Banca cantonale ticinese	18./19. "	1,900,000	1,897,700	800,000	—	—	800,000	1,219,650	"
Credito ticinese	22. "	2,164.500	2,141,150	900,000	—	—	900,000	1,356,000	"
Graubündner Kantonalbank	7./8. August	4,000.000	3,974,600	1,600,000	—	—	1,600,000	—	Kantonsgarantie.
Glarner Kantonalbank	9. "	2,350,000	2,289,600	960,000	—	—	960,000	—	"
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	15./17. "	2,860,000	2,859,750	1,200,000	—	—	1,200.000	—	"
Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	16. "	940,000	935,900	400,000	—	—	400,000	—	"
Obwaldner Kantonalbank	20./21. "	950,000	949,250	400,000	—	—	400,000	—	"
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	21./22. "	1,000.000	983,950	400,000	—	—	400,000	—	"
Ersparniskasse des Kantons Uri	23. "	1,430.000	1,425,400	600,000	—	—	600,000	—	"
Bank in Schaffhausen	28. "	3,350,000	3,339,150	1,340,000	—	—	1,340,000	2,017,981	Wertschriften.
Schaffhauser Kantonalbank	29. "	2,500,000	2,409,250	1,000,000	—	—	1,000.000	—	Kantonsgarantie.
St. Gallische Kantonalbank	2. Oktober	12,800,000	12,627,450	5,120,000	—	—	5,120,000	—	"
Toggenburger Bank	4. "	900,000	870,650	360,000	—	—	360,000	602,540	Wertschriften.
Thurgauische Hypothekenbank	9./10. "	840,000	836,700	340,000	—	—	340,000	541,850	"
Thurgauische Kantonalbank	10./11. "	4,475 000	4,426,950	1,820,000	—	—	1,820,000	—	Kantonsgarantie.
Luzerner Kantonalbank	15./16. "	5,500,000	4,998,700	2,100,000	100,000	—	2,200,000	—	"
Kantonalbank Schwyz	17./18. "	2,765,000	2,739,850	1,100,000	—	—	1,100,000	—	"
Zuger Kantonalbank	18./19. "	2,685,850	2,681,550	600,000	—	500,000	1,100,000	—	"
Banque cantonale vaudoise	29./31. "	10,300,000	9,724,000	4,200,000	—	—	4,200,000	—	"
Banque cantonale neuchâteloise	1./2. November	7,100,000	7,057,850	2,840,000	—	—	2,840,000	—	"
Aargauische Bank	6./7. "	5,060,000	5,003,700	2,100,000	—	—	2,100,000	—	"
Solothurner Kantonalbank	8./9. "	4,480,000	4,370,900	1,840,000	—	—	1,840,000	—	"
Crédit agricole et industriel de la Broye	12./13. "	870,000	843,200	360,000	—	—	360,000	604,618	Wertschriften.
Banque de l'Etat de Fribourg	13./14. "	4,583,400	4,300,300	1,833,360	—	—	1,833,360	—	Kantonsgarantie.
Banque cantonale fribourgeoise	15./16. "	1,225,000	1,219,150	490,000	—	—	490,000	751,600	Wertschriften.
Basellandschaftliche Kantonalbank	20./21. "	2,625,000	2,611,600	1,050,000	—	—	1,050,000	—	Kantonsgarantie.
Basler Kantonalbank	22./23. "	8,300,000	8,285,400	3,440,000	—	—	3,440,000	—	"
Zürcher Kantonalbank	27./29. "	25,900,000	25,707,950	10,700,000	—	—	10,700,000	—	"
Kantonalbank von Bern	5./7. Dezember	16,340,000	16,023,000	6,660,000	—	—	6,660,000	—	"

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 20./21. März bei dem tessinischen, am 30. August bei dem schaffhausischen, am 3. Oktober bei dem st. gallischen, am 12. Oktober bei dem thurgauischen und am 30. November bei dem freiburgischen Depositenamte.

schlossen, das von ihnen gemäss Art. 23 des Gesetzes vom 8. März 1881 gegründete Konkordat aufzulösen.

Die Tätigkeit der Abrechnungsstelle der Emissionsbanken wurde mit Eröffnung der Nationalbank abgeschlossen, so dass die nachfolgenden Zahlen nur den Verkehr vom 1. Januar bis 30. Juni 1907 darstellen.

Konto A (Barschaft).

Übertrag von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang) . .	Fr.	2,406,500. —

Konto B (Noten).

Übertrag von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang) . .	„	29,506,375. 47
Generalmandate, ausgegeben und eingelöst	„	37,879,360. 33
Saldo der wöchentlichen Übertragungen .	„	7,855,632. 47
Total	Fr.	77,647,868. 27
Bewegung der wöchentlichen Übertragungen (einfache Kolonne)	Fr.	13,106,998. 37

Wenn die vom Inspektorat veröffentlichten Berichte und statistischen Tabellen nachgelesen werden, kann man der Entwicklung des nun aufgelösten Konkordates folgen und die Dienste ermessen, welche es, abgesehen von dem Schutze der Barschaft der Emissionsbanken, dem Lande erwiesen hat.

Temporäre Emissionsreduktionen.

Zu dem Zwecke, Reserven anzulegen und der Notenzirkulation mehr Beweglichkeit zu geben, hatte das Diskontokomitee der Emissionsbanken beschlossen, zeitweilig die Notenemission einzuschränken. Es wurden daher am 10. Februar 1907 5 %, d. h. Fr. 12,237,500 von der Gesamtemission von Fr. 244,750,000 aus der Zirkulation zurückgezogen. Am 25. März 1907 wurde die erste Hälfte des zurückgezogenen Betrages und am 25. April 1907 die zweite Hälfte den Emissionsbanken wieder ausgefolgt.

Im Jahre 1907 waren Fr. 12,237,500 während 43 Tagen und Fr. 6,118,750 während 32 Tagen aus der Zirkulation zurückgezogen, während im Jahre 1906 die Dauer des Rückzuges für die erste Summe 90 Tage und für die zweite Summe 163 Tage betrug.

Die Emissionsbanken werden nicht mehr in den Fall kommen, Rückzüge dieser Art zu machen, weil sie nun verpflichtet sind, vierteljährlich je einen Zwölftel ihrer Emission dem Inspektorat einzusenden.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Herr Ch. Boell, bisheriger Staatskassier, ist aus Altersrücksichten auf Mitte Juni von seiner Stelle zurückgetreten; die Wahl seines Nachfolgers fällt in das Jahr 1908.

Münzauswechslungsdienst.

Dieser Geschäftszweig entwickelt sich immer mehr, die Münzauswechslungsbegehren nehmen stetig zu, und die Staatskasse tut ihr möglichstes, um den Gesuchen unverkürzt zu entsprechen. Es hat dies aber zur Folge, dass die Beträge der vorgesehenen jährlichen Prägungen teilweise erhöht werden müssen; denn nicht nur bei den Nickel- und Kupfermünzen, sondern auch bei den Silberscheidemünzen macht sich eine grössere Nachfrage geltend. Seitdem wir im Laufe des Jahres angefangen haben, probeweise auch die abgeschliffenen französischen und belgischen 1 Frankenstücke zurückzuziehen, ist namentlich eine Zunahme im Bedarf dieser Münzsorte zu erkennen.

Der Verkehr weist folgende Zahlen auf:

Auswechslungsbegehren von auswärts in 2308 Sendungen	Fr. 4,556,950. —
2348 Auswechslungen am Schalter . . .	„ 1,240,720. —
Lieferungen an Militärschulen und Militärverwaltungen	„ 1,258,000. —
Abgeschliffene, aus dem Umlauf zurückgezogene Ein- und Halbfrankenstücke . .	„ 1,116,000. —
	Fr. 8,171,670. —

oder Fr. 1,057,460 mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Auswechslungen hat um 131 zugenommen.

Zur Bewältigung dieses Verkehrs stunden der Kasse folgende Beträge zur Verfügung:

Fr.	1,835,500. —	Vorrat auf 1. Januar;
„	2,690,000. —	neugeprägte Silberscheide- und Billonmünzen;
„	300,000. —	vom Pariser Schatzamt gegen abgeschliffenes Geld bezogene Münzen;
„	170,000. —	vom italienischen Schatzamt gegen Gold zurückgezogene Münzen;
„	174,490. —	von der Güterbahnhofkasse Bern zugestellte Beträge;
„	2,622,090. —	Zusendungen der Kreispost- und Zollgebiets kassen, sowie einiger Banken;
„	716,100. —	herrührend von 591 Ablieferungen am Schalter.
Fr.	8,508,180. —	

Die Reduktionen auf den auswärtigen Auswechslungsbegehren betrugen Fr. 400,416, haben also gegenüber dem Vorjahre um Fr. 101,740 abgenommen.

Klagen betreffend abgeschliffene, beschädigte und nicht mehr kursfähige Silbermünzen sind nur ganz wenige eingelangt; die Staatskasse ist bestrebt, bei dem Austausch dem Publikum möglichst entgegenzukommen.

Der Rückzug abgeschliffener 50 Rappenstücke nimmt stetig ab, während derjenige der Einfrankenstücke, wie bereits angedeutet, im Zunehmen begriffen ist. Zur Orientierung bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung der bis jetzt zurückgezogenen und abgeschobenen abgeschliffenen 1 und $^1/_2$ Frankenstücke französischer und belgischer Herkunft:

	50 Rappenstücke nach		1 Frankenstücke nach
	Frankreich Stücke	Belgien Stücke	Frankreich Stücke
1899	80,000	—	—
1900	80,000	—	—
1901	76,000	—	—
1902	120,000	—	—
1903	160,000	—	—
1904	208,000	—	—
1905	400,000	200,000	—
1906	344,000	—	—
1907	208,000	—	508,000

Der Vorrat an Silberscheidemünzen auf 31. Dezember betrug noch Fr. 620,000 und die Staatskasse hofft, mit den Neuprägungen und den Sendungen der Kreispost- und Zollgebietskassen, sowie den Ablieferungen am Schalter für 1908 auskommen zu können.

Für alles Übrige betreffend den Münzenaustausch wird auf das Kapitel „Münzwesen" beim Abschnitt „Finanzbureau" verwiesen.

Fünffrankenstücke.

Dieses Jahr wurden für Fr. 1,085,000 alte schweizerische Fünffrankenstücke, sitzende Helvetia, der eidgenössischen Münzstätte zur Umprägung abgeliefert; dieselben waren der Staatskasse vom Schatzamt in Paris im Austausch gegen abgeschliffene französische Silberscheidemünzen zugestellt worden.

Postmandate.

Die Vorschüsse an die Kreispostkassen für den Geldanweisungs- und Postcheck- und Giroverkehr erreichten im Jahre 1906 die Summe von Fr. 95,118,000, im Berichtsjahre betrugen sie Fr. 113,773,000 oder Fr. 18,655,000 mehr als im Vorjahre; die letztjährige Zunahme hat demnach diejenige von 1906 gegenüber 1905 mit Fr. 18,128,000 nur wenig überholt.

Es lohnt sich wohl, bei diesem Anlasse die Beteiligung der Staatskasse am Postmandatverkehr ausführlicher darzulegen.

Während des Berichtsjahres erhielt sie 25,606 Mandate im Gesamtbetrage von Fr. 14,543,114.17, das macht das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet 85 Mandate per Tag und durchschnittlich Fr. 567 per Stück.

Auf der andern Seite versandte sie 51,529 Postmandate für einen Gesamtbetrag von Fr. 9,585,746.10, was für jeden der 300 Arbeitstage 171 Mandate mit einem Durchschnittsbetrage von Fr. 186 per Mandat ergibt.

Postcheck- und Giroverkehr.
Verkehr mit der schweizerischen Nationalbank.

Im Laufe des Berichtsjahres beschäftigte sich die Finanzverwaltung mit der Frage des Beitritts der Staatskasse zum Postcheck- und Giroverkehr. Nachdem die Kasse durch Bundesrats-

beschluss vom 7. Februar 1908 war von der Bezahlung der in der Vollziehungsverordnung über diesen Verkehr festgesetzten Gebühren befreit worden war, wurde sie vom Finanzdepartement angewiesen, sich einen Check- und Girokonto bei der Postverwaltung eröffnen zu lassen. Es wird das naturgemäss eine Verminderung des Postmandatverkehrs zur Folge haben.

Die Staatskasse ist gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 im Laufe des verflossenen Jahres mit dem genannten Institut in Geschäftsverbindung getreten und nimmt dessen Dienste immer mehr in Anspruch. Um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf das unter Abschnitt „Finanzkontrolle" hierüber Gesagte.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse		Fr. 1,822,052.50
In dieser Summe sind Fr. 493,715 eingelöste, aber noch nicht verrechnete Obligationen und Coupons inbegriffen.		
Gewölbe:		
1. Neue schweizerische Fünffrankenstücke .	Fr. 552,000.—	
2. Silberscheidemünzen	„ 1,133,000.—	
3. Billonmünzen . .	„ 142,200.—	„ 1,827,200.—
Depotkasse:		
Neues Schweizergold		„ 10,000,000.—
		Fr. 13,649,252.50

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Keine Änderung.

Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds.

Im Berichtsjahre musste der Wertschriftenbestand zu ordentlichen und ausserordentlichen Dotationen von Spezialfonds, wie solche im Vorjahre notwendig waren, nicht in Anspruch genommen werden, indem für sämtliche bezüglichen Einschüsse neue Kapitalanlagen gemacht wurden.

Verkauft wurden einzig Fr. 1,500,000 Japaner aus den Anleihenamortisationsfonds und Fr. 500,000 3½ % Bundesbahnobligationen aus dem Versicherungsfonds; erstere wurden ersetzt durch englische Consols; der Erlös der letzteren verbleibt vorläufig als Bankdepositum bei der betreffenden Käuferin.

Angekauft wurden	für das Wertschriftenportefeuille	und die Spezialfonds
inländische Titel . .	Fr. 2,800,000	Fr. 5,760,000
ausländische Titel nom.	„ —	„ 4,936,550
	Fr. 2,800,000	Fr. 10,696,550
und konvertiert für .	„ 500,000	„ 14,000,000

Die zahlreichen Konversionen von Titeln zu 3½ %, 3,6 und 3¾ % — meistens in 4 % — hatten neuerdings einen ausserordentlichen Verkehr in den Beständen zur Folge. Im Vergleich zum Vorjahre ergibt sich folgender Umsatz:

	1907	1906
Zahl der Buchungen . . .	227	219
Eingänge	Fr. 26,345,000	Fr. 31,251,000
Ausgänge	„ 14,315,000	„ 76,570,000
	Fr. 40,660,000	Fr. 107,821,000

Zur Erklärung der erheblichen Verminderung der Ausgänge erinnern wir daran, dass im Vorjahre der Bundesbahnverwaltung der ganze Titelbestand des Eisenbahnfonds mit Fr. 53,540,000, sowie die bisher gegen Hinterlagsscheine in Verwahrung genommenen Titel des 3 % Eisenbahnrentenanleihens von zusammen Fr. 4,995,000 ausgeliefert wurden. Ausserdem wurden für ausserordentliche Dotationen rund Fr. 5,500,000 verwendet.

Bundesbahnverwaltung.

Auf Grund von Art. 2, lit. *b*, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 ist das Finanzdepartement ermächtigt worden, eine weitere Serie K 3½ % Bundesbahnobligationen von 50 Millionen erstellen zu lassen, deren Übergabe Mitte März erfolgte. Die Gesamtemission dieser Titel beträgt nunmehr Fr. 500,000,000.

Kautionen und Depots.

Auch hier hat infolge von Konversionen, sowie der Kautionserhöhung einiger Versicherungsgesellschaften und Auswande-

rungsagenturen eine erhebliche Vermehrung des Umsatzes stattgefunden.

Von den bisherigen Depots ist dasjenige des Unterstützungsfonds des internationalen Eisenbahnamtes unter die nicht dem Bunde gehörenden Spezialfonds versetzt worden. (Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1906, A. S. XXII, 771.)

Im Vergleich zum Vorjahre ergeben sich folgende Ziffern:

		1907		1906
Zahl der Buchungen . .		294		241
Kautionen	303	18,669,357. 60	316	15,511,155. 65
Depots	127 von Bundesanleihen .	4,645,000. —	121	4,430,000. —
Depots	9 Diverse .	11,303,157. —	10	9,373,234. —
	439	34,617,514. 60	447	29,314,389. 65

Wie bereits im Geschäftsberichte der Finanzkontrolle aufgeführt, fanden gemeinsam mit ihr und im Beisein eines Vertreters des Departementsvorstehers 45 Schrankverhandlungen im Gewölbe statt mit 521 Geschäften, gegen 39 mit 460 im Vorjahre. Hiervon fallen, wie oben angegeben, auf die eigenen Wertschriften und Spezialfonds 227 (219), auf Kautionen und Depots 294 (241).

Inventar auf 31. Dezember 1907.

a. Wertschriften, zur Verwaltung und Aufbewahrung:

	1907 Fr.	1906 Fr.
Eigenes Portefeuille . . .	19,553,791. 30	17,140,585. 25
Münzreservefonds	12,626,729. —	9,818,459. 50
Anleihensamortisationsfonds .	10,771,932. 80	9,953,957. —
Anleihensamortisationsfonds für Feldartillerie . . .	5,894,267. 30	4,322,634. —
Übrige Spezialfonds. . . .	50,291,324. 74	48,332,101. 97
	99,138,045. 14	89,567,737. 72
b. Nur zur Aufbewahrung:		
Kautionen und Depots . .	34,617,514. 60	29,314,389. 65
Total der Wertschriftenbestände	133,755,559. 74	
gegenüber dem Vorjahre mit	118,882.127. 37	118,882,127. 37
somit Vermehrung . . .	14,873,432. 37	

VI. Münzverwaltung.

Allgemeines.

Das Jahr 1907 ist das erste, in welchem sich ein ganzer Jahresbetrieb im neuen Münzgebäude abgewickelt hat. Die Münzverwaltung hat in diesem Jahre die Anforderungen des neuen Betriebes kennen gelernt und gleichzeitig die Überzeugung gewonnen, dass die Räume, Maschinen und Einrichtungen bei der Münzfabrikation sowohl wie bei der Wertzeichenfabrikation, auch bei zunehmenden oder aussergewöhnlichen Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit, für absehbare Zeit vollkommen genügen. Die neue Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Münzverwaltung, vom 29. Dezember 1905, hat sich praktisch ebenfalls bestens bewährt.

Das Arbeiterpersonal der Münzstätte erzeigte auf Ende des Jahres einen Bestand von 37 Personen (1906: 30 Personen), wovon 19 Arbeiter und 2 Arbeiterinnen = 21 bei der Münzfabrikation, und 9 Arbeiter und 7 Arbeiterinnen = 16 Personen bei der Wertzeichenfabrikation beschäftigt sind. Am 28. Januar 1907 starb hochbetagt der erste und einzige eidgenössische „Münzmechaniker", Johann Brand, der seit der Eröffnung der eidgenössischen Münzstätte am 1. September 1855 bis zur Neuorganisation der Münzverwaltung am 29. Dezember 1905, also volle 50 Jahre, diese Beamtung inne hatte.

1. Münzfabrikation.

a. Münzprägungen.

Für das Jahr 1907 waren im Voranschlage folgende Prägungen vorgesehen, die auch alle unverändert ausgeführt wurden:

		Fr.	Fr.
150,000	Zwanzigfrankenstücke		3,000,000
300,000	Zweifrankenstücke . . .	600,000	
800,000	Einfrankenstücke	800,000	
1,200,000	Halbfrankenstücke . . .	600,000	
		———	2,000,000
2,450,000	Übertrag	Übertrag	5,000,000

		Fr.	Fr.
2,450,000	Übertrag	Übertrag	5,000,000
1,000,000	Zwanzigrappenstücke . .	200,000	
2,000,000	Zehnrappenstücke . . .	200,000	
5,000,000	Fünfrappenstücke . . .	250,000	
			650,000
1,000,000	Zweirappenstücke . . .	20,000	
2,000,000	Einrappenstücke	20,000	
			40,000
13,450,000	Stücke im Nennwerte von		5,690,000

Ausserdem kamen 277,000 alte schweizerische Fünffrankenstücke mit sitzender Helvetia zur Umprägung mit dem neuen Münzbilde und mit erhabener Randschrift.

Die Münzstätte hat somit im Berichtsjahre 13,727,000 Stücke verschiedener Sorten im Nennwerte von Fr. 7,075,000 ausgemünzt.

Von der Silberscheidemünzprägung von total 12 Millionen Franken, die der Schweiz durch Abkommen vom 15. November 1902 gestattet wurde, sind mit 1907 nunmehr 8,6 Millionen ausgemünzt, und es verbleiben nur noch 3,4 Millionen zu prägen.

Die frühere Emission von 2,126,000 Fünffrankenstücken mit sitzender Helvetia ist auf Ende des Berichtsjahres mit 1,327,000 Stück ungefähr zu $^2/_3$ in solche mit dem neuen Bilde umgeprägt; es sollen noch 799,000 alte Stücke zur Umprägung eingehen, die sich aber wohl schwerlich alle einfinden werden, da von der ersten Emission zweifelsohne ein grosser Teil zu industriellen Zwecken zur Einschmelzung kam.

Auf Ende 1907 beträgt die Totalzirkulation, bezw. Emission an eigenen Münzen:

		Fr.	Fr.
5,000,000	Zwanzigfrankenstücke		100,000,000
2,126,000	Fünffrankenstücke		10,630,000
7,250,000	Zweifrankenstücke . .	14,500,000	
15,400,000	Einfrankenstücke . .	15,400,000	
13,400,000	Halbfrankenstücke . .	6,700,000	
			36,600,000
43,176,000	Übertrag	Übertrag	147,230,000

		Fr.	Fr.
43,176,000	Übertrag	Übertrag	147,230,000
22,500,000	Zwanzigrappenstücke .	4,500,000	
30,500,000	Zehnrappenstücke . .	3,050,000	
50,000,000	Fünfrappenstücke . .	2,500,000	
			10,050,000
26,000,000	Zweirappenstücke . .	520,000	
49,500,000	Einrappenstücke. . .	495,000	
			1,015,000
221,676,000	Stücke im Nennwerte von . . .		158,295,000

Für die Herstellung der Zwanzigfrankenstücke kamen, wie bisher stets, ausschliesslich nur Feingoldbarren zur Verwendung, die im Durchschnitt zu Fr. 3444. 49 per kg. Feingold beschafft werden konnten (1906: Fr. 3440. 03). Beim Ankauf der Silberbarren für die Silberprägung stellte sich der Durchschnittspreis für ein Kilogramm Feinsilber auf Fr. 112. 10 (1906: Fr. 116. —).

Im Jahre 1905 verwendete die Münzstätte, um nicht die damaligen hohen Silberpreise für Barrenankäufe anlegen zu müssen, einen Posten von 60,000 Stück alter, schweizerischer Fünffrankentaler zur Silberscheidemünzprägung, in der Absicht, diese 60,000 Stück bei erster günstiger Gelegenheit wieder durch solche aus Barrensilber neu hergestellte zu ersetzen.

Unter Benutzung der niedrigen Silberpreise vom November 1907 fand dieser Ersatz nun statt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der Gold- und Silbermünzen von diesem Jahre kommen zu stehen, wie folgt:

ein Zwanzigfrankenstück	auf Fr.	19,9926	(1906: Fr.	19,972)
ein Zweifrankenstück	„ „	0,944	(1906: „	0,975)
ein Einfrankenstück	„ „	0,472	(1906: „	0,487)
ein Halbfrankenstück	„ „	0,286	(1906: „	0,244)

Für die Nickelmünzen wurden, wie bisher, zum Prägen vorbereitete Plättchen bezogen, welche für die Zwanzigrappen auf Fr. 6. 15, für die Zehn- und Fünfrappen auf Fr. 4. 55 per kg. frei Bern sich stellten. Die Kupfermünzplättchen dagegen fertigte die Münzstätte selbst an und bezahlte für das hierzu nötige Kupfer Fr. 2. 72 per kg.

b. Laboratorium.

Im Berichtsjahre führte die Münzverwaltung in ihrem Laboratorium 153 Analysen auf Gold und 197 auf Silber aus, daneben

noch zahlreiche Untersuchungen über die Zusammensetzung von falschen Münzen, die vorgewiesen wurden.

c. Nebenarbeiten.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Prägung von Medaillen zur Eröffnung der neuen Münzstätte bildete den wichtigsten Teil der Nebenarbeiten. Es wurden von diesen Medaillen geprägt: 4 Stücke in Gold, 40 in Silber und 300 in Bronze. Was nach Versand an die nach den Weisungen des Bundesrates bezugsberechtigten Anstalten und Personen von diesen Medaillen noch verblieb, stand zum Verkaufe zur Verfügung. Auf letzterem Wege gingen eine ziemliche Anzahl ab, so dass auf Ende des Jahres der Vorrat an silbernen Stücken bis auf einige wenige Exemplare erschöpft ist.

Neben der Medaillenprägung sind als Nebenarbeiten noch zu erwähnen das Absenken von Stempeln zum Drucke von Postwertzeichen und die Herstellung von Farb- und Siegelstempeln für verschiedene eidgenössische Amtsstellen.

d. Falsche Münzen.

Die uns auch in diesem Berichtsjahre wieder zahlreich zur Untersuchung vorgewiesenen Falsifikate waren alle derart, dass zu besondern Massnahmen keine Veranlassung vorlag. Fast durchwegs handelte es sich um Nachahmungen, welche durch Guss unter Verwendung minderwertiger, leicht schmelzbarer Metalle angefertigt waren und alle die bekannten, auffälligen Merkmale derart hergestellter Falsifikate trugen.

2. Wertzeichenfabrikation.

Zum erstenmale ist im Bericht über diese Abteilung auch der Druck der Postwertzeichen zu verzeichnen. Da die Bestände an alten Postwertzeichen infolge des verzögerten Eingangs der neuen Druckformen sowieso noch einer Ergänzung bedurften, und auch um die neuen Schnellpressen auszuprobieren, druckte die Münzstätte in den ersten Monaten des Berichtsjahres noch eine Partie Wertzeichen vom alten Typ. Ende März konnte die Postverwaltung der Münzstätte die ersten Probedruckformen zum Drucke der Tellknabenmarke übergeben. Es zeigte sich, dass für dieses neue Markenbild mit den feinen Linien das bisherige

Markenpapier zum Drucke ab Galvanos sich nicht eignete. Bevor also mit dem Drucke begonnen werden konnte, mussten erst wieder eingehende Versuche mit anderem Papiere vorgenommen werden. Diese Versuche haben bis zur Stunde noch nicht einen für die Zukunft endgültigen Entscheid gestattet.

Ende September langten auch die Druckformen für die neuen Zehnermarken und die neuen Postkarten ein. Inzwischen wurden zahlreiche Druckproben von Entwürfen für die höheren Taxsorten ausgeführt, die aber, da die Entwürfe nicht befriedigten, zu keinem Resultate führten. Der Druck einer Auflage Marken der höheren Taxen musste deshalb, da die vorgerückte Zeit zur Erneuerung der erschöpften Vorräte drängte, noch einmal mit dem bisherigen Bilde in Kupferdruck von einer Privatfirma ausgeführt werden.

An neuen Postwertzeichen erstellte die Münzstätte bis Ende des Jahres:

30	Millionen	Stück	Frankomarken	der	Taxe	2	Rappen,
2	"	"	"	"	"	3	"
94	"	"	"	"	"	5	"
39,4	"	"	"	"	"	10	"
4	"	"	"	"	"	12	"
8	"	"	"	"	"	15	"
1,8	"	"	Frankobänder	"	"	2	"
1,8	"	"	"	"	"	5	"
6	"	"	Postkarten	"	"	5	"
2,3	"	"	"	"	"	10	"

An die Postverwaltung kamen im Jahre 1907 in alter und neuer Ausgabe zusammen 349,2 Millionen Stück fertige Marken zur Ablieferung, gegen 350,8 Millionen im Jahre 1906. Es ist also diesmal eine kleine Verminderung der Bezüge zu verzeichnen, obwohl, wie aus dem Geschäftsbericht der Postverwaltung zu ersehen ist, der Wertzeichenverbrauch im Jahre 1907 gegenüber 1906 erheblich zugenommen hat. Von den abgelieferten Marken entfallen wieder, gleich wie letztes Jahr, 2 Millionen Stück auf die Taxmarken.

Verglichen mit den Ablieferungen im Vorjahre, ergibt sich für die einzelnen Taxwerte folgende Zusammenstellung:

Taxwert	2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.	20 Cts.
	in Millionen Stück						
1907	49,4	0,8	137,4	88,9	4,6	8,2	9,4
1906	48,0	1,2	130,2	91,1	4,8	7,8	8,2
Differenz 1907	+ 1,4	− 0,4	+ 7,2	− 2,2	− 0,2	+ 0,4	+ 1,2

Taxwert	25 Cts.	30 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	1 Fr.	3 Fr.
			in Millionen Stück			
1907	28,1	4,7	7,2	5,4	2,4	0,5
1906	36,2	5,3	5,9	5,8	3,8	0,5
Differenz 1907	— 8,1	— 0,6	+ 1,3	— 0,4	— 1,4	—

Um für eine absehbare Zukunft allen Anforderungen auch beim Drucke genügen zu können, wurde im November eine zweite amerikanische Schnellpresse aufgestellt, so dass die Druckerei der Münzstätte nunmehr über zwei amerikanische Einfarben- und eine deutsche Zweifarbenpresse verfügt. Letztere soll speziell zum Drucke der zukünftigen zweifarbigen Marken der höhern Taxwerte dienen.

VII. Bureau für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Der amtliche eidgenössische Kontroll- und Feingehaltsgarantiestempel wurde im verflossenen Jahre auf **3,878,230** Gegenständen angebracht, worunter **3,795,629** Gold- und Silberuhren, die der obligatorischen Kontrollierung unterliegen. Obgleich diese Ziffer um 431,067 Stück unter dem Ergebnis des Vorjahres zurückbleibt, so steht sie doch noch, wie aus der nachstehenden vergleichenden Zusammenstellung hervorgeht, um 146,023 über dem Jahresmittel des dem Berichtsjahre vorausgehenden Jahrzehnts. Dieses Jahresmittel beträgt für die goldenen und silbernen Uhrgehäuse zusammen 3,649,606 Stück, wovon auf die Goldgehäuse 628,648 und auf die Silbergehäuse 3,020,958 Stück entfallen. Da die Zahl der im Jahre 1907 gestempelten goldenen Uhrgehäuse 657,502 und diejenige der silbernen Gehäuse 3,138,127 Stück beträgt, so ergibt sich somit für das Berichtsjahr ein Mehrbetrag von 28,854 goldenen und 117,169 silbernen Uhrgehäusen gegenüber dem Mittel des letzten Jahrzehnts.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1907, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber.	Proben von Gold- und Silberbarren. (Lingots).
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207
1901	4,383,828	71,971	20,514
1902	3,283,172	72,766	19,164
1903	3,012,988	76,054	18,451
1904	3,287,437	76,426	18,390
1905	3,638,939	78,193	16,871
1906	4,226,696	85,498	18,206
1907	3,795,629	82,601	17,700

*) Im Durchschnitt entfallen 20 % dieser Ziffern auf die goldenen und 80 % auf die silbernen Uhrgehäuse.

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1906 und 1907 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamte zurückgewiesene Uhrgehäuse		Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber				Proben von Gold- und Silberbarren (Lingots)			
	Goldene		Silberne		Total													
	1906	1907	1906	1907	1906		1907		1906	1907	1906		1907		1906		1907	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. Biel	43,213	**42,063**	474,041	**419,589**	517,254	12,2	**461,652**	12,2	2324	**1250**	7,724	9,0	**8,901**	10,8	3,465	19,0	**3,699**	20,9
2. La Chaux-de-Fonds	605,060	**474,619**	78,000	**75,224**	683,060	16,2	**549,843**	14,6	2161	**1526**	1,418	1,7	**2,337**	2,8	9,386	51,6	**8,475**	47,9
3. Delsberg	—	—	118,204	**107,738**	118,204	2,8	**107,738**	2,8	602	**183**	1	0,0	—	—	398	2,2	**431**	2,4
4. Fleurier	7,877	**5,034**	139,669	**143,037**	147,546	3,5	**148,071**	3,9	600	**734**	89	0,1	8	0,0	538	2,9	**540**	3,1
5. Genf	17,581	**16,038**	222,941	**189,778**	240,522	5,7	**205,816**	5,4	144	**36**	38,183	44,7	**43,323**	52,5	47	0,2	**179**	1,0
6. Grenchen (Solothurn)	2,827	**2,089**	513,649	**443,695**	516,476	12,2	**445,784**	11,7	395	**494**	—	—	—	—	556	3,1	**570**	3,2
7. Le Locle	103,612	**88,585**	141,323	**129,868**	244,935	5,8	**218,453**	5,7	305	**90**	240	0,3	**276**	0,3	979	5,4	**1,308**	7,4
8. Neuenburg	—	**2**	27,752	**22,855**	27,752	0,6	**22,857**	0,6	—	**72**	1,140	1,3	**478**	0,6	127	0,7	**75**	0,4
9. Le Noirmont	21,581	**13,858**	614,442	**394,032**	636,023	15,1	**407,890**	10,7	514	**1956**	—	—	—	—	498	2,7	**417**	2,4
10. Pruntrut	54	—	284,206	**298,733**	284,260	6,7	**298,733**	7,9	210	**258**	—	—	—	—	476	2,6	**459**	2,6
11. St. Immer	13,044	**13,355**	249,774	**204,320**	262,818	6,2	**217,675**	5,7	1470	**512**	85	0,1	**121**	0,1	764	4,2	**732**	4,1
12. Schaffhausen	—	—	74,403	**75,726**	74,403	1,8	**75,726**	2,0	—	—	36,618	42,8	**27,157**	32,9	488	2,7	**294**	1,7
13. Tramlingen	3,716	**1,859**	469,727	**633,532**	473,443	11,2	**635,391**	16,8	955	**1345**	—	—	—	—	484	2,7	**521**	2,9
Total	818,565	**657,502**	3,408,131	**3,138,127**	4,226,696	100	**3,795,629**	100	9680	**8456**	85,498	100	**82,601**	100	18,206	100	**17,700**	100
Vermehrung 1907	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung 1907	—	**161,063**	—	**270,004**	—	—	**431,067**	10,2	—	**1224**	—	—	**2,897**	3,4	—	—	**506**	2,8
					Goldene und silberne Uhren						Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber							
Bei der Einfuhr verifizierte Gegenstände	—	—	—	—	172,061	—	**358,211**	—	—	—	234,764	—	**257,276**	—	—	—	—	—

Um indes eine noch richtigere Vorstellung über die Bedeutung der Fabrikation von Gehäusen in gesetzlichen Feingehalten im Berichtsjahre zu erlangen, müssten zu den in der beigefalteten vergleichenden Jahresübersicht aufgestellten Zahlenangaben noch die seit 1. Juni 1907 behufs Aufdrucks des englischen Kontrollstempels nach Grossbritannien gesandten Uhrgehäuse hinzugerechnet werden. Unsere Erhebungen gestatten uns, deren Zahl auf rund 25,000 für das Gold und 135,000 für das Silber festzusetzen. Wird dazu noch die verhältnismässig unbeträchtliche Zahl der ohne Feingehaltsaufdruck zur Ausfuhr gelangenden Silberuhren hinzugefügt, so erhält man schätzungsweise eine Gesamtproduktion von nahezu 4,000,000 goldenen und silbernen Uhrgehäusen in gesetzlichen Feingehalten. Auf Grund dieser Erwägungen darf der Geschäftsgang in der Uhrenindustrie während des Berichtsjahres als sehr befriedigend bezeichnet werden, trotz der gedrückten wirtschaftlichen Lage, welche ihre Wirkungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 auf einige Industrien sehr fühlbar gemacht und sich auch auf die Uhrenindustrie durch einen Rückgang namentlich in der Goldgehäusefabrikation übertragen hat. Wenn derselbe sich nicht noch verschärft, so kann mit Recht behauptet werden, dass die Uhrenindustrie einer ökonomischen Krisis entgangen ist, welche gewisse andere Industrie- und Handelszweige arg mitgenommen hat.

Goldene und silberne Schmucksachen und Geräte wurden im Berichtsjahre **82,601** Stück gestempelt. Ein höheres Jahresergebnis konnte ausser dem Vorjahre während den 26 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes nie verzeichnet werden. Die seit 10 Jahren beständig zunehmende Inanspruchnahme der fakultativen Stempelung für die Schmucksachen und Geräte ist als ein sicherer Beweis dafür aufzufassen, dass die Industrie und der Handel mit Edelmetallwaren die Vorteile stets mehr zu würdigen wissen, welche ihnen der amtliche Feingehaltsgarantiestempel in ihrem Kampfe gegen den unlauteren Wettbewerb bietet.

Der Edelmetallwert der im Jahre 1907 von den 13 Kontrollämtern gestempelten Uhrgehäuse und andern Gold- und Silberwaren kann auf 38,000,000 Franken für das Gold und 7½ Millionen Franken für das Silber veranschlagt werden. Die Stempelungs- und Probegebühren haben den Kontrollämtern als Gesamteinnahmen die Summe von Fr. 361,984.45 eingetragen. Die Ausgaben betragen Fr. 234,033.25; es verbleibt somit ein Einnahmenüberschuss von insgesamt Fr. 127,951.20.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1907.

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmenüberschüsse.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	47,559. 85	32,449. 15	15,110. 70
2. La Chaux-de-Fonds	106,676. —	62,620. 90	44,055. 10
3. Delsberg . . .	8,873. 40	5,533. 25	3,340. 15
4. Fleurier . . .	11,619. 95	8,781. 37	2,838. 58
5. Genf	19,901. 25	13,140. 70	6,760. 55
6. Grenchen (Soloth.)	34,268. 45	18,742. —	15,526. 45
7. Le Locle . . .	29,175. 55	18,349. 84	10,825. 71
8. Neuenburg . .	2,464. 75	3,092. 70	*) *627. 95*
9. Le Noirmont . .	24,249. 15	19,917. 04	4,332. 11
10. Pruntrut . . .	15,854. 30	11,037. 30	4,817. —
11. St. Immer . .	18,219. 90	16,191. 45	2,028. 45
12. Schaffhausen . .	7,282. 70	8,014. 55	**) *731. 85*
13. Tramlingen . .	35,839. 20	16,163. —	19,676. 20
Total	361,984. 45	234,033. 25	129,311. —
	—	—	*1,359. 80*
	—	—	127,951. 20

*) Von der Stadt Neuenburg gedecktes Defizit.
**) Vom kaufmännischen Direktorium Schaffhausen gedecktes Defizit.

Obige Zusammenstellung zeigt, dass zwei Kontrollämter Ausgabenüberschüsse aufweisen.

Im Vergleich zum Vorjahre haben alle Kontrollämter mit Ausnahme von Tramlingen verminderte Einnahmen zu verzeichnen. Die Mehreinnahmen dieses letztern Bureaus haben ihren Grund darin, dass die Gehäusefabrikanten von Saignelégier und Umgebung ihre Beziehungen zum Kontrollamt Le Noirmont abgebrochen haben und ihre Erzeugnisse in Tramelan stempeln lassen.

Die Verwendung der Einnahmenüberschüsse wurde vorschriftsgemäss der Genehmigung des Departements unterbreitet. Diese Überschüsse sind zur Ausrichtung von Beiträgen an Anstalten für industrielle Berufsbildung und zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet worden. Die Budgets aller Kontrollämter wurden vom Departement genehmigt.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Das Amt für Gold- und Silberwaren, dem die Ausführung des Bundesgesetzes obliegt, veranstaltete technische und administrative Inspektionen in den Kontrollbureaux, den Grenzzollämtern und in Uhren- und Bijouteriehandlungen. In besonderer Weise haben dabei mitgewirkt das Zollamt in La Chaux-de-Fonds, das Hauptzollamt Romanshorn und der Spezial-Überwachungsdienst bei den Zollstätten in Basel.

Die Revision der Uhrenmacherei- und Bijouteriegegenstände bei den Zollstätten in Basel, welcher 7,385 Sendungen, enthaltend 490,265 Gegenstände, unterzogen wurden, führte zur Entdeckung von 381 Gesetzesübertretungen. Dieselben wurden in 234 Fällen durch Zurückweisung der betreffenden Sendungen an der Grenze und in den übrigen Fällen auf administrativem Wege erledigt.

Von 304 Kolli mit 29,053 Gegenständen, welche auf dem Zollamt Romanshorn revidiert wurden, mussten 22 Kolli wegen Nichtübereinstimmung ihres Inhalts mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zurückgewiesen werden.

Das Zollamt in La Chaux-de-Fonds hat 384,829 Gegenstände verifiziert, von denen eine gewisse Anzahl an der Grenze zurückgewiesen und 235 Fälle wegen Gesetzesübertretung dem Spezialkommissär überwiesen werden mussten. Die Ahndung erfolgte auf administrativem Wege durch das Kontrollamt in La Chaux-de-Fonds.

Trotz Entfaltung der grösstmöglichen Tätigkeit bei dieser Überwachung konnte nicht verhindert werden, dass viele Gegenstände mit betrügerischen Feingehaltsbezeichnungen auf dem schweizerischen Markte auftauchten. Durch Geschäftsreisende oder durch ausländische, bloss zeitweise in der Schweiz niedergelassene Firmen eingeführt, entgingen sie der Revision an der Grenze. Wir werden uns genötigt sehen, das mit den Inspektionen betraute Personal zu vermehren, um diejenigen Händler, welche das Vertrauen des Käufers in die Probehaltigkeit der in der Schweiz zum Verkauf gebrachten Gegenstände täuschen und so den guten Ruf, den Kredit und die Interessen des redlichen Handels schädigen, zur Aufgabe ihrer unlauteren Gepflogenheiten zwingen zu können.

Die mit der Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1906 beauftragte Kommission des Ständerates hat den Wunsch geäussert, der Bundesrat möchte die Einführung der obligatorischen Kontrolle für die im Inlande zum Detailverkaufe gelangenden gol-

denen und silbernen Schmucksachen und Geräte neuerdings prüfen. Eine Lösung der Frage in genanntem Sinne ist jedoch wegen des Widerstandes seitens einiger Interessentengruppen gegen das Obligatorium nicht zu erreichen. Dagegen ist, angesichts der allgemein anerkannten Notwendigkeit, die bei Verkauf der Gold- und Silberwaren vielfach herrschenden Missbräuche und Betrügereien abzustellen, eine Verständigung der Interessenten im Gange, dahinzielend, es sei durch Erlass eines Bundesgesetzes der Verkauf von Goldwaren unter 18 Karat und von Silberwaren unter 0,800 zu verbieten. Diesbezügliche Verhandlungen fanden statt zwischen den Vertretern des Verbandes der schweizerischen Goldschmiede und einigen der bedeutendsten Bijouterie- und Silberwaren-Fabrikationsfirmen in Genf. Wenn eine vollständige Einigung unter den Interessenten zustande gekommen sein wird, wird ein Gesetzesentwurf aufgestellt werden, der allen bei dem Handel mit Gold- und Silberwaren im Inlande interessierten Berufsverbänden zur Begutachtung zugehen wird, bevor sich die gesetzgebenden Räte damit zu befassen haben werden.

Entscheidungen und Instruktionen. Die in den letzten Jahren veranstalteten Erhebungen in bezug auf die Frage hinsichtlich des Lotmaterials an goldenen Uhrgehäusen wurden fortgesetzt und zu Ende geführt, so dass auf Ende des Berichtsjahres eine definitive Lösung erfolgte. Am 31. Dezember abhin haben wir einen Beschluss gefasst, laut welchem Art. 43, 2. Absatz, der Vollziehungsverordnung betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 15. November 1892 in dem Sinne abgeändert wird, dass dem Finanz- und Zolldepartement die Befugnis eingeräumt wird, durch Instruktionen die Bedingungen festzustellen, denen die goldenen Uhrgehäuse zu entsprechen haben, um nicht als ein Übermass von Lot enthaltend angesehen zu werden.

Beziehungen zum Auslande. In entgegenkommender Weise hat die Regierung von Grossbritannien unserm Vorschlage zugestimmt, es sei durch eine aus schweizerischen und englischen Vertretern zusammengesetzte Konferenz eine Verständigung über die Frage der Kontrollierung der Uhren schweizerischen Ursprungs und der gegenseitigen Anerkennung der Feingehaltsgarantiestempel beider Staaten anzustreben. Die schweizerischen Delegierten bei dieser Konferenz, HH. Dr. Carlin, schweizerischer Gesandter in London, Nationalrat Dr. Alfred Frey, Vizepräsident des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins und Fritz

Huguenin, Generalsekretär der Chambre suisse de l'horlogerie, mussten schon in den ersten Sitzungen zu der Ueberzeugung gelangen, dass die von den englischen Delegierten gestellten Bedingungen, an welche sie ihre Zustimmung zu einer Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung der Kontrollstempel knüpften, unannehmbar seien und dass jede Hoffnung auf eine Verständigung aufgegeben werden müsse. Da sich die englische Regierung aus politischen Erwägungen nicht zu einer Änderung der ihren Vertretern erteilten Instruktionen entschliessen konnte, so löste sich die Konferenz auf, und die Verhandlungen wurden auf diplomatischem Wege fortgesetzt zu dem Zweck, für unsere Uhrenexporteure eine Frist zu erlangen, während welcher die Lieferungen für die laufenden Bestellungen noch in bisheriger Weise ausgeführt werden könnten. Das englische Parlament, dem ein Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, laut welchem alle vor einem bestimmten Zeitpunkt in das vereinigte Königreich eingeführten Uhren ausländischen Ursprungs von der englischen Punzierung enthoben werden sollten, setzte diesen Zeitpunkt definitiv auf 1. Juni 1907 fest. Seitdem dürfen keine goldenen und silbernen Uhrgehäuse mehr zum Verkauf oder Feilgebot in Grossbritannien eingeführt werden, wenn sie nicht zuvor den Aufdruck des englischen Kontrollstempels erhalten haben. Die englische Punzierung wurde anfangs in einer Weise vollzogen, die unsern Exporteuren Anlass zu berechtigten Aussetzungen gab; indessen erlangten wir auf bezügliche Vorstellungen hin die Zusicherung, dass die zuständigen englischen Behörden das Nötige anordnen werden, damit den Uhrgehäusen schweizerischen Ursprungs dieselbe sorgfältige Behandlung zuteil werde, wie wenn es sich um englische Fabrikate handelte.

Durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien hat das bulgarische Finanzministerium um die Erlaubnis nachgesucht, es möchte einem von ihm abgeordneten Ingenieur ermöglicht werden, unsere Einrichtungen für Kontrollierung und Garantie der Gold- und Silberwaren zu studieren. Diesem Wunsche wurde in dem Sinne entsprochen, dass das Amt für Gold- und Silberwaren dem Delegierten des bulgarischen Ministeriums die Ausführung seines Auftrags in jeder Hinsicht erleichterte. In gleicher Weise wurde auch einem hiermit betrauten französischen Delegierten gestattet, die Einrichtungen unserer hauptsächlichsten Kontrollämter in Augenschein zu nehmen.

Von unserer Gesandschaft in Paris wurde uns die Errichtung eines besonderen Kontrollamtes für Probe und Stempelung der

Gold- und Silberwaren in Morteau (Doubs-Departement) zur Kenntnis gebracht. Die Schaffung dieses Kontrollamtes, dessen Eröffnung auf 1. Januar 1908 festgesetzt wurde, entspricht einem von uns anlässlich der Verhandlungen über Abschluss des neuen Handelsabkommens mit Frankreich geäusserten Wunsche.

Beeidigte Probierer (essayeurs-jurés) und Personal der Kontrollämter. Die Wiederbesetzung der infolge Demission erledigten Stelle eines beeidigten Probierers bildet die einzige im Personalbestand der Kontrollämter eingetretene Änderung.

Probiererprüfungen. Es sind keine Prüfungen zur Erlangung des Diploms eines beeidigten Probierers abgehalten worden. Indessen müssen solche für das Jahr 1909 vorgesehen werden für die Probiererlehrlinge, zu deren Heranbildung mehrere Kontrollämter, wie auch Handelsprobierer, schreiten mussten.

Kontrollstempel. Die Anfertigung der Kontrollstempel erfolgt in den Ateliers des eidgenössischen Amtes. Zu Ende des Jahres wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen über die Vernichtung der von den Kontrollämtern zurückgesandten und ausser Gebrauch gesetzten Kontrollstempel. Erstellung, Ausfolgung, Rückzug und Reserve der Kontrollstempel gestalteten sich wie folgt:

In den Kontrollämtern in Gebrauch befindliche Kontrollstempel.

Bestand am 31. Dezember 1906	546
Ausser Gebrauch gesetzte und von den Kontrollämtern während des Berichtsjahres zurückgesandte Stempel	90
Verbleiben	456
Den Kontrollämtern im Jahre 1907 abgegebene Stempel	92
Am 31. Dezember in Gebrauch befindliche Stempel	548

In Bern auf Lager befindliche Kontrollstempel.

Reserve am 31. Dezember 1906	324
Im Jahre 1907 ausgegebene Stempel . . .	92
Verbleiben	232
Im Jahre 1907 hergestellte Stempel	117
Gesamtreserve am 31. Dezember 1907 . . .	349

Die Kontrollstempel werden den Bureaux gegen Nachnahme der Erstellungskosten verabfolgt. Wie die Inspektionen erweisen,

haben alle Bureaux die geeigneten Vorkehren für gute Instandhaltung der Stempel getroffen. Einige Kontrollämter neigen indessen dahin, auch solche Stempel noch zu verwenden, auf denen das Spezialerkennungszeichen der operierenden Kontrollstelle beinahe vollständig verwischt ist. Das eidgenössische Amt ist dieser Tendenz entgegengetreten und verlangt jeweilen sofortigen Ersatz derartiger Stempel.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1906 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 75. Im Laufe des Jahres 1907 wurde das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 8 neuen Gesuchstellern verabfolgt, so dass sich die Zahl der Industriellen, welche dem Gesetze unterstellt sind, zu Ende des Jahres 1907 auf 83 beläuft. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 51, Bern 17, Genf 8, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Zürich 1, Basel 1 und Waadt 1.

Es sind im Jahre 1907 225 Souchenregister, 13,500 Legitimationskarten und 3950 Spezialvorweisungsscheine abgegeben worden. Diese letzteren wurden durch die Instruktionen des Finanzdepartements vom 15. Oktober 1907 zur Erleichterung für diejenigen Industriellen eingeführt, die häufig Gold- und Silber-Abfälle und -Schmelzprodukte an Scheideanstalten und Bankfirmen übersenden oder der Entfernung halber sich nicht leicht Legitimationskarten bei den Kontrollämtern oder Aufsehern für den Handel mit Gold- und Silberabfällen verschaffen können. Die Verabfolgung der Souchenhefte mit derartigen Spezialvorweisungsscheinen, welche an Stelle der Legitimationskarten den zum Kauf oder Tausch übersandten Edelmetallabfällen beizugeben sind, erfolgt unentgeltlich durch das eidgenössische Amt.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1907 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf 19,770. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von **Fr. 6,781,659.45,** was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 2,235,338,15 ausmacht.

Dieser bedeutende Mehrbetrag gegenüber dem Vorjahre ist infolge der durch ein Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Juni abhin festgesetzten Norm eingetreten, wonach jede Zustellung in

Rechnung von Gold- und Silber-Abfällen und -Schmelzprodukten entgegen der bisherigen Praxis als ein Verkauf aufzufassen ist, der somit jeweilen auch in das gesetzlich vorgeschriebene Souchenregister eingetragen werden muss. Durch Kreisschreiben des Finanzdepartements wurde dies den autorisierten Käufern zur Nachachtung mitgeteilt, was eine ganz beträchtliche Steigerung der statistischen Ergebnisse der eingetragenen Verkäufe und der für die betreffenden Edelmetallabfälle bezahlten Summen bewirkte, die zweifellos auch in der Folgezeit andauern wird. Unter diesen Umständen wird in den folgenden Jahren eine Vergleichung mit der Zahl der in den vergangenen Jahren erfolgten Käufe, Einschmelzungen und Proben und der Höhe der ermittelten Verkaufssummen der Gold- und Silberabfälle nicht mehr zutreffend sein, und wir erachten es deshalb als angezeigt, mit dem Jahre 1907 eine Periode dieser vergleichenden Übersichten abzuschliessen und mit 1908 eine neue zu beginnen.

Auf Ende Dezember 1906 betrug die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti 5706. Im Laufe des Jahres stieg die Zahl derselben auf 6771, also um 1065.

Die vom eidgenössischen Amte und den Kontrollämtern ausgeübte Überwachung über die im Besitze des gesetzlich vorgesehenen Registers befindlichen Industriellen, sowie über die zum Angebot von Gold- und Silberabfällen für Kauf, Einschmelzung und Probe berechtigten Personen hat zur Entdeckung von drei Fällen geführt, in welchen autorisierte Käufer der Übertretung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überführt wurden. Diese Widerhandlungen wurden durch administrative Bussen geahndet. Das nämliche Verfahren wurde auch einem Industriellen gegenüber angewendet, welcher, ohne dazu ermächtigt zu sein, Edelmetallabfälle angekauft hatte, über deren Herkunft ein Ausweis fehlte.

Eine gerichtliche Entscheidung musste angerufen werden in einem Falle, in welchem es sich um einen autorisierten Käufer handelte, der in gesetzwidriger Weise zwei Goldbarren von Personen angekauft hatte, die sich über deren rechtmässigen Besitz nicht ausweisen konnten und schliesslich zugestehen mussten, dass sie aus einer Unterschlagung herrührende Goldabfälle eingeschmolzen hatten.

Die Führung der den autorisierten Käufern verabfolgten Souchenregister erfolgt im allgemeinen, wie die Inspektionsberichte erweisen, genau nach Massgabe der gesetzlichen und

reglementarischen Bestimmungen, sowie der daraus abgeleiteten Instruktionen. Nur verhältnismässig wenige Unregelmässigkeiten wurden konstatiert, welche auf Grund der von den Urhebern derselben abgegebenen Erklärungen entschuldigt werden konnten.

Der Silberkurs, welcher als Basis für die Berechnung der Handelsbarren dient, betrug im Mittel Fr. 109 per Kilogramm 1000/1000 fein und stand um 4 Franken unter dem durchschnittlichen Kurs des Vorjahres. Am niedrigsten war er mit Fr. 88 (am 20. Dezember 1907), am höchsten mit Fr. 118 (am 3. Januar). Der Wert des Goldes wird von den Kontrollämtern zu Fr. 3,437.46 per Kilogramm 1000/1000 fein berechnet.

Die seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Handel mit Gold- und Silberabfällen bewerkstelligten Operationen ergeben auszugsweise nachstehende Ziffern:

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
	Anzahl.	Anzahl.	Fr.	Rp.
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052.	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70
1901	80	21,660	4,442,665	05
1902	76	20,236	3,524,029	05
1903	76	19,798	3,719,804	45
1904	73	18,866	3,790,582	75
1905	74	18,335	3,919,394	70
1906	75	18,639	4,546,321	30
1907	83	19,770	6,781,659	45

Übersicht der im Jahre 1907 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1907).	Bordereaux.	Eröffnete Konti bis 31. Dezember 1907	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	6	2,765	924	647,463	20	9,5
2. La Chaux-de-Fonds	24	9,373	2,151	2,739,545	85	40,4
3. Delsberg . .	2	170	103	51,346	10	0,7
4. Fleurier . . .	8	384	148	52,740	55	0,7
5. Genf	8	1,482	648	1,383,872	85	20,4
6. Grenchen . .	2	263	179	27,270	90	0,5
7. Le Locle . . .	13	1,505	590	944,427	60	13,9
8. Neuenburg . .	7	379	159	126,494	15	1,9
9. Le Noirmont .	2	356	254	140,280	95	2,2
10. Pruntrut . . .	2	907	430	79,456	60	1,2
11. St. Immer . .	4	809	404	324,415	65	4,8
12. Schaffhausen .	3	610	343	211,021	90	3,0
13. Tramlingen . .	2	767	438	53,323	15	0,8
Am 31. Dezember 1907	**83**	**19,770**	**6,771**	**6,781,659**	**45**	100
Am 31. Dezember 1906	75	18,639	5,706	4,546,321	30	—
Vermehrung 1907	**8**	**1,131**	**1,065**	**2,235,338**	**15**	—
Verminderung 1907	—	—	—	—	—	—

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Berichtsjahre erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung die Summe von . . . . Fr. 72,365,221. 42
im Vorjahre 1906 hatten dieselben betragen . . . . . „ 62,156,690. 30
somit Mehreinnahmen pro 1907 . . Fr. 10,208,531. 12

Unser Bericht zur Staatsrechnung pro 1907, Abteilung Zollverwaltung, wird hierüber nähere Angaben enthalten.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung im Betrage von . . . . . Fr. 6,421,391. 39
gegenüber.

Im Voranschlag von 1907 waren vorgesehen	Fr. 6,857,100. —	
Hierzu Nachtragskredite	„ 17,900. —	
Total		„ 6,875,000. —
Mithin Ausgabenersparnis		Fr. 453,608. 61

Rechnet man hierzu den Ertrag der Gesamtroheinnahmen pro 1907 mit . . . „ 72,365,221. 42
so ergibt sich ein Gesamtbetreffnis von . Fr. 72,818,830. 03

Übertrag	Fr. 72,818,830. 03
Im Voranschlag von 1907 war als Gesamteinnahme der Zollverwaltung ein Betrag von	„ 61,787,000. —
vorgesehen.	
Mit Einschluss der Minderausgaben stellt sich daher das Rechnungsresultat der Zollverwaltung um	Fr. 11,031,830. 03
günstiger als der Voranschlag.	

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge, Postulate.

A. Zollwesen.

1. Anwendung des Zolltarifs. Im letztjährigen Geschäftsberichte haben wir bereits auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der gegenwärtig gültige Tarif zufolge der weitgehenden Spezialisierung bietet. Wenn derselbe sich auch allmählich einzuleben beginnt, so besteht immer noch eine nicht geringe Anzahl von Kontroversen über den Geltungsbereich einzelner Positionen, sowie über die Tragweite der vertraglich eingeräumten Konzessionen, die noch der definitiven Lösung harren.

Die Anstände zwischen den Zollpflichtigen und der Zollverwaltung haben ebenfalls noch nicht merklich abgenommen, obschon die Direktorialbehörden bestrebt sind, durch Erlass von Tariferläuterungen und Tarifentscheiden, sowie durch häufige Inspektionen bei den wichtigern Zollämtern der richtigen Anwendung des Zolltarifes die Wege zu ebnen. Es würde indessen zu weit führen, die verschiedenen Kategorien und Positionen zu erwähnen, welche hauptsächlich zu Anständen Veranlassung gegeben haben. In zahlreichen Fällen bedurfte es äusserst mühevoller Verhandlungen und weitgehender Inanspruchnahme technischer und wissenschaftlicher Experten, um zu einem positiven, für alle Interessenten annehmbaren Resultate zu gelangen. Wir gedenken dabei insbesondere auch der äusserst tätigen Mitwirkung des Vorortes des schweiz. Handels- und Industrievereins, dessen Ratschläge und einlässliche Gutachten wesentlich zur Abklärung mancher Schwierigkeit in der Anwendung des Tarifs und der Handelsverträge beigetragen haben.

Speziell mit bezug auf die Baumwollgewebe (Positionen 360/370) wurde zu Handen des Zollpersonals eine ausführliche, durch Zeichnungen erläuterte Anleitung erstellt, die sich um so notwendiger erwies, als die Definitionen für einzelne Positionen nicht präzis genug gefasst sind, und das Personal zum grossen Teil in der Webereitechnik nicht genügend bewandert ist, um die Gewebe mit Rücksicht auf die bei der Herstellung verwendete Zahl der Geschirrflügel mit Sicherheit unterscheiden zu können.

Auch zu den Positionen 586/598 (Steine und Steinhauerarbeiten) wurde ein einlässlicher Kommentar erlassen, um die Zollstellen über die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Gesteinsarten und ihrer Verarbeitung zu instruieren.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte Aufstellung eines Typmusters für Weizen- und Roggenmehl, als äusserste Grenze von Futtermehl, welches bis auf weiteres ohne Denaturierung zollfrei zugelassen werden kann, hat sich im grossen und ganzen bewährt, so dass das versuchsweise eingeführte Verfahren auch fernerhin beibehalten werden kann.

Der schweizerische Bauernverband ist im Berichtsjahre mit dem weiteren Begehren vorstellig geworden, es möchte die nämliche Vergünstigung auch auf das namentlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika importierte Haferfuttermehl ausgedehnt werden. Dem Ansuchen ist nach vorausgegangener Untersuchung unter gewissen gegen Missbrauch schützenden Bestimmungen entsprochen worden. Die betreffende Verfügung konnte jedoch erst zu Anfang des Jahres 1908 getroffen werden.

Gemäss einer Bestimmung der Handelsverträge mit Italien, Österreich-Ungarn und Spanien sind Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, zum Ansatz von Fr. 8 per q. zu verzollen, sofern der Gesamtalkoholgehalt 15° nicht übersteigt. Durch Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1907 ist der Begriff des leichten Alkoholzusatzes in dem Sinne umschrieben worden, dass hierunter ein Zusatz von höchstens zwei Volumprozent Alkohol verstanden sein soll. Demnach wird Wein mit einem künstlichen Alkoholzusatz von mehr als zwei Volumprozent als Kunstwein behandelt.

2. Bezahlung der Zollbeträge mittelst Gutscheinen und Cheks. Seit der Eröffnung der schweizerischen Nationalbank werden die von den Bundesbahnen zu effek-

tuierenden Zahlungen an Zollgefällen mittelst Gutscheinen (bons) geleistet, welche von den Gebietskassen für Rechnung und zur Verfügung der eidgenössischen Staatskasse der nächstgelegenen Zweiganstalt der Nationalbank abgeliefert werden. Ebenso haben die Hauptzollkassen ihre Einnahmen, soweit sie derselben nicht für ihre laufenden Ausgaben bedürfen, für Rechnung der Staatskasse an die nächstgelegene Zweiganstalt der Nationalbank abzuliefern, mit Ausnahme der Monopol- und Viehuntersuchungsgebühren, sowie der abgeschliffenen Silbermünzen, welche auch künftighin direkt der Staatskasse übermittelt werden.

Im Interesse einer raschern Abwicklung des Geldverkehrs zwischen den Zollpflichtigen und den Zollorganen wurden sodann im Berichtsjahre die Zollämter angewiesen, anstatt Bargeld, auch weisse, gekreuzte, visierte Cheks der schweizerischen Nationalbank an Zahlungsstatt anzunehmen.

Über die weitere Frage, ob den Speditionsfirmen, welche der Zollverwaltung gegenüber Bürgschaft geleistet haben, gestattet werden kann, die Zahlung von Zöllen mit Cheks auf die schweizerischen Bankplätze zu leisten, war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

3. Anlage von Barhinterlagen bei Bankinstituten. Zu Handen der Zolldirektionen und der Zollämter, welche einen Teil der bei ihnen hinterlegten Barbeträge (Freipass- und Geleitscheinhinterlagen) bei Bankinstituten zinstragend angelegt haben, sind detaillierte Instruktionen betreffend Anlage und Rückzug der Depotbeträge, Verbuchung der Zinsen und Prüfung der Kontokorrentbüchlein erlassen worden.

Dem Wunsche der Finanzkontrolle nach einer bessern Kontrolle der von den Gebietskassen zurückbezahlten Geleitscheine, Freipässe etc. wurde ebenfalls durch Erlass der zweckmässig erscheinenden Kontrollmassnahmen Rechnung getragen.

4. Handelsverträge. Im Berichtsjahre sind die neuen Handelsverträge mit Portugal und Serbien in Kraft getreten.

5. Ruhetage und Urlaub des Zollpersonals. Der auf 1. Januar 1906 provisorisch in Kraft gesetzte Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1905, durch welchen die Arbeitszeit, die Ruhetage und der Urlaub der Beamten und Angestellten der

Zollgebietsdirektionen und der Zollämter geregelt wurde, ist einer Revision unterstellt worden.

Der neue Bundesratsbeschluss vom 13. April 1907 (A. S. n. F. XXIII, 81) hat denn auch dem Personal eine wesentliche Besserstellung gebracht, indem bei allen Zollgebietsdirektionen und Zollämternn vom 3. Dienstjahr an ein alljährlicher, mit Zunahme der Dienstzeit sich steigernder Erholungsurlaub bis auf 3 Wochen für das Beamtenpersonal und bis auf 14 Tage für das Angestelltenpersonal vorgesehen ist.

6. Veredlungsverkehr. Von der Vergünstigung des zollfreien Veredlungsverkehrs (Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902) ist im Berichtsjahre ungefähr in gleichem Umfange Gebrauch gemacht worden wie im Vorjahre. Am aktiven und Transitveredlungsverkehr beteiligten sich 592 Firmen (Vorjahr 663) und am passiven Veredlungsverkehr 539 Firmen (Vorjahr 526). Hierbei ist der Grenzverkehr, sowie der Stickereiveredlungsverkehr mit Vorarlberg, dem Fürstentum Liechtenstein und Tirol nicht inbegriffen.

Das bereits im Jahre 1906 bereinigte neue Regulativ über den Veredlungsverkehr, das eine Ergänzung und teilweise Abänderung des Regulativs vom 6. Dezember 1894 bildet, ist vom Bundesrat am 8. März 1907 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Von der Vergünstigung der alljährlich im Druckerei-Transit-Veredlungsverkehr zollfrei zuzulassenden 70,000 Stück rohe Baumwolltücher von zirka 80 Meter Länge wurde im Berichtsjahre in weitergehendem Masse Gebrauch gemacht als im Vorjahre, indem zirka 60,000 Stück à 82 m. (Vorjahr zirka 30,000) zur zollfreien Einfuhr vermittelst Freipassabfertigung angemeldet wurden und zirka 50,000 Stück davon (Vorjahr zirka 23,000) tatsächlich zur Freipassabfertigung gelangten.

Überdies ist auch dieses Jahr einigen ostschweizerischen Firmen die im Regulativ über den Veredlungsverkehr nicht vorgesehene Admission temporaire für rohe englische Baumwollgewebe zum Bleichen, Färben oder Mercerisieren ausnahmsweise bewilligt worden, wenn die betreffenden Firmen den Nachweis erbrachten, dass die einheimische Weberei nicht im stande war, rechtzeitig zu liefern. Bei dem gegenwärtigen Stand der Weberei dürften übrigens solche Bewilligungen inskünftig dahinfallen.

Das im Berichtsjahre zwischen der schweizerischen und badischen Zollbehörde vereinbarte neue Abfertigungsverfahren zum Vollzuge von Ziffer V, G, des Schlussprotokolls zum Handelsvertrage, den Veredlungsverkehr mit Geweben zum Färben und Bedrucken betreffend, ist bei einer grösseren badischen Druckereifirma versuchsweise in Kraft gesetzt worden und wird, wenn es sich bewährt, in ähnlicher, den besondern Bedürfnissen angepasster Weise auch bei den übrigen in Betracht fallenden Firmen zur Anwendung kommen.

7. Gewichtsabzug für neuen Wein. In den 1891 und 1892 abgeschlossenen Handelsverträgen ist zum erstenmal die seit vielen Jahren autonom bestehende Zollerleichterung vertraglich festgelegt worden, zufolge welcher für neuen Wein ein Gewichtsabzug von 6 % gewährt wird, unter der Voraussetzung, dass die Einfuhr in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern bis zum 30. November des Lesejahres bewerkstelligt werde.

In den letzten Handelsverträgen wurde diese Konzession erneuert, mit Verlängerung der Frist für die Einfuhr bis zum 31. Dezember des Lesejahres. Der Abzug war von jeher in dem Sinne verstanden, dass der neue Wein mit der zugehörigen Hefe zur Einfuhr gelangen müsse (siehe Geschäftsbericht 1900, Bundesbl. 1901, I, 399), und an dieser Auslegung vermochte auch die in den neuen Verträgen vorgesehene Fristerstreckung nichts zu ändern. Es ergibt sich dieselbe übrigens schon aus der Bedingung, dass die Einfuhr in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfinde, was nur den Sinn haben kann, dass der Wein sich im Gärungszustande befinden und also noch die ganze Hefe enthalten soll. Für Weine, die bereits abgezogen sind, einen Gewichtsabzug zu gewähren, hätte absolut keine Berechtigung.

Der Bundesrat hat daher neuerdings den Gewichtsabzug für neuen Wein, der nicht die gesamte Hefe enthält, für unzulässig erklärt und gegenüber Reklamationen der Regierungen Frankreichs und Italiens an diesem Standpunkte festgehalten.

8. Verzollung von Traubentrestern. Der für Traubentrester im Tarif vorgesehene Zollansatz von 50 Cts. nebst Fr. 4 Monopolgebühr per q. hat Massnahmen nötig gemacht, um zu verhindern, dass dieses Erzeugnis nicht mit einem zu grossen Gehalt an Traubensaft eingeführt und dadurch der Zoll für ein-

gestampfte Trauben umgangen werden kann. Zu dem Zwecke sind die Zollämter angewiesen worden, den Gehalt an Traubensaft durch Auspressen festzustellen und nur solche Trester, deren Saftgehalt 10 % des Gesamtgewichtes nicht übersteigt, als Trester verzollen zu lassen, bei grösserer Ausbeute aber den Zoll für eingestampfte Weintrauben mit Fr. 25 und 80 Cts. Monopolgebühr per q. zu erheben. Diese Massnahme hat sich namentlich auch zur Verhinderung der Weinfälschung beziehungsweise der Erzeugung von sogenanntem Tresterwein als wirksam und notwendig erwiesen.

Die Einfuhr von Trestern mit Einschluss der flüssigen Weinhefe (statistische Position Nr. 218) betrug im Jahre 1907 6742 q. (1905: 5099, 1906: 6606 q.).

9. Postulat betreffend Weinverzollung. Bei Beratung des Voranschlages pro 1907 ist von den eidgenössischen Räten folgendes Postulat angenommen worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, spezielle Massnahmen „zu treffen, um eine Umgehung der für Kunstwein und „frische und getrocknete Weintrauben zur Weinbereitung „vorgesehenen Zölle zu verhindern. Insbesondere soll das „in den Handelsverträgen der Schweiz vorbehaltene Recht, „die eingeführten Weine einer Analyse zu unterwerfen, „regelmässig ausgeübt werden."

I. Dieses Postulat berührt, insoweit es die Verzollung von Wein betrifft, eine der schwierigsten Materien, welche die Vollziehung des Zolltarifgesetzes darbietet. Die Schwierigkeit besteht darin, dass keine absolut sichere Methode existiert, um Kunstwein in allen Fällen von Naturwein zu unterscheiden. Die wissenschaftlich chemische Analyse muss sich darauf beschränken, die Komponenten des untersuchten Weines festzustellen, sie kann ermitteln, ob ein Wein die normale Zusammensetzung eines Naturweines besitzt; dagegen ist es ihr nicht möglich, darüber zu urteilen, ob ein Wein von nicht anormaler Zusammensetzung in Wirklichkeit ein reines Naturprodukt im Sinne des schweizerischen Zolltarifs sei, d. h. ob er ausschliesslich aus dem vergorenen unvermischten Saft frischer Weintrauben bestehe. Die gleiche Wissenschaft aber, welche den Chemiker in den Stand setzt, ein Untersuchungsobjekt in seine Bestandteile zu zerlegen, gibt auch dem im Dienste der Kunstweinindustrie betätigten Chemiker oder Laien die Mittel in die Hand, diese Bestandteile

in dem einem Naturwein zukommenden Verhältnis zu vereinigen und dadurch ein Kunstprodukt herzustellen, das, weil die normalen Bestandteile eines Naturweines aufweisend, vom Standpunkte des Chemikers aus nicht beanstandet werden kann und somit — wie der fachmännische Ausdruck lautet — „analysenfest" ist. Es kann mithin für die Entscheidung der Frage, ob ein Wein von normaler Zusammensetzung als Natur- oder Kunstwein beziehungsweise als Mischung von beiden anzusehen sei, auf Analysenbefunde nicht mit Sicherheit abgestellt werden.

Ein weiteres Hülfsmittel besteht sodann in der Kostprobe durch geeignete, in der Weinbranche erfahrene Fachexperten; dieses Mittel entbehrt aber des wissenschaftlichen Charakters und dessen Zuverlässigkeit wird ebensosehr bestritten wie diejenige der analytischen Befunde.

Die Zollverwaltung befolgt denn auch im allgemeinen das Prinzip, dass Wissenschaft und fachmännische Erfahrung sich gegenseitig zu ergänzen haben, und hierauf gründen sich ihre jeweiligen Entscheidungen über die Frage, ob ein beanstandeter Wein als Natur- oder als Kunstwein zollpflichtig sei.

Solange aber nicht ganz positive Kriterien aufgestellt werden können, um analysenfest hergestellte Kunstweine als solche mit Sicherheit zu erkennen — und dies ist bis jetzt nicht gelungen — solange wird auch die Zollverwaltung aus den Schwierigkeiten, welche einer strengen Durchführung der Unterscheidung zwischen Natur- und Kunstwein sich entgegenstellen, nicht herauskommen, und es darf wohl als eine auffallende Erscheinung bezeichnet werden, dass gerade diejenigen Kreise, welche am lautesten ihre Stimme erheben, um die Einfuhr von Kunstwein zu bekämpfen, sich über dessen sichere Erkennung bis jetzt nicht haben vernehmen lassen.

In Ausführung des von Ihnen aufgestellten Postulates sind die Zollstellen angewiesen worden, von allen Weinsendungen von einigem Belang und jedenfalls von ganzen Wagenladungen, soweit es sich nicht um Sendungen handelt, welche von vertragsmässig anzuerkennenden Analysenzeugnissen begleitet sind, Muster zu erheben und der Oberzolldirektion einzusenden, welche nach vorausgegangener Untersuchung über den anzuwendenden Tarifansatz entscheidet.

Bei Weinsendungen aus Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und Spanien, die von Analysenzeugnissen staatlich anerkannter œnotechnischer Anstalten begleitet sind, soll die Ein-

sendung von Mustern zum Zweck der vertraglich vorbehaltenen Überprüfung in allen Fällen erfolgen, in welchen die Naturächtheit des Weines vom Einfuhrzollamt in Zweifel gezogen wird.

Diese Massnahmen haben zur Folge gehabt, dass eine Anzahl grösserer Weinsendungen beanstandet werden musste, so dass die Adressaten vorzogen, anstatt den Zoll für Kunstwein zu entrichten, die Ware ins Ausland zurückgehen zu lassen.

Es darf somit erklärt werden, dass die im eingangs erwähnten Postulat geforderte strengere Kontrolle bei der Verzollung von Wein, soweit dies bei den gegebenen Verhältnissen im Bereiche der Möglichkeit liegt, gehandhabt wird. Eine noch weiter gehende Verschärfung, wie sie in der Forderung liegt, dass jede eingehende Weinsendung analysiert werden müsse, glaubt der Bundesrat mit Rücksicht auf die damit verbundene Erschwerung des loyalen Weinhandels und namentlich auch im Hinblick auf die unabsehbaren Folgen, die eine solche Massregel wegen der unvermeidlich damit verbundenen Verkehrsstauung hervorrufen müsste, nicht verantworten zu können.

II. Das Postulat verlangt sodann auch Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung der für frische und getrocknete Weintrauben zur Weinbereitung vorgesehenen Zölle. Mit bezug auf die frischen Weintrauben ist folgendes zu bemerken:

Der Zolltarif unterscheidet zwischen frischen Weintrauben zum Tafelgenuss, welche je nach Verpackung zu Fr. 2. 50 oder Fr. 5 per q. verzollbar sind, und frischen Weintrauben zur Kelterung, welche dem Zolle von Fr. 25 per q. nebst einer Monopolgebühr von 80 Cts. per q. unterliegen.

Die zu Fr. 2. 50 beziehungsweise Fr. 5 verzollten Tafeltrauben sollen nur nach vorgängig eingeholter Bewilligung und gegen Nachzahlung der Zolldifferenz und der Monopolgebühr zur Kelterung verwendet werden dürfen.

Die Zollverwaltung besitzt nun im Innern des Landes keine Organe, durch welche sie einer missbräuchlichen Verwendung der zu den Ansätzen von Fr. 2. 50 beziehungsweise Fr. 5 verzollten Trauben entgegentreten kann. Dagegen ist die eidgenössische Alkoholverwaltung, welche wegen der ihr entgehenden Monopolgebühren ebenfalls geschädigt wird, in der Lage, eine Überwachung durch ihre Kontrollorgane ausüben zu lassen. Die Zollämter haben daher Weisung erhalten, der Alkoholverwaltung

von der Einfuhr grösserer Sendungen von Tafeltrauben jeweilen unter Angabe der Adressaten sofort Kenntnis zu geben.

Da aber auch die Kantone, welchen die Erträgnisse des Alkoholmonopols zufliessen, und welchen überdies bei Zoll- und Monopolübertretungen ein Drittel der wirklich bezogenen Bussen zukommt, durch die missbräuchliche Verwendung von Tafeltrauben zu Weinbereitungszwecken benachteiligt werden, so erscheint es billig und in ihrem eigenen Interesse, dass auch sie sich an dieser Kontrolle beteiligen. Das Zolldepartement hat daher die kantonalen Polizeibehörden ersucht, ihre Organe auf die Sachlage aufmerksam zu machen, mit der Weisung, bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten.

III. Die Frage der Verzollung von getrockneten Weinbeeren hat eine besondere Bedeutung erlangt, weil im Handelsvertrag mit Spanien ausser für Malaga-Tafeltrauben auch für getrocknete Deniatrauben mit der Grappe der niedrige Zollansatz von Fr. 3 per q. vorgesehen ist, während alle andern getrockneten Weintrauben dem Zolle von Fr. 50 nebst einer Monopolgebühr von Fr. 2. 50 per q. unterliegen. Unter den Deniatrauben, für welche der Einfuhrzoll auf Fr. 3 ermässigt wurde, war hierseits eine den Malagatrauben ähnliche, in gleicher Weise wie diese gewonnene und zum Tafelgenusse bestimmte Ware verstanden.

In der Folge wurde aber der ermässigte Ansatz auch für solche mit der Grappe in Kistchen verpackte Trockenbeeren beansprucht, welche zu Backzwecken verwendet werden und überdies auch zur Weinfabrikation sich eignen. Da nun im Text des Handelsvertrages nicht ausdrücklich, wie bei den Malagatrauben, darauf hingewiesen ist, dass es sich dabei lediglich um Denia-Tafeltrauben, d. h. um die den Malaga-Tafeltrauben in Aussehen und Beschaffenheit ähnliche Fruchtgattung handle, so hat der Bundesrat es für billig erachtet, bis Ende des Jahres und mit Beschränkung auf die 1907er Ernte auch diese geringere Qualität von Deniatrauben zum Ansatze von Fr. 3 per q. zuzulassen.

Um jedoch einer missbräuchlichen Verwendung derselben vorzubeugen, wurde vorgeschrieben, dass die Ware vom Ursprungsorte weg in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht verpackt und mit amtlichem Ursprungsausweis begleitet sein müsse, sowie dass jeder Importeur für sich und seine Abnehmer und allfällige Weiterverkäufer in amtlich be-

glaubigtem Revers sich zu verpflichten habe, die Trauben nicht zur Wein- beziehungsweise Branntweinbereitung zu verwenden, und der Zollverwaltung behufs Ausübung der nötigen Kontrolle jederzeit Einsichtnahme in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten.

Mit der spanischen Regierung ist nun auf dem Wege des Notenwechsels und auf Grund persönlicher Verhandlungen mit dem spanischen Gesandten eine Verständigung erzielt worden, zufolge welcher inskünftig nur ganz bestimmte, von der spanischen Regierung bemusterte Typen Deniatrauben an der Grappe zum Konventionalansatze von Fr. 3 zugelassen werden, während die diesen Typen nicht entsprechenden Qualitäten dem Ansatze von Fr. 50 unterliegen, inbegriffen diejenigen, welche im Berichtsjahre vorzugsweise und in grossen Quantitäten zur Einfuhr gelangt sind. Damit wird nun auch die Gefahr der Verwendung solcher Trauben zur Kunstweinbereitung so gut als beseitigt sein.

Auf Grund dieser Ausführungen glauben wir, das hiervor reproduzierte Postulat als erledigt betrachten zu können.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zu Handen der Alkoholverwaltung Fr. 724,745. 01 erhoben worden, gegenüber Fr. 526,609.62 im Vorjahre.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907, womit der Bezug von Industriesprit aus dem Auslande auch privaten Unternehmungen gestattet wird, trat am 21. Oktober 1907 in Kraft. Eine vom Bundesrat unterm 1. Oktober erlassene Verordnung enthält die näheren Vorschriften für die Vollziehung, bei welcher auch die Zollorgane mitzuwirken berufen sind.

C. Ausübung der Bundespolizei durch die Zollorgane mit Bezug auf Sanitätswesen, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale etc.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter Fr. 286,579. 10 erhoben gegenüber Fr. 276,851. 90 im Vorjahre.

Durch die Zollorgane verzeigt wurden 29 Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, 2 Fälle von Widerhandlung

gegen die Phylloxeravorschriften, 3 Fälle von Verletzung des Pulverregals, 30 Fälle wegen Verletzung des Postregals und 5 Fälle wegen Verletzung kantonaler Salzregale.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 29 Sendungen von Glaswaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden zugeleitet.

Wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz erfolgten 52, wegen Vergehen gegen das Fischereigesetz 48 Verzeigungen. Ausserdem haben die Grenzwächter im Kanton Tessin im Berichtsjahre auf ihren Streiftouren in Berggegenden 8868 Fangvorrichtungen für kleine Vögel entdeckt und zerstört, eine etwas grössere Zahl als letztes Jahr, was leider darauf schliessen lässt, dass der Jagdfrevel in den Berggegenden östlich des Langensees trotz dem neuen tessinischen Jagdgesetz nicht zur Abnahme hinneigt.

Im bernischen Jura wurden mehrere Zigeunerbanden mit total 80 Personen und im st. gallischen Rheintal, wo die Grenzwächter auch fremdenpolizeiliche Verrichtungen besorgen, über 300 Vaganten zurückgewiesen.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1907. Fr.	1906. Fr.	Differenz. Fr.
Einfuhrzölle	71,329,747. 29	61,232,983. 04	+ 10,096,764. 25
Ausfuhrzölle	263,204. 86	208,278. 34	+ 54,926. 52
Statistische Gebühren . .	425,198. 75	370,027. 17	+ 55,171. 58
Niederlags- und Waggebühren	29,232. 59	26,098. 14	+ 3,134. 45
Bussenanteile und Ordnungsbussen	53,903. 63	72,953. 71	— 19,050. 08
Untermieten	68,335. 54	66,925. 93	+ 1,409. 61
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publikationen, Zolltarifen, Formularien, Deklarationen etc.	147,419. 47	140,771. 58	+ 6,647. 89
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes . . .	48,179. 29	38,652. 39	+ 9,526. 90
Gesamttotal	72,365,221. 42	62,156,690. 30	+ 10,208,531. 12

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1907. Fr.	1906. Fr.	Differenz. Fr.
I. Zollgebiet Basel . .	24,492,289. 10	22,358,107. 84	+ 2,134,181. 26
II. „ Schaffhausen	16,452,715. 69	14,609,807. 67	+ 1,842,908. 02
III. „ Chur . .	7,685,391. 72	7,001,695. 48	+ 683,696. 24
IV. „ Lugano . .	6,019,247. 19	4,588,131. 34	+ 1,431,115. 85
V. „ Lausanne .	5,763,850. 35	4,396,275. 71	+ 1,367,574. 64
VI. „ Genf . .	11,478,349. 33	8,793,992. 70	+ 2,684,356. 63
Total	71,891,843. 38	61,748,010. 74	+ 10,143,832. 64
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für *statistische Gebühren* und der *Beitrag der Alkoholverwaltung* an die Kosten des Zolldienstes	473,378. 04	408,679. 56	+ 64,698. 48
Gesamttotal	72,365,221. 42	62,156,690. 30	+ 10,208,531. 12

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1907 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik) . . .	60	3
6 Gebietsdirektionen	101	15
61 Hauptzollämter } 219 Nebenzollämter }	613	399
Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 114 durch Zivilpersonen besetzt, während 105 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.		
56 Zollbezugsposten	—	14
Anmerkung. Von diesen werden 13 durch Zivilpersonen, 1 durch einen kantonalen Landjäger und 42 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.		
Grenzwachtkorps:		
Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . .	12	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	976
Zusammen	786	1407
Bestand auf 31. Dezember 1906	757	1364
Vermehrung im Jahre 1907 (worunter 33 Grenzwächter).	29	43

Während des Berichtsjahres sind 103 Mann ausgetreten, und zwar:

19 infolge Todesfall (11 Beamte, 4 Aufseher und 4 Grenzwächter);
49 infolge Demission (5 Beamte, 1 Kopist und 43 Grenzwächter);
4 infolge Krankheit (1 Beamter und 3 Grenzwächter);
28 infolge Abberufung bezw. Wegweisung (5 Beamte und 23 Grenzwächter).
3 infolge Aufhebung der betreffenden Stellen (2 Einnehmer an Nebenzollämtern und 1 mit dem Zollbezug betrauter kantonaler Landjäger).

Ausser den 43 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 25 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung ernannt, nämlich: 1 als Zollgehülfe, 3 als Zivileinnehmer und 21 als Aufseher.

Von 16 Zollgehülfen II. Klasse, welche an den üblichen Herbstprüfungen für Beförderung in die I. Klasse teilgenommen haben, konnten 9 auf 1. Januar 1908 befördert werden.

Die Absenzenlisten ergaben folgende Ziffern:

	Zollgebietsdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
	1907	1906	1907	1906
	Tage	Tage	Tage	Tage
Urlaub	11,910	8,504	2,797	3,003
Krankheit . . .	9,095	8,317	6,498	5,493
Militärdienst . .	7,349	7,084	—	—
Total	28,354	23,905	9,295	8,496

Im Vergleiche zum Jahre 1905 hat sich die Zahl der Urlaubstage infolge der Wirkung der neuen Verordnung betreffend Erholungsurlaub ungefähr verdoppelt. Aber auch die Zahl der Absenzen wegen Militärdienst hat sich in der Zeit von zwei Jahren von 4822 auf 7349 Tagen erhöht, was darauf zurückzuführen ist, dass in den letzten Jahren zahlreiches jüngeres Beamtenpersonal angestellt werden musste, von dem ein grosser Teil militärische Chargen bekleidet und die vorgesehenen Spezialkurse zu absolvieren hat. Einzig zu den Armeekorpsmanövern des Jahres 1907 hatten 99 Beamte der Zollverwaltung einzurücken, so dass einzelne Zollämter Mühe hatten, den ordnungsmässigen Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten.

Von eingetretenen wichtigeren Personalmutationen ist zu erwähnen, dass Herr Oberzollinspektor Linder an Stelle des krankheitshalber zurückgetretenen und kurz darauf verstorbenen Hrn. A. Vogt zum Direktor des I. Zollgebiets gewählt und seinerseits als Oberzollinspektor und Chef der II. Abteilung der Oberzolldirektion durch Hrn. F. Irmiger, bisher Direktor des II. Zollgebiets, ersetzt wurde. Als Stellvertreter des Oberzolldirektors an Stelle des Hrn. Linder wurde vom Bundesrate Hr. Oberzollsekretär Adamina, Chef der I. Abteilung, bezeichnet. An die Stelle des Direktors des II. Zollgebietes wurde Hr. Rüetsch, bisher Inspektionsrevisor bei der Oberzolldirektion und früher während langer Jahre Sekretär der Zolldirektion in Schaffhausen, gewählt.

V. Oberzolldirektion.

Der ausserordentliche Geschäftsandrang, dessen wir schon im letztjährigen Bericht Erwähnung getan, hat auch im Berichtsjahr unabgeschwächt fortgedauert und an die Leistungsfähigkeit des Personals fortgesetzt die höchsten Anforderungen gestellt. Grosse Schwierigkeiten bietet immer noch die Vollziehung des neuen Zolltarifs und der Handelsverträge, deren komplizierte Bestimmungen, wie früher bereits erwähnt, immer wieder neue Anstände zu tage fördern.

Am 1. April 1907 haben die Funktionen der der Oberzolldirektion neu zugeteilten Inspektionsrevisoren begonnen. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, eine möglichst einheitliche und gleichmässige Tarifanwendung zu erzielen. Auch die Komptabilität und das Kassawesen, wie überhaupt der gesamte Dienstbetrieb der Zollämter unterliegt nunmehr der von der Oberzolldirektion direkt ausgeübten Kontrolle.

Eine weitere wichtige Funktion dieser Beamten besteht in der Kontrolle über die Verwendung der gegen Revers eingeführten Waren, d. h. derjenigen Waren, die je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen.

Auch die neu kreierte Stelle eines Revisors zur speziellen Kontrollierung des Weinimports ist zu Anfang des Berichtsjahres provisorisch besetzt worden.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Wie die Oberzolldirektion, so hatten auch die Zollgebietsdirektionen eine grosse Arbeitslast zu bewältigen, so dass bei ein-

zelnen derselben eine Vermehrung des Beamtenpersonals nötig wurde. Letzteres ist auch bei den wichtigern Zollämtern der Fall gewesen, an welche der neue Zolltarif namentlich auch hinsichtlich der Warenrevision bedeutend grössere Anforderungen stellt.

Über Einzelheiten im Dienstbetrieb in den Zollgebieten ist folgendes zu erwähnen:

In Zurzach-Burg, Wasterkingen, Trübbach, La Motta, Splügen, Campocologno, Camedo und Melide sind neue Zollhäuser erstellt und im Berichtsjahre bezogen worden, bei einer Anzahl anderer Zollhäuser wurden nach Massgabe der hierfür bewilligten Kredite Erweiterungen und Reparaturen vorgenommen.

Neue Zollbezugsposten wurden eröffnet in Déridez bei Boncourt, in Klosters-Dörfli und in Weinberg an der im Bau begriffenen neuen Strasse nach dem Samnaun, die auf dem linken Innufer vorläufig bis Finstermünz erstellt ist. Das Nebenzollamt La Rösa am Berninapass wurde nach La Motta, an die Abzweigung des Weges nach dem italienischen Livignotale verlegt, wo nun in einer Höhe von mehr als 2000 m. über Meer wohl das höchstgelegene schweizerische Zollamt besteht.

Das Eilgutzollamt im Personenbahnhof S. B. B. in Basel konnte im abgelaufenen Jahre die neuen Lokalitäten beziehen, welche zweckentsprechend eingerichtet sind.

Das Unternehmen der Weiterführung der Grossschiffahrt auf dem Rhein von Strassburg i. E. bis Basel, welches laut Bundesbeschluss vom 21. Juni 1907 (A. S. n. F. XXIII, 247) auch von der Eidgenossenschaft unterstützt wird, geht seiner Verwirklichung entgegen, indem sich im Laufe des Berichtsjahres in Basel eine Aktiengesellschaft gebildet hat, welcher vom Grossen Rat des Kantons Baselstadt die Konzession für Erstellung und Betrieb der nötigen Anlagen und Einrichtungen am projektierten Landungsplatze erteilt worden ist und welche beabsichtigt, den regelmässigen Betrieb im Frühjahr 1908 zu eröffnen. An der Landungsstelle werden auch die nötigen Einrichtungen getroffen werden, um die Zollbehandlung daselbst vornehmen zu können.

Aus Anlass der Erstellung der Berninabahn, welche das Engadin mit dem Veltlin verbindet, und in Tirano Anschluss an das italienische Bahnnetz erhält, hat die Frage, ob die schweizerische Zollbehandlung des Bahnverkehrs in Tirano oder auf der ersten Station auf schweizerischem Gebiet, in Campocologno,

stattzufinden habe, längern Verhandlungen gerufen. Wir haben uns, namentlich auch aus politischen Erwägungen, dahin entschieden, dass die schweizerische Zollabfertigung in Campocologno stattzufinden habe, woselbst von der Bahnverwaltung die erforderlichen Zolllokalitäten in Verbindung mit der Stationsanlage einzurichten sind.

Auch im abgelaufenen Jahre hatten die Zollämter in Chiasso und Luino einen so ausserordentlichen Warenandrang zu bewältigen, dass nicht nur der Dienst an Werktagen verlängert, sondern dass auch an Sonn- und Festtagen in gleicher Weise wie an Werktagen gearbeitet werden musste. Dieser ausserordentlich starke Verkehr, der zur Herbstzeit nie dagewesene Dimensionen annahm, machte sich nach beiden Richtungen geltend und ist ein erfreulicher Beweis der Zunahme des Transitverkehrs durch die Schweiz. Im Herbst, der ohnehin jeweilen einen starken Warenandrang aufweist, kamen dieses Jahr noch zahlreiche und grosse Sendungen von frischem Obst (Äpfel) hinzu, da die Ernte in Italien sehr günstig ausgefallen war, im Gegensatz zu den kargen Erträgnissen in der Schweiz und in Süddeutschland.

Die Schwierigkeiten bei Abfertigung gewisser Expresszüge der Simplonlinie in Domodossola, auf welche wir im letztjährigen Berichte hingewiesen haben, konnten noch nicht gehoben werden, da die italienische Bahnverwaltung gegen die von der Zollverwaltung für nötig befundenen Einrichtungen, welche verhindern sollten, dass die Reisenden sich der Zollrevision entziehen, Einwendungen erhoben hat. Die Zollverwaltung war daher genötigt, die betreffenden Züge auch fernerhin durch Zollpersonal begleiten und die Zollrevision während der Fahrt bis Brig vornehmen zu lassen. Doch kann dieser kostspielige Zollbegleitungsdienst nicht auf die Dauer beibehalten werden, und es wird daher weiter zu prüfen sein, ob nicht überhaupt die Abfertigung des Reisendenverkehrs nach Brig zu verlegen sei.

Zu einer befriedigenderen Lösung ist die im letzten Geschäftsbericht ebenfalls berührte Frage betreffend die Warensendungen schweizerischer Herkunft nach den am Südabhang des Simplon gelegenen schweizerischen Ortschaften gelangt, indem das italienische Zollamt in Iselle zur Abfertigung gewisser Warengattungen ermächtigt worden ist. Auch Granitladungen ab den italienischen Zwischenstationen Preglia, Varzo und Iselle können nun direkt nach der Schweiz aufgegeben werden, ohne dass sie zuvor die italienische Zollbehandlung in Domodossola zu passieren haben.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	19	181	10	64
II. „ .	1	7	102	5	56
III. „ .	1	6	82	4	39
IV. „ .	2	14	114	8	53
V. „ .	3	19	208	10	60
VI. „ .	3	23	201	9	55
Zusammen	12	88	888	46	327
		976			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	11
Unteroffiziere und Grenzwächter	943

somit eine Vermehrung um 1 Offizier und 33 Mann.

Den ältern Mannschaften des Grenzwachtkorps ist im Berichtsjahr eine finanzielle Besserstellung zu Teil geworden, indem den bisherigen Alterszulagen (50 Ct. per Tag nach 4, 80 Ct. nach 6 und 1 Fr. nach 8 Dienstjahren) noch eine weitere von Fr. 1.20 nach 12 Dienstjahren beigefügt wurde. Zum Bezuge dieser Zulage waren vom 1. Januar an zirka 200 Mann berechtigt. Dieselbe hat aber nicht verhindert, dass auch im abgelaufenen Jahr wieder eine Anzahl Grenzwächter in kantonale Polizeikorps übergetreten ist, von denen einzelne die Rekrutierung vorzugsweise unter dem eidgenössischen Grenzwachtpersonal zu betreiben scheinen, was ihnen den Vorteil verschafft, dass sie eine dienstlich schon ausgebildete Mannschaft erhalten. Eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse des Grenzwachtkorps erweist sich daher als unvermeidlich und kann unabhängig vom allgemeinen Besoldungsgesetz durchgeführt werden, falls die in Vorbereitung liegende Revision des letztern nicht zu Stande kommen sollte.

Im Berichtsjahre wurde die Barkaution, welche die ins Grenzwachtkorps neu eintretenden Rekruten als Garantie für die ihnen anvertrauten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände bisher zu leisten hatten, aufgehoben. Es konnte dies um so eher geschehen, als auch den schweizerischen Wehrmännern

die Militärausrüstung ohne weitere Garantie überlassen wird, und die Grenzwachtmannschaft, die unter ständiger militärischer Leitung und Disziplin steht, noch mehr als der gewöhnliche Wehrpflichtige das Zutrauen beanspruchen kann, dass sie ihren Diensteffekten die nötige Sorgfalt zuwende. Der Wegfall der Barkaution schliesst den Vorteil in sich, dass dadurch manchem unbemittelten Aspiranten der Eintritt ins Grenzwachtkorps ermöglicht wird.

Es sind wieder mehrere Fälle von Grenzverletzung durch italienische Douaniers vorgekommen, darunter auch solche, bei denen von den Waffen Gebrauch gemacht wurde. Über einen solchen besonders schweren Fall hat bereits das Politische Departement unter III. Internationale Angelegenheiten, 24., einlässlich berichtet.

Diese Fälle von Grenzverletzung sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass die italienischen Douaniers die Verfolgung von Schmugglern auch auf schweizerischem Gebiet fortsetzen, um, wo immer möglich, in den Besitz der zu schmuggelnden Ware zu kommen. Wir haben von solchen Vorkommnissen der italienischen Regierung jeweilen behufs Bestrafung der Fehlbaren Kenntnis gegeben.

Für den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern über die Grenze sind Erleichterungen zugestanden worden, von denen ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. Gleichwohl ist es namentlich bei Dunkelheit öfters vorgekommen, dass Automobilfahrer in schneller Fahrt die Grenze überschritten, ohne der Aufforderung, anzuhalten, nachzukommen. In den meisten Fällen waren Nachforschungen nach dem Eigentümer erfolglos, weil bei vorgerückter Nachtzeit gewöhnlich das Telephon nicht mehr benützt werden kann. Die Zollverwaltung muss daher auf Mittel und Wege Bedacht nehmen, um die Automobilfahrer zu zwingen, beim Eintrittszollamt anzuhalten, zu welchem Zwecke bereits Versuche im Gange sind.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1906 waren unerledigt geblieben	81	Straffälle
neu hinzugekommen sind	1506	„
Total 1907	1587	Straffälle
im Vorjahre 1906	1851	„
Verminderung pro 1907	264	Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	67
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1452
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	8
zu ungunsten der Verwaltung	—
Total	1527

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	5
bei der Verwaltung pendent	55
Total	60
Gesamttotal	1587

Es betragen:	1907 Fr.	1906 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren . .	38,718. 69	30,922. 37	+ 7,796. 32
2. die eingezogenen Zollbussen . . .	44,257. 72	71,369. 53	— 27,111. 81
3. der Anteil der Zollverwaltung .	12,632. 72	23,793. 89	— 11,161. 17

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1906 waren unerledigt geblieben	2	Straffälle
neu hinzugekommen sind 1907	35	„
Total 1907	37	Straffälle
im Vorjahre 1906	41	„
Verminderung 1907	4	Straffälle

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung . . .	2	Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	26	„
c. „ gerichtlichen Spruch zu gunsten der Verwaltung	1	Straffall
Am Schluss des Jahres 1907 waren unerledigt:		
a. vor Gericht anhängig	—	„
b. bei der Verwaltung pendent	8	Straffälle
Total	37	Straffälle

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien. — *Commerce spécial de la Suisse réparti par catégories du tarif.*

Nummern	Kategorien	Einheit	Einfuhr — *Importation* 1907 Menge *Quantité*	Einfuhr 1907 Wert *Valeur*	Einfuhr 1906 Menge *Quantité*	Einfuhr 1906 Wert *Valeur*	Ausfuhr — *Exportation* 1907 Menge *Quantité*	Ausfuhr 1907 Wert *Valeur*	Ausfuhr 1906 Menge *Quantité*	Ausfuhr 1906 Wert *Valeur*	Unité	Catégories	Numéros
			q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.			
I	A. Getreide etc.	q.	8,432,071	168 714,798	8,013,120	159,966,827	75,582	4,783,010	70,128	4,344,022	q.	A. Céréales, etc.	I
	B. Früchte und Gemüse	"	1,230,569	28,610,363	1,227,809	24,843,952	322,767	5,402,363	792,012	9,743,907	"	B. Fruits et légumes	
	C. Kolonialwaren etc.	"	1,407,120	74,180,640	1,258,162	68,010,548	105,794	34,649,067	106,621	* 33,375,050	"	C. Denrées coloniales, etc.	
	D. Animalische Nahrungsmittel	"	513,832	70,450,016	467,006	64,157,780	720,884	91,317,519	658,819	82,660,583	"	D. Produits alimentaires de provenance animale	
	E. Esswaren, feine etc.	"	66,680	1,805,808	150,752	1,903,452	68,397	3,689,930	90,247	3,240,630	"	E. Comestibles fins, etc.	
	F. Tabak	"	82,688	12,785,762	73,873	11,145,999	10,665	3,881,785	10,261	3,483,139	"	F. Tabacs	
	G. Getränke	"	10,218	2,161,146	7,556	1,614,395	38,007	2,357,803	33,570	2,243,567	"	G. Boissons	
		Hl.	1,411,646	37,728,925	815,327	21,678,835	25,103	864,386	25,311	904,961	hl.		
II	A. Tiere	St.	294,522	55,862,810	288,008	58,047,094	33,443	13,751,247	58,890	22,810,604	p.	A. Animaux	II
	B. Tierische Stoffe etc.	q.	16,991	4,533,248	15,679	4,348,819	6,202	1,283,643	4,416	994,807	q.	B. Matières animales, etc.	
	C. Düngstoffe etc.	"	1,158,707	8,797,848	986,144	7,473,127	250,314	754,979	261,150	772,064	"	C. Engrais et déchets, etc.	
III	Häute und Felle etc.	"	75,711	39,544,853	83,185	39,531,238	106,155	28,026,550	96,416	27,592,373	"	Cuirs et peaux, etc.	III
IV	Sämereien; Pflanzen etc.	"	2,546,173	25,944,403	1,695,042	19,756,596	208,241	2,394,543	211,211	2,458,703	"	Semences; plantes, etc.	IV
V	Holz	"	4,670,718	41,754,531	4,083,046	36,328,921	600,052	6,579,833	613,617	6,192,888	"	Bois	V
VI	A. Faserstoffe, Lumpen	"	133,070	2,861,464	125,913	2,687,772	128,665	3,832,841	125,374	3,696,081	"	A. Matière fibreuse, chiffons	VI
	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	100,332	7,003,654	75,231	5,689,160	13,387	1,065,065	12,240	1,015,824	"	B. Papier et carton, non imprimés	
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	20,876	5,435,386	19,431	5,014,651	4,800	1,758,127	4,110	1,516,907	"	C. Papier et carton imprimés	
	D. Bücher etc.	"	33,750	18,253,202	33,825	17,703,442	10,570	6,249,459	10,231	5,933,609	"	D. Livres, revues, etc.	
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	"	11,047	2,814,824	9,394	2,416,049	1,548	339,118	1,215	296,949	"	E. Ouvrages de relieur et cartonnages	
VII	A. Baumwolle	"	432,855	132,232,644	373,854	109,886,820	190,722	243,067,593	192,607	210,915,138	"	A. Coton	VII
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	"	86,264	20,697,978	80,216	17,977,941	2,877	2,825,195	2,868	2,693,763	"	B. Lin, chanvre, jute, etc.	
	C. Seide	"	61,043	197,059,835	61,569	193,061,000	66,799	295,119,721	66,952	262,658,075	"	C. Soie	
	D. Wolle	"	111,757	77,185,707	118,213	74,596,000	32,393	23,545,368	38,010	25,935,731	"	D. Laine	
	E. Haare aller Art etc.	"	12,935	3,439,795	13,473	3,567,650	2,979	701,937	2,552	684,935	"	E. Poils de tout genre, etc.	
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	"	75,994	5,535,193	79,632	7,086,867	9,086	8,674,286	10,873	10,485,725	"	F. Paille, jonc, liber, etc.	
	G. Kautschuk etc.	"	9,018	6,705,782	7,491	5,422,046	2,729	1,764,471	2,407	1,513,678	"	G. Caoutchouc, etc.	
	H. Konfektion	"	28,318	49,809,729	25,941	45,121,952	6,982	14,771,980	6,681	13,688,128	"	H. Confections	
VIII	Mineralische Stoffe	"	37,353,197	102,622,108	32,648,945	89,082,422	1,382,970	7,929,937	1,524,989	7,501,855	"	Matières minérales	VIII
IX	A. Ton	"	365,565	2,239,006	375,507	2,143,381	205,706	486,249	319,951	682,385	"	A. Argile	IX
	B. Steinzeug	"	74,079	2,137,809	49,952	1,845,090	916	44,174	1,278	57,891	"	B. Grès	
	C. Töpferwaren	"	45,557	4,275,380	45,396	3,786,697	6,987	283,634	7,337	297,728	"	C. Poteries	
X	Glas	"	171,935	8,219,833	166,320	7,808,940	5,092	436,791	4,631	384,980	"	Verre	X
XI	A. Eisen	"	4,329,574	104,379,221	4,048,136	96,884,066	394,098	16,718,277	349,549	13,464,248	"	A. Fer	XI
	B. Kupfer	"	106,057	30,523,055	109,468	30,594,459	30,116	5,446,712	27,846	4,599,021	"	B. Cuivre	
	C. Blei	"	66,430	3,730,937	66,172	3,707,484	10,244	622,776	7,075	503,016	"	C. Plomb	
	D. Zink	"	31,331	2,662,144	32,967	2,699,551	8,675	428,417	9,823	501,468	"	D. Zinc	
	E. Zinn	"	17,214	7,840,180	18,297	8,346,790	1,652	650,410	1,147	458,856	"	E. Etain	
	F. Nickel	"	4,363	1,957,798	3,874	1,736,562	1,016	239,838	1,264	279,577	"	F. Nickel	
	G. Aluminium	"	1,462	847,380	3,127	1,488,440	6,272	2,541,376	8,256	3,385,151	"	G. Aluminium	
	H. Edle Metalle, ungemünzt	"	6,414	72,617,121	6,016	58,643,723	1,923	27,539,134	1,942	24,437,646	"	H. Métaux précieux, non monnayés	
	J. Erze und Metalle, andere	"	1,937	241,825	4,692	311,631	3,713	53,054	2,365	34,416	"	J. Minerais et métaux, autres	
XII	A. Maschinen etc.	"	388,187	45,084,730	292,916	36,008,766	467,378	73,582,266	418,675	62,801,132	"	A. Machines, etc.	XII
	B. Fahrzeuge	"	25,138	10,306,240	34,647	10,814,380	11,289	6,091,206	8,833	5,137,449	"	B. Véhicules	
XIII	A. Uhren	St.	582,093	1,668,193	560,864	1,506,018	11,743,448	139,798,571	11,820,344	141,303,133	p.	A. Horloges et montres	XIII
	A. Uhrenbestandteile	q.	2,900	3,522,103	2,779	2,963,202	2,124	9,469,127	2,053	9,098,394	q.	A. Pièces détachées d'horloges et de montres	
	B. Instrumente und Apparate	"	18,800	14,314,595	16,110	11,753,306	14,313	9,884,828	11,218	8,017,344	"	B. Instruments et appareils	
XIV	A. Apotheker- und Drogeriewaren etc.	"	58,490	7,625,446	56,914	6,632,535	15,892	8,492,048	15,096	8,862,210	"	A. Objets pharmaceutiques et drogueries, etc.	XIV
	B. Chemikalien	"	1,075,704	32,864,630	1,014,886	32,354,377	442,970	11,910,565	414,995	11,037,262	"	B. Substances et produits chimiques, etc.	
	C. Farbwaren	"	139,538	8,698,427	146,521	8,592,906	70,481	22,517,847	67,396	22,314,661	"	C. Couleurs	
	D. Technische Fette etc.	"	1,009,584	25,019,404	943,520	23,328,623	20,566	1,151,679	25,996	1,098,089	"	D. Graisses, huiles, etc.	
XV	Nicht anderweit genannte Waren	"	36,127	19,506,546	33,462	16,987,216	3,098	3,130,563	3,045	3,015,781	"	Articles non dénommés ailleurs	XV
	Total	q.	66,658,320	1,614,814,455	59,206,181	1,469,059,498	6,094,088	1,152,901,298	6,659,348	*1.071,125,534	q.	**Total**	
		St.	876,615		848,872		11,776,891		11,879,234		p.		
		Hl.	1,411,646		815,327		25,103		25,311		hl.		
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,451	48,745,803	1,517	85,134,934	525	36,041,858	458	28,490,899	q.	En plus: Monnaies	

* Berichtigter Wert. — *Valeur rectifiée.*

Die Einfuhrwerte sind provisorisch. — *Les valeurs à l'importation sont provisoires.*

Es betragen:	1907 Fr.	1906 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren . .	797. 16	1019. 83	— 222. 67
2. die eingegangenen Bussen	711. 70	2645. 48	— 1933. 78

IX. Handelsstatistik.

Das gegenüber früheren Jahren um 12 Tage verspätete Erscheinen der provisorischen Publikation 1906 (27. Februar 1907) erklärt sich durch die bedeutende Vermehrung der statistischen Positionen und andere Umstände, welche mit der Neugestaltung des Zolltarifs zusammenhängen.

Die Jahrespublikation, die ihres Umfanges wegen zum erstenmal in zwei Bänden erschien, konnte mit dem Bericht in deutscher Sprache Mitte September ausgegeben werden, der Bericht in französischer Sprache folgte am 28. Oktober.

Die handelsstatistischen Resultate im Jahre 1907 (die Einfuhr ist vorerst nur provisorisch gewertet) sind folgende:

Einfuhr: 1614,$_8$ Millionen gegen 1469 Millionen im Jahre 1906 und 1380 im Jahre 1905.

Ausfuhr: 1152,$_9$ Millionen gegen 1071 *) Millionen im Jahre 1906 und 969 Millionen im Jahre 1905.

Die Einfuhr stellt sich also im Jahre 1907 um 461,$_9$ Millionen oder 28,$_6$ % höher als die Ausfuhr.

Dieser Mehrwert der Einfuhr wird sich aber infolge der ausserordentlichen Preissteigerung auf einigen Hauptartikeln, insbesondere Getreide und Seide, nach der noch vorzunehmenden definitiven Wertberechnung bedeutend steigern und die sogenannte Unterbilanz wird wahrscheinlich den Prozentsatz der Jahre 1897/1899 (zirka 32 %) noch übertreffen.

Die Vermehrung der provisorischen Einfuhrwerte (+ 145,$_{75}$ Millionen) entfällt hauptsächlich auf folgende Kategorien (Tausende von Franken):

*) Berichtigte Ziffer infolge Reduktion des vorjährigen Ausfuhrwertes von Schokolade von Fr. 34,192,585 auf Fr. 30,447,557.

			Totalwert	Zunahme	in %
Getreide etc.			168,715	8,748	5,5
Weizen	+	5,483			
Hafer	+	2,388			
Backmehl	+	646			
Früchte und Gemüse			28,610	3,766	15
Obst frisch	+	2,791			
Kartoffeln	—	656			
Kolonialwaren etc.			74,181	6,170	9
Kakaobohnen	+	1,170			
Zucker	+	2,534			
Speiseöle	+	1,288			
Animalische Nahrungsmittel			70,450	6,292	9,8
Fleisch frisch	+	2,323			
Fleischkonserven	+	430			
Geflügel, Wurstwaren etc.	+	104			
Fischkonserven	+	1,078			
Buttersurrogate	+	720			
Käse	+	954			
Tabak			12,786	1,640	14,7
Rohtabak	+	1,052			
Tabakfabrikat	+	588			
Getränke			39,890	16,597	71
Fasswein	+	16,545			
Sämereien, Futtermittel etc.			25,944	6,187	31,8
Stroh	+	1,722			
Heu	+	2,334			
Kunstfutter	+	2,193			
Holz			41,755	5,426	14,9
Nutzholz	+	1,760			
Bretter etc.	+	2,133			
Papier und graphische Erzeugnisse			33,507	2,684	8,7
Baumwolle			132,233	22,346	20,3
Rohbaumwolle	+	3,369			
Garne, roh, einfach	+	4,524			
Garne, andere	+	3,394			
Rohgewebe, glatte	+	6,108			
Andere Gewebe	+	3,544			
Flachs, Hanf etc.			20,698	2,720	15
Garne	+	468			
Gewebe	+	2,114			

			Totalwert	Zunahme	in %
Seide			197,060	3,999	2
Organsin und Trame	+	2,980			
Gewebe	+	195			
Bänder und Posamentierwaren	+	439			
Wolle			77,186	2,590	3,5
Rohwolle	—	3,589			
Garne	+	832			
Gewebe	+	5,693			
Kautschuk			6,706	1,284	23,7
Konfektion			49,810	4,688	10,4
Leibwäsche, Korsetten	+	881			
Wirkwaren	+	791			
Kleider	+	2,442			
Hüte und Mützen	+	557			
Mineralische Stoffe			102,622	13,540	15,2
Kohlen	+	12,081			
Glas			8,220	411	5,3
Eisen			104,379	7,495	7,7
Roheisen, Blech, Draht	+	2,671			
Schienen und Eisenbahnmaterial	+	1,750			
Gusswaren, Eisenwaren	+	3,074			
Nickel			1,958	221	12,7
Edelmetalle			72,617	13,973	23,8
Gold, roh	+	13,496			
Silber, roh	+	298			
Echte Gold- und Silberwaren	+	217			
Maschinen			45,085	9,076	25,2
Uhren und -Teile			5,190	721	16,1
Instrumente und Apparate			14,315	2,562	21,8
Apothekerwaren, Drogen			7,625	992	15
Chemikalien			32,865	510	1,6
Farbwaren			8,698	105	1,2
Technische Öle und Fette			25,019	1,691	7,2
Verschiedene Waren			19,507	2,520	14,8

Folgende Kategorien weisen Mindereinfuhren auf (Tausende von Franken):

			Total-einfuhr	Minder-einfuhr		%
Feine Esswaren etc.			1,806	97	—	5,1
Tiere			55,863	2,184	—	3,8
Pferde	—	433				
Ochsen	—	1,072				
Stiere	—	1,806				
Schweine, grosse	+	814				
Schafe	+	606				
Haare aller Art			3,440	128	—	3,6
Stroh, Rohr, Bast etc.			5,535	1,552	—	21,9
Kupfer			30,523	71	—	0,2
Kupfer, roh	—	537				
Kupferwaren	+	466				
Zink			2,662	38	—	1,4
Zinn			7,840	507	—	6,1
Aluminium			847	641	—	43,1
Fahrzeuge			10,306	508	—	4,7

Bei der letzteren Kategorie entfällt die Mindereinfuhr auf das IV. Quartal.

Die Zunahme bei der Ausfuhr (+ 81¾ Millionen), für welche die endgültigen Deklarationsresultate eingesetzt werden können, betrifft in erster Linie Baumwolle (Stickereien) Seide, Maschinen, Käse und Milch, wie aus nachfolgenden Einzelvergleichungen hervorgeht (Wert in tausend Franken):

			Gesamt-Ausfuhr	Mehr-Ausfuhr	in %
Getreide etc.			4,783	439	10
Schokolade			31,278	830	2,7
(Die Vermehrung entfällt auf die ersten 9 Monate).					
Animalische Nahrungsmittel			91,318	8,657	10,5
Käse	+	4,064			
Milch, kondensiert	+	3,612			
Esswaren, feine etc.			3,690	449	13,9
Tabak			3,882	399	11,5
Getränke			3,222	74	2,3
Häute, Felle, Leder, Schuhe			28,027	435	1,6
Häute, Felle	+	653			
Leder, Lederwaren, Schuhwaren	—	218			

			Gesamt-Ausfuhr	Mehr-Ausfuhr	in %
Holz			6,580	387	6,2
Papier und graphische Erzeugnisse			9,411	649	7,4
Baumwolle			243,068	32,153	15,2
Garne, roh einfach	+	668			
Garne, andere	—	852			
Rohgewebe, glatt	+	244			
Gewebe andere	—	2,630			
Stickereien	+	35,128			
Flachs, Hanf etc.			2,825	131	4,9
Stickereien	+	160			
Seide			295,120	32,462	12,4
Rohseide, Abfälle	+	1,148			
Organsin und Trame	+	6,781			
Florettseide, ungezwirnt	+	1,288			
Florettseide, gezwirnt	+	855			
Seide, gefärbt	+	6,867			
Nähseide	—	523			
Stückware	+	8,274			
Beuteltuch	+	927			
Bänder	+	7,452			
Kunstseide	+	226			
Stickereien	—	1,053			
Kautschuk			1,764	251	16,5
Konfektion			14,772	1,084	7,9
Wirkwaren	+	918			
Hüte und Mützen	—	135			
Mineralische Stoffe			7,930	428	5,7
Uhrensteine	+	324			
Asphalt	—	254			
Eisen			16,718	3,254	24,2
Alteisen und Ferro Silicium	+	604			
Andere Artikel	+	2,650			
Kupfer			5,447	848	18,4
Rohkupfer, Altkupfer	+	328			
Kupferwaren	+	520			
Edelmetall			27,539	3,101	12,7
Rohgold	+	1,508			
Rohsilber	+	508			
Gold- und Silberwaren, echt	+	573			

	Gesamt-Ausfuhr	Mehr-Ausfuhr	in %
Maschinen	73,582	10,781	17,2
Fahrzeuge	6,091	954	18,6
Instrumente und Apparate	9,884	1,767	22
Chemikalien	11,911	873	7,9
Farbwaren	22,518	203	0,9
Verschiedene Waren	3,131	115	3,8

Eine starke Abschwächung der Ausfuhr erlitten frisches Obst, Tiere, Wollgarne- und Gewebe, Strohwaren, Aluminium und gegen Jahresschluss auch die Uhren.

Folgendes sind die Einzelresultate nach Kategorien (Tausend Franken):

			Gesamt-Ausfuhr	Minder-Ausfuhr	in %
Früchte und Gemüse			5,402	4,342	44,6
Frisches Obst	—	4,279			
Tiere			13,751	9,059	39,7
Pferde	—	362			
Ochsen	—	416			
Stiere	—	794			
Kühe	—	5,267			
Rinder	—	1,156			
Jungvieh und Kälber	—	1,046			
Wolle			23,545	2,390	9,2
Rohwolle etc.	—	1,406			
Garne	—	433			
Gewebe	—	583			
Stroh			8,674	1,811	17,3
Rohe Geflechte	—	1,162			
Andere Geflechte und feine Waren	—	661			
Tonwaren			486	197	28,9
Backsteine	—	217			
Aluminium			2,541	844	24,9
Uhren			149,268	1,134	0,75
Silberuhren	+	1,010			
Metalluhren	+	1,499			
Golduhren	—	4,137			
Apothekerwaren			8,492	370	4,2

Die Abnahme der Golduhren betrug 110,277 Stück (— 11 %), wovon 69,178 Stück im IV. Quartal, 24,520 Stück im III. Quartal und 16,573 Stück im ersten Halbjahr.

Grossbritannien hat im ganzen 123,022 Stück Golduhren bezogen gegen 177,989 im Jahre 1906. Das neue englische Kontrollverfahren hat den Export von Gold- und Silberuhren nach jenem Lande wie folgt beeinflusst (Stückzahl):

	Golduhren		Silberuhren	
	1906	1907	1906	1907
I. Quartal	40,322	39,406	69,780	69,041
II. „	42,189	46,812	69,487	94,038
III. „	40,469	8,463	70,816	17,806
IV. „	55,007	28,341	85,077	43,348
	177,989	123,022	295,160	224,233

Betreffend die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Herkunfts- und Bestimmungsländer und die übrigen Details muss auf den im Herbst erscheinenden Jahresband und auf den Jahresbericht verwiesen werden.

Mit dem 1. Januar 1908 sind folgende Änderungen in Bezug auf die Deklaration in Kraft getreten:

1. Aufteilung der Ländergruppe:
   „Serbien, Bulgarien, Montenegro“;
   in 15 *a*. Serbien,
   15 *b*. Bulgarien, Montenegro.
2. Die Wertdeklaration bei der Einfuhr wurde ausgedehnt auf die ganze Kategorie XII *A* „Maschinen und mechanische Geräte“ (Nr. 879/904).
3. Die Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs vom 17. November 1905 ist durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1907 dahin erweitert worden, dass die Deklaration für die Einfuhr, ausser den in Art. 2 genannten Angaben (Gattung der Ware, Menge, Verpackungsart, Zeichen, Nummern und Anzahl der Warenstücke, Erzeugungsland, Wert, Unterschrift des Deklaranten und Datum) auch den Namen und den Wohnort des Empfängers in der Schweiz enthalten soll.

Um die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses zu erleichtern, wurde durch die Oberzolldirektion am 28. Dezember 1907 verfügt, dass die genannte Vorschrift bis auf weiteres auf einzelnen Warengattungen nicht zur Anwendung zu kommen habe und ebenso wenig auf denjenigen Sendungen, die in direkten Sammelwagen an Speditionsfirmen in der Schweiz eingehen und von letzteren an die einzelnen Warenempfänger weiter verteilt werden.

Für Sendungen, die franko Fracht und Zoll an die Speditionsfirmen eingehen, gilt die gleiche Vergünstigung wie für die direkten Sammelwagen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1907.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1908
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	17
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.04.1908
Seite Page Pagina	433-528
Ref. No	10 022 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.